

**Anlage 2 zur
Konsultation der
Ausschreibungsbedingungen
im Verfahren betreffend Zuteilungen
in den Frequenzbereichen
700, 1500 und 2100 MHz**

Wien, am 23. September 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzungen der Vergabe	4
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	5
2.1	Innerstaatliche Rahmenbedingungen.....	5
2.2	Frequenzzuteilungsverfahren	5
2.3	Kollusion	6
2.4	Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verfahrens	6
2.5	Frequenzzuteilung	7
2.6	Überlassung von Frequenzen.....	7
2.7	Mitbenutzung nach TKG 2003	7
2.8	Keine Sekundärnutzung gemäß § 54 Abs. 6a iVm. § 55 Abs. 5a TKG 2003	7
3	Auktionsgegenstände	8
3.1	Zur Verfügung stehendes Frequenzspektrum.....	8
3.2	Verwendungszweck	8
3.3	Grundsätzliche Festlegungen	8
3.4	Frequenznutzung im Bereich der Staatsgrenzen	9
3.5	Nutzungseinschränkungen auf Grund bestehender Frequenznutzungen	11
3.6	Quartalsmäßige Meldung der Basisstationen	13
3.7	Sonstige internationale Grundlagen für die Frequenzplanung und Frequenznutzung.....	13
3.8	Zu schützende Peilerstandorte	14
3.9	Frequenzen und Kanäle	14
3.10	Nutzungsbeginn und Nutzungsdauer	18
4	Versorgungspflichten.....	19
4.1	Bandspezifische Versorgungspflichten	19
4.2	Basisversorgungspflichten.....	20
4.3	Erweiterte Versorgungspflichten	24
4.4	Versorgungsauflagen für Neueinsteiger	27
4.5	Definition der Versorgung	28
4.6	Nachweis und Überprüfung des Versorgungsgrades	31
4.7	Pönalezahlungen bei Nichterfüllung von Versorgungspflichten	32
4.8	Verpflichtung zur Veröffentlichung von Versorgungsdaten.....	36
4.9	Definitionen Katastralgemeinden, Stadtgebiete und Straßen	37
5	Regelungen zu Infrastructure Sharing	38
5.1	Kernnetz	38
5.2	Aktive Teile des Zugangsnetzes.....	38
5.3	Berichts- und Auskunftspflicht	40
6	MVNO-Auflage.....	41
6.1	Definitionen.....	41
6.2	Verpflichtung zur Gewährung von Vorleistungszugang	42
6.3	Grundsätze der MVNO-Auflage	43
6.4	Auskunfts- und Berichtspflichten des verpflichteten MNOs	45
6.5	Pönale	45
7	Auktionsverfahren	47
7.1	Grundzüge.....	47
7.2	Mindestgebote.....	49
7.3	Teilnahmevoraussetzung / Bankgarantien	49

7.4	Spektrumskappen	51
8	Zuteilungsverfahren.....	52
8.1	Verfahrensablauf und Zeitplan	52
8.2	Anforderungen im Vergabeverfahren	52
8.3	Informationen im Antrag.....	55
8.4	Übermittlung des Frequenzzuteilungsantrags	60
8.5	Checkliste Antragsunterlagen	60
9	Kosten und Gebühren.....	61
9.1	Frequenznutzungsentgelt	61
9.2	Frequenznutzungsgebühren	61
9.3	Kosten der Beratung.....	61
A.	Muster Antragsformular	62
B.1	Muster Bankgarantie zur Besicherung des Frequenznutzungsentgelts	63
B.2	Muster Bankgarantie für den jeweiligen Preisabschlag.....	65
C.	Muster Zustellvollmacht	67
D.	Muster Vollständigkeitserklärung	68
E.	Auktionsregeln.....	69
F.	Anhänge zu den Nutzungsbedingungen.....	70
G.	Anhänge zu den Katastralgemeinden.....	72
H.	Anhang zu den Stadtgebieten	121
I.	Ausgewählte Bahnstrecken.....	127
J.	Digitale Anhänge.....	128

1 Zielsetzungen der Vergabe

Die Telekom-Control-Kommission (im Folgenden: TKK) sieht nach der Veröffentlichung eines Positionspapiers zum Thema Infrastructure Sharing und der Vergabe von Frequenznutzungsrechten im Bereich 3410 bis 3800 MHz die Vergabe in den Bereichen 700, 1500 und 2100 MHz als weiteren wesentlichen Beitrag zur Einführung von 5G in Österreich an.

Grundlage jeder Vergabe ist zunächst die Festlegung der mit der konkreten Vergabe verbundenen Ziele durch die Regulierungsbehörde. Diese erfolgt auf Basis klarer gesetzlichen Bestimmungen. Zentral sind die Rechtssicherheit der Vergabe, die effiziente Nutzung der Frequenzen, die Absicherung von Wettbewerb und die Förderung von Innovation sowie bestmögliche Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft. Die Maximierung des Erlöses ist kein Vergabeziel. Ebenso wenig ist die aktive Förderung eines Neueinsteigers durch Maßnahmen wie die Reservierung von Spektrum ein Vergabeziel.

Eine leistungsfähige digitale Infrastruktur ist Grundvoraussetzung für den Einsatz digitaler Technologien wie autonomes Fahren oder Industrie 4.0. Der Zugang zu moderner Breitbandinfrastruktur wird darüber entscheiden, ob Unternehmen international erfolgreich sind, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter flexibel von zu Hause arbeiten können oder junge Menschen vom Land wegziehen müssen. Als Zwischenschritt auf dem Weg zum Gigabit-Netz ist es daher notwendig, das Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit leistungsfähiger Netzinfrastruktur zu verfolgen. Es ist das Ziel, beim 5G-Ausbau zu den Vorreitern weltweit zu zählen. Die notwendigen Rahmenbedingungen (wie Breitbandausbau und die Ausrollung des 5G-Standards) müssen geschaffen werden, damit Bürger und Unternehmen in Österreich auch in Zukunft erfolgreich sein können. Die Vergabe dieser Frequenzbänder wird einen Teil dazu beitragen.

Das 700-MHz-Band ist möglicherweise für längere Zeit das letzte Flächenspektrum, das für Mobilfunkdienste vergeben wird. Die TKK räumt dem Ziel, eine bestmögliche Versorgung für die österreichische Bevölkerung und die österreichischen Unternehmen zu gewährleisten, einen besonderen Stellenwert ein. Damit wird auch den ambitionierten nationalen (z.B. 5G-Strategie)¹, wie auch den europäischen (z.B. 5G Action Plan)² Zielen Rechnung getragen. Daher legt die Regulierungsbehörde angemessene, ambitionierte Versorgungsaufgaben im Rahmen dieser Frequenzvergabe fest (z.B. Geschwindigkeits- und Versorgungsziele hinsichtlich Hauptverkehrsverbindungen, Stadtgebiete und Lebensraum der Bevölkerung).

¹ 5G-Strategie, siehe Website des BMVIT unter <https://www.bmvit.gv.at/service/publikationen/telekommunikation/5g/index.html>

² 5G Action Plan, siehe Website der Europäischen Kommission unter <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/5g-europe-action-plan>

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Telekom-Control-Kommission (TKK) führt gemäß § 55 TKG 2003 ein Verfahren zur Zuteilung von Frequenzen in den Frequenzbereichen 700, 1500 und 2100 MHz durch.

2.1 Innerstaatliche Rahmenbedingungen

Die vorliegende Ausschreibung erfolgt auf Basis des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018. Anwendung finden daneben auch die in Österreich geltenden Verfahrensvorschriften, insbesondere das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018.

Die Zuständigkeit der TKK für die Vergabe von Frequenzen nach § 55 TKG 2003 ergibt sich aus § 54 Abs. 3 Z 2 iVm § 117 Z 9 TKG 2003. Gemäß § 54 Abs. 3 Z 2 TKG 2003 ist die Regulierungsbehörde für die Frequenzzuteilung sowie zur Änderung und zum Widerruf von Frequenzzuteilungen betreffend jene Frequenzen zuständig, hinsichtlich derer im Frequenznutzungsplan eine Festlegung gemäß § 52 Abs. 3 TKG 2003 (zahlenmäßige Beschränkung der Zuteilung) getroffen wurde.

Diese Festlegung wurde hinsichtlich der gegenständlichen Frequenzbereiche mit Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Frequenznutzung (Frequenznutzungsverordnung – FNV 2013) BGBl. II Nr. 63/2014 idF BGBl. II Nr. 390/2016 getroffen.

2.2 Frequenzzuteilungsverfahren

Gemäß § 55 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde die ihr überlassenen Frequenzen demjenigen Antragsteller zuzuteilen, der die allgemeinen Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 erfüllt und die effizienteste Nutzung der Frequenzen gewährleistet. Dies wird durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgeltes festgestellt.

Gemäß § 55 Abs 2 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde die Zuteilung von Frequenzen entsprechend den Grundsätzen eines offenen, fairen und nicht-diskriminierenden Verfahrens sowie nach Maßgabe der ökonomischen Effizienz durchzuführen. Dabei hat sie bei der Planung des Versteigerungsverfahrens die Regelungsziele des § 1 Abs. 2 Z 1 TKG 2003, insbesondere den Wettbewerb, sowie die ökonomische Effizienz zu berücksichtigen. Versteigerungsverfahren sind grundsätzlich einfach, verständlich und nachvollziehbar zu gestalten. Dies soll insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass bei Abgabe eines Gebotes weitgehende Gewissheit über die damit maximal zusammenhängende Zahlungsverpflichtung gegeben ist.

Das Frequenzzuteilungsverfahren gliedert sich in zwei Stufen:

1. Nach Einlangen der Anträge wird von der Regulierungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 geprüft (vgl. Kapitel 8.3). Jene Antragsteller, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, werden gemäß § 55 Abs. 8 TKG 2003 vom Frequenzzuteilungsverfahren ausgeschlossen.

2. Die zweite Stufe wird als Auktion durchgeführt.

2.3 Kollusion

Das Telekommunikationsgesetz nimmt im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Vergabe von Frequenzen mehrmals Bezug auf die Möglichkeit von Kollusion.

§ 55 Abs. 8 TKG 2003 iVm. § 55 Abs. 9 TKG 2003 normiert, dass für den Fall, dass Antragsteller vor oder während des Auktionsverfahrens kollusiv zusammenwirken, dies zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren führen kann.

Die Regulierungsbehörde ist weiters berechtigt, die Ausschreibung aufzuheben und das Verfahren in jedem Stadium einzustellen, wenn kollusives Verhalten von Antragstellern festgestellt wird und ein effizientes, faires und nichtdiskriminierendes Verfahren nicht durchgeführt werden kann (§ 55 Abs. 12 Z 1 TKG 2003).

Ebenso können Drohungen gegen Mitbewerber sowie öffentliche Bekanntgabe der Teilnahme an der Auktion, von Geboten oder Bietstrategien, und zwar auch bereits im Vorfeld des Auktionsverfahrens, zum Ausschluss aus dem Verfahren führen.

Der Auktionator wird alle geeigneten Maßnahmen treffen, um kollusives Verhalten zu verhindern. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Bieter die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Regulierungsbehörde in den Bieteräumlichkeiten während der Durchführung der Auktion jederzeit zu ermöglichen hat.

Im Zusammenhang mit möglichen Kollusionstatbeständen wird auch auf die Bestimmungen des allgemeinen Wettbewerbsrechtes sowie auf § 168b StGB verwiesen.

2.4 Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verfahrens

Die Regulierungsbehörde ist gemäß § 55 Abs. 12 TKG 2003 berechtigt, die Ausschreibung aus wichtigem Grund aufzuheben und das Verfahren in jedem Stadium aus wichtigem Grund einzustellen, insbesondere wenn

1. die Regulierungsbehörde kollusives Verhalten von Antragstellern feststellt und/oder ein effizientes, faires und nichtdiskriminierendes Verfahren nicht durchgeführt werden kann;
2. kein oder nur ein Antragsteller die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt;
3. kein oder nur ein Antragsteller, der die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt, an der Ermittlung des höchsten Gebotes tatsächlich teilnimmt;
4. das Verfahren ergibt, dass von den Antragstellern weniger Frequenzspektrum in Anspruch genommen wird, als zur Zuteilung vorgesehen ist.

All das begründet keinen Anspruch auf Entschädigung; Amtshaftungsansprüche bleiben unberührt.

Ein wichtiger Grund kann aus Sicht der ausschreibenden Behörde auch dann vorliegen, wenn aufgrund laufender Verfahren betreffend die Änderung der Eigentümerstruktur

von für diese Ausschreibung relevanten Marktteilnehmern die Durchführung eines offenen, fairen und nichtdiskriminierenden Verfahrens nicht gewährleistet ist.

2.5 Frequenzzuteilung

Die Frequenzzuteilung erfolgt im Regelfall binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Auktionsergebnisses durch die TKK.

2.6 Überlassung von Frequenzen

Gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 ist die Überlassung von Nutzungsrechten für Frequenzen zulässig. Diese bedarf der vorherigen Genehmigung durch die TKK. Unter Überlassung ist sowohl der Verkauf der Frequenznutzungsrechte (ganz oder in Teilen) als auch eine Überlassung auf Zeit zu verstehen. Gemäß § 55 Abs. 5 TKG 2003 wird die Möglichkeit einer Überlassung von in diesem Verfahren zugeteilten Frequenznutzungsrechten ausdrücklich vorgesehen.

2.7 Mitbenutzung nach TKG 2003

Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind zur Mitbenutzung von Antennentragemasten und Starkstromleitungsmasten gemäß § 8 Abs. 2 TKG 2003 berechtigt. Hinsichtlich weiterer Mitbenutzungsrechte wird auf die Regelungen der §§ 8 ff TKG 2003 verwiesen. In diesem Zusammenhang wird zudem auf Kapitel 0 (Infrastructure Sharing) verwiesen.

2.8 Keine Sekundärnutzung gemäß § 54 Abs. 6a iVm. § 55 Abs. 5a TKG 2003

Die Regulierungsbehörde kann in den Ausschreibungsbedingungen vorsehen, dass hinsichtlich der zuzuteilenden Frequenzen die Möglichkeit der Sekundärnutzung dieser Frequenzen iSd. § 54 Abs. 6 TKG 2003 zugelassen werden wird. Eine solche Sekundärnutzung wird in gegenständlichem Vergabeverfahren ausdrücklich nicht vorgesehen.

3 Auktionsgegenstände

3.1 Zur Verfügung stehendes Frequenzspektrum

Zur Vergabe steht folgendes Spektrum zur Verfügung:

- 703-733/758-788 MHz (2 x 30 MHz im Bereich 700 MHz)
- 1427-1517 MHz (90 MHz im Bereich 1500 MHz)
- 1920-1980 / 2110-2170 MHz (2 x 60 MHz im Bereich 2100 MHz)

Es gelangen somit insgesamt Frequenznutzungsrechte im Umfang von 270 MHz zur Vergabe.

3.2 Verwendungszweck

Das zur Verfügung stehende Frequenzspektrum ist nach Maßgabe des jeweils relevanten Beschlusses bzw. der relevanten Entscheidung der Europäischen Kommission für „terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen“ zu verwenden. Die folgenden Beschlüsse bzw. Entscheidungen der Europäischen Kommission sind anzuwenden:

- 700 MHz: Beschluss (EU) 2017/899 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 (siehe Anhang F.1) und Durchführungsbeschluss (EU) 2016/687 der Kommission vom 28. April 2016 (siehe Anhang F.2)
- 1500 MHz: Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2015/750 vom 8. Mai 2015 (siehe Anhang F.3), geändert mit Durchführungsbeschluss (EU) 2018/661 der Kommission vom 26. April 2018 (siehe Anhang F.4)
- 2100 MHz: Beschluss der Kommission vom 5. November 2012 (2012/688/EU, siehe Anhang F.5)

3.3 Grundsätzliche Festlegungen

(1) Für die Frequenznutzung gelten allgemein die Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VOFunk) in der von der Weltfunkkonferenz WRC-15 beschlossenen Fassung, sowie insbesondere die Bestimmungen der Anhänge der unter Punkt 3.7 angeführten Entscheidungen/Beschlüsse der Kommission.

(2) Das 700 MHz- sowie das 2100 MHz-Band sind grundsätzlich in gepaarte Frequenzblöcke zu je 2 x 5 MHz (jeweils 5 MHz im Unterband und im Oberband) und das 1500 MHz-Band in ungepaarte Frequenzblöcke zu je 1 x 5 MHz aufgeteilt.

(3) Die Aufteilung der beiden gepaarten Frequenzbereiche sieht wie folgt aus:

- 700 MHz: 703-733 MHz (im Folgenden als Unterband 700 MHz bezeichnet) gepaart mit 758-788 MHz (im Folgenden als Oberband 700 MHz bezeichnet)

- 2100 MHz: 1920-1980 MHz (im Folgenden als Unterband 2100 MHz bezeichnet) gepaart mit 2110-2170 MHz (im Folgenden als Oberband 2100 MHz bezeichnet)
- (4) Frequenzuteilungen sind ausschließlich für die Nutzung im gesamten Bundesgebiet durchzuführen.
- (5) Die Frequenzuteilung im 700 MHz- und 2100 MHz-Band wird so durchgeführt, dass jedem einzelnen in der Auktion erfolgreichen Betreiber ein zusammenhängender gepaarter Frequenzblock mit einer Bandbreite von $n \times 2 \times 5$ MHz zugeteilt wird, wobei der Faktor n eine ganze Zahl ist.
- (6) Die Frequenzuteilung im 1500 MHz-Band wird so durchgeführt, dass nach dem Ablauf aller bereits vor diesem Vergabeverfahren erteilten (auslaufenden) Nutzungsrechte eines Bandes jedem einzelnen in der Auktion erfolgreichen Betreiber ein zusammenhängender gepaarter Frequenzblock mit einer Bandbreite von $n \times 5$ MHz zugeteilt wird, wobei der Faktor n eine ganze Zahl ist.
- (7) Gemäß des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/687 der Kommission vom 28. April 2016 gilt für die Frequenzuteilung bzw. für die Frequenznutzung, dass der Frequenzbereich 700 MHz grundsätzlich für die Nutzung im Frequenzduplex-Modus (FDD) zur Verfügung steht. Der Duplexabstand beträgt 55 MHz, wobei die Aussendungen der Teilnehmerfunkstellen im Unterband (FDD-Uplink) und die Aussendungen der Basisstationen im Oberband (FDD-Downlink) erfolgen.
- (8) Gemäß des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/661 der Kommission vom 26. April 2018 ist der Betriebsmodus im Frequenzbereich 1500 MHz auf Aussendungen der Basisstation („nur Downlink“) beschränkt.
- (9) Gemäß des Anhangs des Beschlusses der Kommission von 5. November 2012 (2012/688/EU) gilt für die Frequenzuteilung bzw. für die Frequenznutzung, dass der Frequenzbereich 2100 MHz grundsätzlich für die Nutzung im Frequenzduplex-Modus (FDD) zur Verfügung stehen. Der Duplexabstand beträgt 190 MHz, wobei die Aussendungen der Teilnehmerfunkstellen im Unterband (FDD-Uplink) und die Aussendungen der Basisstationen im Oberband (FDD-Downlink) erfolgen.
- (10) Für die Errichtung und Betrieb der Basisstationen sind die Festlegungen je nach Frequenzbereich und Funkanwendung in den Funk-Schnittstellenbeschreibungen FSB-LM014, FSB-LM030 und FSB-LM031 maßgeblich. Derzeit befinden sich die FSB-LM030 und FSB-LM031 noch im Entwurfsstatus (siehe Anhänge F.13 und F.14).

3.4 Frequenznutzung im Bereich der Staatsgrenzen

- (1) Um eine optimale Leistung zwischen in Grenzgebieten eingesetzten digitalen mobilen breitbandigen Zugangssystemen zu gewährleisten, sollen die Betreiber die von der Technologie gegebenen Coderessourcen und andere Funkparameter in Übereinstimmung mit dem relevanten Anhang der ECC/REC/(15)01 für das 700 MHz- und 1500 MHz-Band sowie der ERC/REC/(01)01 für das 2100 MHz Band anwenden,

insbesondere wenn die Mittenfrequenzen der Signale in Grenzregionen zusammenfallen.

(2) Die unter diesem Punkt angegebenen Grenzwerte können abgeändert werden, wenn dies auf Grund der Ergebnisse allfälliger zusätzlicher Koordinierungsverfahren möglich ist, die von der Fernmeldebehörde nach den zukünftig möglichen Vorgaben der einschlägigen europäischen Gremien und/oder gemäß bi- oder multilateralen Vereinbarungen mit den betroffenen ausländischen Fernmeldeverwaltungen durchgeführt werden.

(3) Vereinbarungen von inländischen Betreibern mit entsprechenden Betreibern in Nachbarstaaten im Hinblick auf individuelle Änderungen für den Bereich der Staatsgrenzen sind zulässig, sie bedürfen jedoch der Zustimmung der betreffenden Fernmeldeverwaltungen und sind anschließend auch der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die genaueren Bestimmungen sind den jeweils geltenden Vereinbarungen (siehe entsprechende Anhänge) zu entnehmen.

(4) Für die Berechnungen der Feldstärkewerte an den Grenzen ist das in der „Vereinbarung über die Koordinierung von Frequenzen zwischen 29,7 MHz und 43,5 GHz für den festen Funkdienst und für den mobilen Landfunkdienst (HCM-Vereinbarung)“ beschriebene Berechnungsprogramm in der geltenden offiziellen Version maßgeblich. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsbedingungen. Das Berechnungsprogramm ist auf der Website (<http://hcm.bundesnetzagentur.de>) der geschäftsführenden HCM-Verwaltung verfügbar. Die für die Anwendung des HCM-Programmes erforderlichen topographischen Daten und die „HCM-Vereinbarung 2018“ sind ebenfalls dort veröffentlicht.

3.4.1 Frequenzbereich 700 MHz

3.4.1.1 Feldstärkewerte

Stationen können ohne Koordinierung mit dem benachbarten Land bzw. der benachbarten Region verwendet werden, wenn die von der Basisstation erzeugte mittlere Feldstärke folgende Werte nicht übersteigt:

- 59 dB μ V/m/5 MHz in einer Höhe von 3 Metern über Grund auf der Grenzlinie und
- 41 dB μ V/m/5 MHz auf einer Höhe von 3 Metern über Grund in einer Distanz von 6 km im benachbarten Land bzw. der benachbarten Region

3.4.1.2 Schutz bestehender ausländischer Rundfunksender

(1) In den Nachbarländern wird die Bereitstellung des Spektrums für elektronische Kommunikationsdienste im Frequenzbereich 703-733 / 758-788 MHz unterschiedlich gehandhabt, sodass in einigen Nachbarländern dieser Frequenzbereich bis auf weiteres für die Verbreitung von terrestrischem Rundfunk genutzt wird. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass im schlechtesten Fall bis Ende 2022 gemäß Beschluss (EU) 2017/899 (falls Nachbarstaaten Rundfunksender im 700 MHz Band über den 30. Juni 2020 hinaus betreiben) die Begrenzung der Feldstärke auf maximal

25 dB μ V/m an der Staatsgrenze, bezogen auf eine Bandbreite von 8 MHz und eine Höhe der Antenne von 10 m, unter Zugrundelegung der Berechnungsmethode nach der letzten Version der Empfehlung ITU-R P.1546, als Triggerwert ausreichend ist, um gegenseitige schädliche Störungen zu vermeiden.

(2) Hinweis: Zu schützende ausländische Rundfunksender, sofern nach 30. Juni 2020 relevant, sind den entsprechenden Vereinbarungen zu entnehmen (siehe Anhänge F.6 bis F.12). Mit Beeinflussungen durch Rundfunkaussendungen aus Nachbarstaaten ist je nach den konkreten nationalen Umstellungsplänen bis spätestens 2022 zu rechnen.

3.4.2 Frequenzbereich 1500 MHz, Feldstärkewerte

(1) Im Frequenzbereich 1452-1492 MHz können Stationen ohne Koordinierung mit dem benachbarten Land bzw. der benachbarten Region verwendet werden, wenn die von der Basisstation erzeugte mittlere Feldstärke folgende Werte nicht übersteigt:

- 65 dB μ V/m/5 MHz in einer Höhe von 3 m über Grund auf der Grenzlinie und
- 47 dB μ V/m/5 MHz auf einer Höhe von 3 m über Grund in einer Distanz von 6 km ab der Grenzlinie im benachbarten Land bzw. der benachbarten Region

(2) Für die Frequenzbereiche 1427-1452 MHz und 1492-1518 MHz sind derzeit noch keine Feldstärkewerte in den entsprechenden CEPT-Dokumenten festgeschrieben. Diese befinden sich derzeit in Ausarbeitung. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass ähnliche Werte wie in Absatz (1) zur Anwendungen kommen. In einigen Nachbarländern sind diese beiden Frequenzbereiche nicht für die Nutzung durch elektronische Kommunikationsdienste vorgesehen. In jenen Grenzgebieten sind zum Schutz der bestehenden ausländischen Nutzungen abweichende/strengere Feldstärkewerte möglich.

3.4.3 Frequenzbereich 2100 MHz, Feldstärkewerte

Stationen können ohne Koordinierung mit dem benachbarten Land bzw. der benachbarten Region verwendet werden, wenn die von der Basisstation erzeugte mittlere Feldstärke folgende Werte nicht übersteigt:

- 65 dB μ V/m/5 MHz in einer Höhe von 3 m über Grund auf der Grenzlinie und
- 37 dB μ V/m/5 MHz auf einer Höhe von 3 m über Grund in einer Distanz von 6 km ab der Grenzlinie im benachbarten Land bzw. der benachbarten Region

3.5 Nutzungseinschränkungen auf Grund bestehender Frequenznutzungen

3.5.1 700 MHz-Band

(1) Im 700 MHz-Band sind derzeit noch vereinzelt Rundfunksender in Österreich in Betrieb. Im Anhang F.16 befindet sich eine aktuelle Liste der betroffenen Rundfunksender. Der Rundfunkempfang ist im Frequenzbereich 703-733 / 758-788 MHz ab Mitte 2020 vor Aussendungen des Mobilfunks nicht mehr zu schützen – eine

allfällige Befristung der betreffenden Rundfunkbewilligungen erfolgt voraussichtlich noch im Jahr 2019.

(2) Hinweis: Zum Schutz dieser bestehenden inländischen Rundfunksender vor 30. Juni 2020 ist am Rande des jeweiligen Versorgungsgebiets eine Feldstärke von maximal 25 dB μ V/m, bezogen auf eine Bandbreite von 8 MHz, einzuhalten.

Die Sender des Anhangs F.16 sind in der folgenden Abbildung dargestellt:

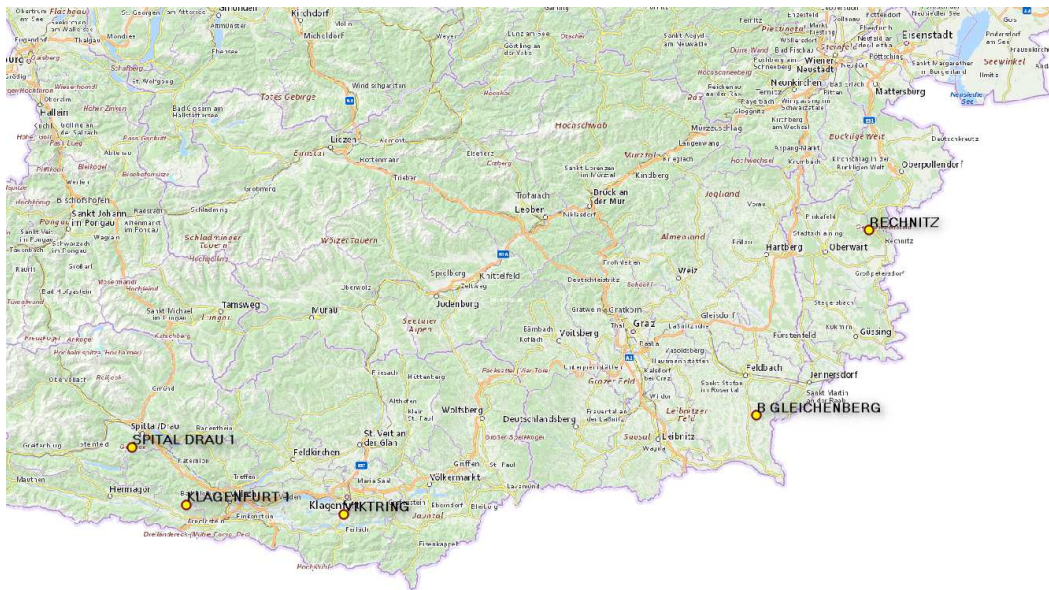


Abbildung 1: Sender des Anhangs F.16

3.5.2 1500 MHz-Band

(1) Im Frequenzbereich 1427-1452 MHz und 1492-1518 MHz sind derzeit noch Richtfunkstrecken fernmeldebehördlich bewilligt. Die Empfänger der in Anhang F.15 angeführten Funkstellen sind bis zum Ablauf der Bewilligungen (längstens bis 2027) mit einer maximalen spektralen Leistungsdichte von -150 dBW/MHz zu schützen. Die Betreiber haben die Möglichkeit, mit den betreffenden Bewilligungsinhabern Einvernehmen herzustellen. Änderungen von bestehenden Betriebsbewilligungen sind dem Fernmeldebüro anzuzeigen (vgl. § 84 TKG 2003 i.d.g.F).

Die Empfänger des Anhangs F.15 sind in folgender Abbildung dargestellt:

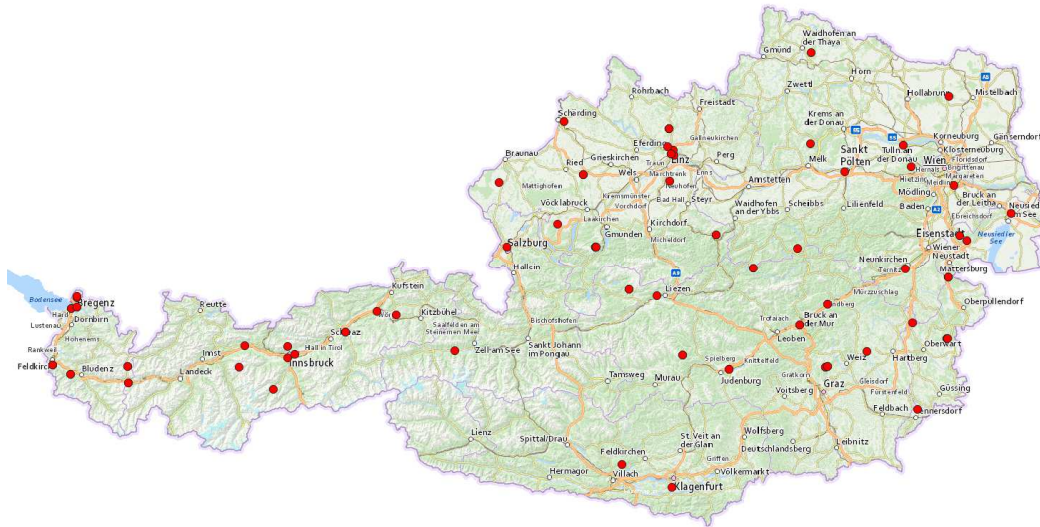


Abbildung 2: Richtfunk-Standorte aus Anhang F.15

(2) Zum Schutz des Erderkundungsfunkdienstes über Satellit im Frequenzbereich 1400-1427 MHz sind die Bedingungen der ECC/DEC/(11)01 einzuhalten. Gemäß VO Funk FN 5.340 sind in diesem Frequenzband keine Aussendungen erlaubt.

(3) Zum Schutz des Mobilfunkdienstes über Satellit im Frequenzbereich über 1518 MHz sind bei der Errichtung von Basisstationen in der Umgebung von Flughäfen Vorkehrungen im Sinne des ECC Reports 299 zu treffen.

3.6 Quartalsmäßige Meldung der Basisstationen

Die Daten über die in Betrieb befindlichen Basisstationen der Breitbanddienste sind vierteljährlich der Fernmeldebehörde und der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Nach erfolgter Frequenzzuteilung durch die Regulierungsbehörde werden den Betreibern die Details zum Prozessablauf und zum Datenformat durch das BMVIT zur Verfügung gestellt.

3.7 Sonstige internationale Grundlagen für die Frequenzplanung und Frequenznutzung

(1) Die nachstehend angeführten, von der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) herausgegebenen Dokumente sind ebenfalls als Grundlagen für die Frequenzplanung und Frequenznutzung zu betrachten:

- ECC Entscheidung ECC/DEC/(17)06
- ECC Entscheidung ECC/DEC/(15)01
- ECC Entscheidung ECC/DEC/(13)03
- ECC Entscheidung ECC/DEC/(11)01
- ECC Entscheidung ECC/DEC/(06)01
- ECC Empfehlung ECC/REC/(15)01
- ERC Empfehlung ERC/REC/(01)01
- CEPT Report 065
- CEPT Report 060

- CEPT Report 054
- CEPT Report 053
- CEPT Report 039
- ECC Report 299
- ECC Report 269
- ECC Report 266
- ECC Report 263
- ECC Report 249
- ECC Report 239
- ECC Report 233
- ECC Report 227
- ECC Report 221
- ECC Report 202
- ECC Report 197
- ECC Report 188

Diese Dokumente sind auf der Website des European Communication Office unter <http://www.cept.org/eco/deliverables> (unter „ECO Document database“) oder <http://www.ecodocdb.dk/> veröffentlicht.

(2) Im Hinblick auf die anwendbaren ETSI-Standards bei den eingesetzten Funkanlagen geht das BMVIT davon aus, dass nur Geräte zum Einsatz kommen, welche den Anforderungen gemäß FMaG i.d.g.F. genügen.

3.8 Zu schützende Peilerstandorte

(1) Zum Schutz der stationären Peilempfangsanlagen der Fernmeldebehörden darf an deren Standorten der durch die Sendeanlagen verursachte Spitzenwert der Feldstärke, gemessen mit der jeweiligen systemspezifischen Bandbreite, den Wert von 105 dB μ V/m nicht überschreiten.

(2) Die Liste der zu schützenden Peilerstandorte findet sich im OFB-InfoLetter 02/2012 (siehe Anhang F.17).

3.9 Frequenzen und Kanäle

3.9.1 Kanäle 700 MHz

Das 700 MHz-Band ist in der folgenden Abbildung dargestellt:

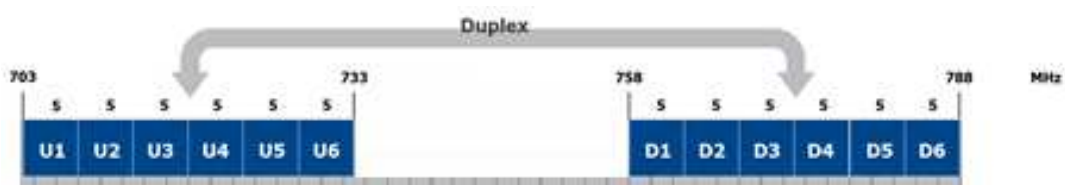


Abbildung 3: Das 700-MHz-Band

Die Frequenzen im 700 MHz-Band werden in der Stufe 1 der Frequenzauktion abstrakt vergeben. Die abstrakten Frequenzblöcke sind definiert durch ihre jeweilige Bandbreite (2 x 5 MHz) und die mit ihnen verbundenen erweiterten Versorgungsaufgaben, die durch die Loskategorien Aa bis Af definiert sind. Der Käufer des Blockes einer Loskategorie ist verpflichtet, eine bestimmte Zahl an Katastralgemeinden aus der mit der Loskategorie verbundenen Liste an Katastralgemeinden zu versorgen (vgl. dazu Kapitel 4.3.1).

Tabelle 1: Erweiterte Versorgungsaufgaben in Stufe 1 der Auktion

Loskategorie	Liste an Katastralgemeinden für die erweiterte Versorgungsaufgaben gemäß Kapitel 4.3.1
Aa	Liste Anhang G.1
Ab	Liste Anhang G.2
Ac	Liste Anhang G.3
Ad	Liste Anhang G.4
Ae	Liste Anhang G.5
Af	Liste Anhang G.6

In der Zuordnungsphase (Stufe 3) der Frequenzauktion werden den Gewinnern der Loskategorie Aa-Af konkrete Frequenzblöcke zugeordnet. Diese werden in der Zuordnungsphase wie folgt bezeichnet:

Frequenzblöcke im 700 MHz-Band	Uplink/MHz	Downlink/MHz
A01	703-708	758-763
A02	708-713	763-768
A03	713-718	768-773
A04	718-723	773-778
A05	723-728	778-783
A06	728-733	783-788

Tabelle 2: Liste der Frequenzblöcke der Zuordnungsphase im 700-MHz-Band

3.9.2 Kanäle 1500 MHz

Das 1500 MHz-Band ist in der folgenden Abbildung dargestellt:

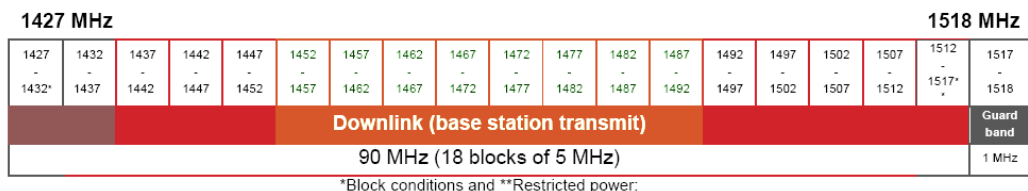


Abbildung 4: Das 1500 MHz-Band

In der Vergabephase werden abstrakte 10 MHz-Blöcke in der Stufe 2 der Frequenzauktion vergeben. In der Zuordnungsphase (Stufe 3) der Frequenzauktion werden diese 10 MHz-Blöcke konkretisiert und wie folgt bezeichnet:

Frequenzblöcke im 1500 MHz-Band	Downlink/MHz
B01*	1427 - 1437
B02	1437 - 1447
B03	1447 - 1457
B04	1457 - 1467
B05	1467 – 1477
B06	1477 - 1487
B07	1487 - 1497
B08	1497 - 1507
B09	1507 - 1517

Tabelle 3: Liste der Frequenzblöcke im 1500 MHz-Band

Der mit Stern (*) gekennzeichnete Block B01 am unteren Rand des Bandes wird in der Vergabephase der Auktion nicht angeboten, sondern in der Zuordnungsphase dem Gewinner des Nachbarblocks B02 zugeschlagen, wobei bei der Berechnung der Zuordnungsoptionen die Spektrumsrippen entsprechend berücksichtigt werden (vgl. dazu die Auktionsregeln, Anhang E).

Daraus ergibt sich, dass im 1500 MHz-Band in der Vergabephase 80 MHz zur Verfügung stehen.

3.9.3 Kanäle 2100 MHz

Das 2100 MHz-Band wird in der folgenden Abbildung dargestellt:

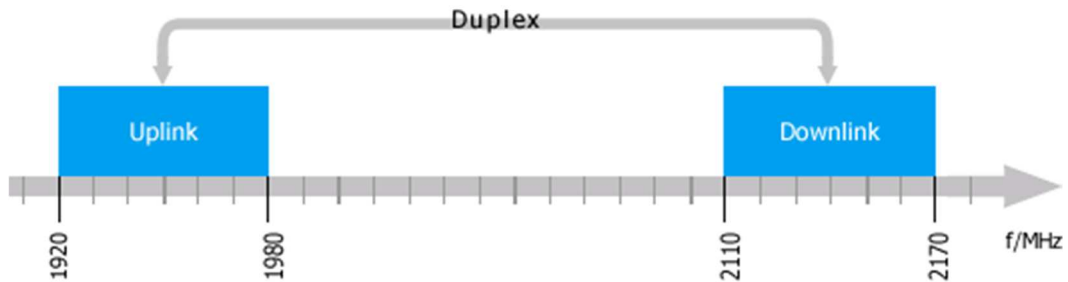


Abbildung 5: Das 2100 MHz-Band

Das Band besteht aus 2 x 60 MHz.

In der Stufe 1 der Frequenzauktion werden diese Kanäle als abstrakte Blöcke mit 2 x 5 MHz (d.h. exakt 2 x 5,0 MHz) in der Loskategorie C vergeben. In der Zuordnungsphase (Stufe 3) der Frequenzauktion werden diese Frequenzblöcke konkretisiert und wie folgt bezeichnet:

Frequenzblöcke im 2100 MHz-Band	Uplink/MHz	Downlink/MHz
C01	1920-1925	2110-2115
C02	1925-1930	2115-2120
C03	1930-1935	2120-2125
C04	1935-1940	2125-2130
C05	1940-1945	2130-2135
C06	1945-1950	2135-2140
C07	1950-1955	2140-2145
C08	1955-1960	2145-2150
C09	1960-1965	2150-2155
C10	1965-1970	2155-2160
C11	1970-1975	2160-2165
C12	1975-1980	2165-2170

Tabelle 4: Liste der Frequenzblöcke im 2100-MHz-Band

3.10 Nutzungsbeginn und Nutzungsdauer

Gemäß § 54 Abs. 11 TKG 2003 dürfen Frequenzen nur befristet zugeteilt werden.

- Die Nutzungsrechte an den Frequenzblöcken im Bereich 700 MHz werden von 01.07.2020 bis 31.12.2042 zugeteilt.
- Die Nutzungsrechte an den Frequenzblöcken im Bereich 1500 MHz werden ab Zustellung des Zuteilungsbescheids bis 31.12.2042 zugeteilt.
- Die Nutzungsrechte an den Frequenzblöcken im Bereich 2100 MHz werden aufgrund der bestehenden Nutzungsrechte von 01.01.2021 bis 31.12.2044 zugeteilt.

Sollte die Zustellung des Zuteilungsbescheides bis zum Beginn der jeweils genannten Laufzeit in den Bereichen 700 und 2100 MHz nicht erfolgt sein, gelten die Nutzungsrechte ab Zustellung des Bescheides.

4 Versorgungspflichten

Jedes Unternehmen, dem in diesem Vergabeverfahren Frequenznutzungsrechte zugeteilt werden, ist verpflichtet, eine bestimmte Versorgung sicherzustellen. Die Versorgungspflichten werden in folgende Bereiche unterteilt:

- Bandspezifische Versorgungspflichten
- Basisversorgungspflichten
- Erweiterte Versorgungspflichten

4.1 Bandspezifische Versorgungspflichten

4.1.1 Frequenzbereich 700 MHz

Wenn einem Unternehmen ein oder mehrere Frequenzpakete aus dem Frequenzbereich 700 MHz zugeteilt werden, hat er folgende Versorgungspflichten mit diesen Frequenzen zu erfüllen:

- Stufe 1, ab 31.12.2022 – Betrieb von 500 Standorten
- Stufe 2, ab 31.12.2023 – Betrieb von insgesamt 1.500 Standorten

4.1.2 Frequenzbereich 1500 MHz

Wenn einem Unternehmen ein oder mehrere Frequenzpakete aus dem Frequenzbereich 1500 MHz zugeteilt werden, hat er folgende Versorgungspflichten mit diesen Frequenzen zu erfüllen:

- Stufe 1, ab 31.12.2025 – Betrieb von 300 Standorten
- Stufe 2, ab 31.12.2030 – Betrieb von insgesamt 500 Standorten

4.1.3 Frequenzbereich 2100 MHz

Wenn einem Unternehmen ein oder mehrere Frequenzpakete aus dem Frequenzbereich 2100 MHz zugeteilt werden, hat er folgende Versorgungspflichten mit diesen Frequenzen zu erfüllen:

- Ab 31.12.2021 – Betrieb von 2.000 Standorten

Diese 2.000 Standorte sind räumlich so zu verteilen, dass in jedem Bundesland zumindest 150 Standorte betrieben werden.

4.1.4 Definition des Standortes

Ein Standort erfüllt die Kriterien eines Standorts im Sinne der bandspezifischen Versorgungspflicht gemäß Kapitel 4.1, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ein für die Erfüllung der Versorgungspflicht relevanter Standort hat über eine Sendeanlage zu verfügen, die für eine elektrische Sendeleistung je Sektor von zumindest 20 Watt geeignet ist. Die tatsächliche Sendeleistung kann auch geringer sein.

- Ein Standort gilt nur dann als Standort im Sinne der Versorgungspflicht, wenn die dort ausgesendeten Frequenzen zur Anbindung von Endkunden genutzt werden.
- Nur im Freien (Outdoor) betriebene Sendeanlagen gelten als Standort im Sinne dieser Verpflichtung.
- Der Zuteilungsinhaber muss über die tatsächliche, rechtliche und technische Kontrolle über diese Sendeanlage verfügen.
- Standorte im Sinne dieser Versorgungspflicht unterliegen jedenfalls dem Verbot aktiven Sharings im Sinne des Kapitels 0. Die Ausnahme gemäß Kapitel 5.2.2 ist hier nicht anwendbar.
- Verfügt ein Standort über eine Antennenanlage mit mehreren Sektoren, so gilt dieser Standort trotzdem nur als ein Standort.
- Zwei Standorte werden für die Erfüllung der Versorgungsaufgabe nur dann als zwei eigenständige Standorte gewertet, wenn sie zumindest 25 Meter (Luftlinie) auseinanderliegen.

4.2 Basisversorgungspflichten

Diese Versorgungspflichten richten sich an Unternehmen, welchen im gegenständlichen Verfahren Nutzungsrechte im Frequenzbereich 700 MHz oder 2100 MHz zugeteilt werden. Diese Verpflichtungen müssen nicht ausschließlich mit Frequenzen aus den Frequenzbereichen 700 MHz oder 2100 MHz erbracht werden. Hier wird auch die gleichwertige Versorgung auf Basis der Nutzung aller dem Unternehmen darüber hinaus zugeteilten anderen Frequenzbereiche (z.B. 800 MHz, 900 MHz, 1800 MHz, 3410 bis 3800 MHz) berücksichtigt.

4.2.1 Versorgungspflicht 700 MHz

Wenn einem Unternehmen zumindest 2 x 10 MHz aus dem Frequenzbereich 700 MHz zugeteilt werden, hat es folgende Versorgung sicherzustellen (für 2 x 5 MHz siehe Kapitel 4.2.1.7):

4.2.1.1 Allgemeine Bevölkerungsversorgung Österreich

- a. Es ist für 90% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 30 Mbit/s Download und 3 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen. Diese Versorgungspflicht ist ab 31.12.2023 zu erfüllen.
- b. Es ist für 95% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 10 Mbit/s Download und 1 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen. Diese Versorgungspflicht ist ab 31.12.2023 zu erfüllen.
- c. Ab 31.12.2025 ist für 95% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 30 Mbit/s Download und 3 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen.
- d. Ab 31.12.2025 ist für 98% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 10 Mbit/s Download und 1 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen.

4.2.1.2 Bevölkerungsversorgung Stadtgebiete

Für alle in Anhang H aufgelisteten Stadtgebiete (definiert durch die in Anhang H jeweils angeführten Katastralgemeinden) ist für 98% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 30 Mbit/s Download und 3 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen. Diese Versorgungspflicht ist ab 31.12.2023 zu erfüllen.

4.2.1.3 Flächenversorgung Stadtgebiete

Für alle in Anhang H aufgelisteten Stadtgebiete (definiert durch die in Anhang H jeweils angeführten Katastralgemeinden) ist für 95% der Fläche des Siedlungsraums Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 30 Mbit/s Download und 3 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen. Diese Versorgungspflicht ist ab 31.12.2023 zu erfüllen.

4.2.1.4 Verkehrswege B und L Straßen

- a. Es ist für 90% der Kilometer der in den Anhängen J.3 und J.4 angeführten Straßen Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 10 Mbit/s Download und 1 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen. Diese Versorgungspflicht ist ab 31.12.2023 zu erfüllen.
- b. Weiters sind 70% der Kilometer der in Anhang J.3 angeführten Straßensegmente (B-Straßen) gemäß Kapitel 4.5 durchgängig (d.h. unterbrechungsfrei) zu versorgen. Diese Versorgungspflicht ist ab 31.12.2023 zu erfüllen.
- c. Weiters sind 80% der Kilometer der in Anhang J.3 angeführten Straßensegmente gemäß Kapitel 4.5 durchgängig (d.h. unterbrechungsfrei) ab 31.12.2025 zu versorgen.
- d. Weiters sind 90% der Kilometer der in Anhang J.3 angeführten Straßensegmente gemäß Kapitel 4.5 durchgängig (d.h. unterbrechungsfrei) ab 31.12.2027 zu versorgen.
- e. Weiters sind 60% der Kilometer der in Anhang J.4 angeführten Straßensegmente (L-Straßen) gemäß Kapitel 4.5 durchgängig (d.h. unterbrechungsfrei) zu versorgen. Diese Versorgungspflicht ist ab 31.12.2023 zu erfüllen.
- f. Weiters sind 70% der Kilometer der in Anhang J.4 angeführten Straßensegmente gemäß Kapitel 4.5 durchgängig (d.h. unterbrechungsfrei) ab 31.12.2025 zu versorgen.
- g. Weiters sind 80% der Kilometer der in Anhang J.4 angeführten Straßensegmente gemäß Kapitel 4.5 durchgängig (d.h. unterbrechungsfrei) ab 31.12.2027 zu versorgen.

4.2.1.5 Autobahnen und Schnellstraßen

Soweit der Straßeninfrastrukturbetreiber die dafür erforderlichen Standorte zur Verfügung stellt, ist ab 31.12.2023 für 98% der Streckenlänge von Autobahnen und Schnellstraßen (siehe Anhang J.5) Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 10 Mbit/s Download und 1 Mbit/s Upload bereitzustellen (sowohl im stationären Betrieb, wie auch in Bewegung mit einer für PKW zulässigen Geschwindigkeit). Diese Versorgungspflicht gilt nur für jene Streckenabschnitte, in

denen das verpflichtete Unternehmen bereits Mobilfunkinfrastruktur betreibt oder der jeweilige Straßeninfrastrukturbetreiber zur Versorgung notwendige Standorte bis 30.06.2023 zur Verfügung stellt. Insofern ein Standort vom Infrastrukturbetreiber zur Verfügung gestellt wird, hat das verpflichtete Unternehmen sechs Monate Zeit, die Versorgung hinsichtlich dieses Standortes bereitzustellen.

Unter der "Zurverfügungstellung von Standorten" durch den Infrastrukturbetreiber sind folgende Leistungen zu verstehen: Errichtung von Stromzufuhr, Zurverfügungstellung einer Glasfaseranbindung, Zurverfügungstellung von Masten und Räumlichkeiten zur Installation des Mobilfunkequipments.

Die laufenden Energiekosten sind vom verpflichteten Mobilfunknetzbetreiber zu tragen, ebenso die Kosten für die aktiven Teile der Basisstation (z.B. Funkequipment, Antennen etc.).

4.2.1.6 Ausgewählte Bahnstrecken

Soweit der Bahninfrastrukturbetreiber die dafür erforderlichen Standorte zur Verfügung stellt, ist ab 31.12.2023 für 98% der Streckenlänge von ausgewählten Bahnstrecken (siehe Anhang I) Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 10 Mbit/s Download und 1 Mbit/s Upload bereitzustellen. Diese Versorgungspflicht gilt nur für jene Bahnstreckenabschnitte, in denen das verpflichtete Unternehmen bereits Mobilfunkinfrastruktur betreibt oder der jeweilige Bahninfrastrukturbetreiber zur Versorgung notwendige Standorte bis 30.06.2023 zur Verfügung stellt. Insofern ein Standort vom Bahninfrastrukturbetreiber zur Verfügung gestellt wird, hat das verpflichtete Unternehmen sechs Monate Zeit, die Versorgung hinsichtlich dieses Standortes bereitzustellen.

Unter der "Zurverfügungstellung von Standorten" durch den Infrastrukturbetreiber sind folgende Leistungen zu verstehen: Errichtung von Stromzufuhr, Zurverfügungstellung einer Glasfaseranbindung, Zurverfügungstellung von Masten und Räumlichkeiten zur Installation des Mobilfunkequipments.

Die laufenden Energiekosten sind vom verpflichteten Mobilfunknetzbetreiber zu tragen, ebenso die Kosten für die aktiven Teile der Basisstation (z.B. Funkequipment, Antennen etc.).

4.2.1.7 Zuteilung nur eines Blocks im 700 MHz-Bereich

Unternehmen, denen im 700 MHz-Bereich nur 2 x 5 MHz zugeteilt werden, haben die Versorgungsaufgaben im Sinne der Kapitel 4.2.1.1 bis 4.2.1.6 mit der halben der jeweils geforderten Download- und Upload-Datenrate zu erfüllen.

4.2.2 Versorgungspflicht 2100 MHz

Wenn einem Unternehmen zumindest 2 x 15 MHz aus dem Frequenzbereich 2100 MHz zugeteilt werden, hat es folgende Versorgung sicherzustellen (für 2 x 10 MHz siehe Kapitel 4.2.2.4):

4.2.2.1 Allgemeine Bevölkerungsversorgung Österreichs

- a. Es ist für 85% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 30 Mbit/s Download und 3 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen. Diese Versorgungspflicht ist ab 31.12.2023 zu erfüllen.
- b. Es ist für 90% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 10 Mbit/s Download und 1 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen. Diese Versorgungspflicht ist ab 31.12.2023 zu erfüllen.
- c. Ab 31.12.2025 ist für 90% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 30 Mbit/s Download und 3 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen.
- d. Ab 31.12.2025 ist für 95% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 10 Mbit/s Download und 1 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen.

4.2.2.2 Bevölkerungsversorgung Stadtgebiete

Für alle in Anhang H aufgelisteten Stadtgebiete (definiert durch die in Anhang H jeweils angeführten Katastralgemeinden) ist für 98% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 30 Mbit/s Download und 3 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen. Diese Versorgungspflicht ist ab 31.12.2023 zu erfüllen.

4.2.2.3 Flächenversorgung Stadtgebiete

Für alle in Anhang H aufgelisteten Stadtgebiete (definiert durch die in Anhang H jeweils angeführten Katastralgemeinden) ist für 95% der Fläche des Siedlungsraums Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 30 Mbit/s Download und 3 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen. Diese Versorgungspflicht ist ab 31.12.2023 zu erfüllen.

4.2.2.4 Zuteilung von zwei Blöcken im 2100 MHz-Bereich

Unternehmen, denen im 2100 MHz-Bereich nur 2 x 10 MHz zugeteilt werden, haben die Versorgungsaufgaben im Sinne der Kapitel 4.2.2.1 bis 4.2.2.3 mit der halben der jeweils geforderten Download- und Upload-Datenrate zu erfüllen.

4.2.2.5 Zuteilung weniger als zwei Blöcken im 2100 MHz-Bereich

Für Unternehmen, denen im 2100 MHz-Bereich weniger als 2 x 10 MHz zugeteilt werden, gelten die Versorgungsaufgaben im Sinne der Kapitel 4.2.2.1 bis 4.2.2.3 nicht.

4.3 Erweiterte Versorgungspflichten

4.3.1 Erweiterte Versorgungspflichten in der Stufe 1 der Auktion

In der Stufe 1 der Auktion ist jede der sechs Loskategorien im 700 MHz Band (Aa – Af) mit einer spezifischen „erweiterten Versorgungsaufgabe“ verbunden. Der Zuteilungsinhaber des Blockes verpflichtet sich, 75 Katastralgemeinden aus der mit der Loskategorie verbundenen Liste an Katastralgemeinden ab 31.12.2023 und insgesamt 150 Katastralgemeinden ab 31.12.2025 zu versorgen (zur Auswahl konkreter Katastralgemeinden vgl. Kapitel 4.3.4). Von den insgesamt 150 Katastralgemeinden je Loskategorie sind zumindest 100 aus der prioritären Kategorie „P“ zu wählen.

Loskategorie	Liste an Katastralgemeinden
Aa	Liste gemäß Anhang G.1
Ab	Liste gemäß Anhang G.2
Ac	Liste gemäß Anhang G.3
Ad	Liste gemäß Anhang G.4
Ae	Liste gemäß Anhang G.5
Af	Liste gemäß Anhang G.6

Tabelle 5: Erweiterte Versorgungspflichten Stufe 1

Für Katastralgemeinden, zu deren Versorgung sich ein Unternehmen in Stufe 1 verpflichtet hat, gelten die in Kapitel 4.3.3 genannten Versorgungspflichten.

4.3.2 Erweiterte Versorgungspflichten in der Stufe 5 der Auktion

In der Stufe 5 der Auktion werden weitere Verpflichtungen zur Versorgung von Katastralgemeinden versteigert (vgl. dazu Stufe 5 der Auktion in den Auktionsregeln im Anhang E).

Für die in Stufe 5 ersteigerten Katastralgemeinden gelten die in Kapitel 4.3.3 genannten Versorgungspflichten.

4.3.3 Versorgungspflichten Katastralgemeinden

Nachfolgende Versorgungspflichten gelten hinsichtlich der Katastralgemeinden.

4.3.3.1 Bevölkerungsversorgung Katastralgemeinde

1. **Bevölkerungsversorgung mit zumindest 2 x 10 MHz:** Wenn einem Unternehmen zumindest 2 x 10 MHz aus dem Frequenzbereich 700 MHz zugeteilt werden, ist für jede ausgewählte Katastralgemeinde für 95% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 30 Mbit/s Download und 3 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen.
2. **Bevölkerungsversorgung mit 2 x 5 MHz:** Wenn einem Unternehmen 2 x 5 MHz

aus dem Frequenzbereich 700 MHz zugeteilt werden, ist für jede ausgewählte Katastralgemeinde für 95% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 15 Mbit/s Download und 1,5 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen.

4.3.3.2 Flächenversorgung Katastralgemeinde

1. **Flächenversorgung mit zumindest 2 x 10 MHz:** Wenn einem Unternehmen zumindest 2 x 10 MHz aus dem Frequenzbereich 700 MHz zugeteilt werden, sind für jede ausgewählte Katastralgemeinde 90% der Fläche des Siedlungsraums und 75% der Fläche des Dauersiedlungsraums zu versorgen. Für den Siedlungsraum ist eine Endkundendatenrate von 30 Mbit/s Download und 3 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen. Für den Dauersiedlungsraum ist eine Endkundendatenrate von 10 Mbit/s Download und 1 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen.
2. **Flächenversorgung mit 2 x 5 MHz:** Wenn einem Unternehmen 2 x 5 MHz aus dem Frequenzbereich 700 MHz zugeteilt werden, sind für jede ausgewählte Katastralgemeinde 90% der Fläche des Siedlungsraums und 75% der Fläche des Dauersiedlungsraums zu versorgen. Für den Siedlungsraum ist eine Endkundendatenrate von 15 Mbit/s Download und 1,5 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen. Für den Dauersiedlungsraum ist eine Endkundendatenrate von 5 Mbit/s Download und 0,5 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen.

4.3.3.3 Unterversorgte Haushalte

Für die mit "I" gekennzeichneten Katastralgemeinden, ist für einen Haushalt, der keine angemessene technische Möglichkeit auf einen Internetzugang mit einer Datenrate von zumindest 10 Mbit/s im Download und 1 Mbit/s im Upload hat, auf Nachfrage die technische Verfügbarkeit eines Internetzugangs von zumindest 10 Mbit/s im Download und 1 Mbit/s im Upload herzustellen. Der Internetzugang muss nicht über Mobilfunk realisiert werden, er kann auch über Festnetz oder andere Technologien bzw. in Kooperation mit anderen Anbietern bereitgestellt werden. Wenn der Zugang über eine Funklösung bereitgestellt wird, muss der betroffene Mobilfunknetzbetreiber zumindest sicherstellen, dass an der Außenmauer oder unmittelbar am Dach des Gebäudes ein Funksignal zur Verfügung gestellt wird, das die Übertragung der geforderten Datenrate sicherstellt. Diese Verpflichtung gilt ab Stichtag für die jeweilige Katastralgemeinde gemäß Kapitel 4.3.4 (Zeitstempel).

4.3.4 Prozess zur Auswahl und zum Tausch von Katastralgemeinden

Nach dem Abschluss der Stufe 1 der Frequenzauktion haben die Gewinner von Frequenzen im 700 MHz-Band die Möglichkeit dem Auktionator mitzuteilen, welche spezifischen Katastralgemeinden sie aus der jeweiligen Liste für die Erfüllung der ihnen zugewiesenen erweiterten Versorgungsaufgabe zu versorgen beabsichtigen. Am Ende der letzten Bietrunde der Stufe 1 teilt der Auktionator jedem Gewinner von Frequenzblöcken im 700 MHz Band mit, binnen welcher Frist (3 bis 5 Werktagen) der Bieter seine zu versorgenden Katastralgemeinden nominieren muss. Die Form, in der diese Mitteilung zu erfolgen hat, wird in der Verfahrensordnung bekannt gegeben.

Versäumt ein Bieter es, binnen der vorgegebenen Frist seine zu versorgenden Katastralgemeinden zu nominieren, dann spezifiziert der Auktionator eine Liste von Katastralgemeinden, die vom Bieter zu versorgen sind. Die Auswahl erfolgt per Losentscheid. Die von den Bietern nominierten oder vom Auktionator spezifizierten zu versorgenden Katastralgemeinden sind verbindlich. Ein eventueller Austausch von zu versorgenden Katastralgemeinden ist nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen möglich.

Binnen drei Monaten nach Zustellung des Zuteilungsbescheids haben die Gewinner von Frequenzen im 700 MHz Band die Möglichkeit dem Auktionator mitzuteilen, welche 75 der 150 pro gewonnenen Frequenzblock ausgewählten Katastralgemeinden sie ab 31.12.2023 zu versorgen beabsichtigen. Diese Katastralgemeinden erhalten den entsprechenden Zeitstempel („zu versorgen ab Ende 2023“) für die Erfüllung der Auflage. Die anderen Katastralgemeinden erhalten den Zeitstempel „zu versorgen ab Ende 2025“. Versäumt ein Bieter es, binnen der vorgegebenen Frist genügend Katastralgemeinden bekannt zu geben, die er ab 31.12.2023 zu versorgen beabsichtigt, wählt der Auktionator die fehlenden Katastralgemeinden per Losentscheid aus.

Die Auswahl konkreter Katastralgemeinden im Umfang der in Stufe 5 zusätzlich ersteigerten Katastralgemeinden erfolgt in drei Phasen:

- Phase 1 (bis 3 Monate nach Zustellung des Zuteilungsbescheids): In der Phase 1 haben Gewinner von 700 MHz Frequenzen die Möglichkeit exklusiv noch verfügbare Katastralgemeinden aus jenen Listen zu wählen, die den von ihnen gewonnen Kategorien in der Stufe 1 zugeordnet sind. Alle in Phase 1 gewählten Katastralgemeinden sind ab Ende 2023 zu versorgen. Sie erhalten einen entsprechenden Zeitstempel („zu versorgen ab Ende 2023“).
- Phase 2 (ab 3 Monate nach Zustellung des Zuteilungsbescheids bis 01.12.2024): In der Phase 2 erfolgt die Zuordnung nach dem Prinzip „First-Come-First-Granted“. Die Gewinner von zusätzlichen Katastralgemeinden können durch Mitteilung an die Behörde aus allen zu diesem Zeitpunkt noch verfügbaren Katastralgemeinden auswählen. Eine einmal gewählte Katastralgemeinde ist innerhalb eines Jahres nach der Nominierung zu versorgen und erhält einen entsprechenden Zeitstempel, wann diese Katastralgemeinde zu versorgen ist. Die Katastralgemeinde ist ab Kenntnissnahme durch die Regulierungsbehörde für die anderen verpflichteten Unternehmen blockiert. Nach dem 01.12.2024 kann keine Katastralgemeinde mehr nominiert werden.
- Phase 3 (02.12.2024 bis 31.12.2024): In der Phase 3 werden alle zur Erfüllung der Auflagen ausständigen Katastralgemeinden per Losentscheid zugeteilt. Diese Katastralgemeinden sind ab 31.12.2025 zu versorgen und erhalten einen entsprechenden Zeitstempel („zu versorgen ab Ende 2025“).

Gewinner von Katastralgemeinden in den Stufen 1 und 5 können zu jedem Zeitpunkt Katastralgemeinden tauschen:

- Eine einmal zugeordnete Katastralgemeinde kann jederzeit gegen eine noch verfügbare Katastralgemeinde getauscht werden, wobei eine mit Priorität „P“ gekennzeichnete Katastralgemeinde nur gegen eine verfügbare Katastralgemeinde getauscht werden kann, die ebenfalls mit Priorität „P“ gekennzeichnet ist. Der Zeitstempel für die Erfüllung der Auflage geht auf die neu gewählte Katastralgemeinde über. Die andere Katastralgemeinde wird in der Liste als verfügbar markiert und verliert den Zeitstempel.
- Verpflichtete Unternehmen untereinander können jederzeit bereits nominierte oder zugewiesene Katastralgemeinden tauschen. Der Zeitstempel für die Erfüllung der Auflage geht auf die jeweils getauschte Katastralgemeinde über (verbleibt also beim verpflichteten Unternehmen). Der Tausch gilt erst, wenn die Regulierungsbehörde von beiden Betroffenen schriftlich darüber informiert wurde und den Tausch bestätigt hat.
- Ein Unternehmen kann jederzeit den Zeitstempel für Katastralgemeinden, die ihm bereits zugeordnet wurden tauschen. Der Tausch gilt erst, wenn die Regulierungsbehörde darüber schriftlich informiert wurde und den Tausch bestätigt hat.

Die Regulierungsbehörde wird auf ihrer Webseite eine öffentlich zugängliche Liste mit freien und zugewiesenen Katastralgemeinden inklusive der Zeitstempel und des verpflichteten Unternehmens führen. Die Zahl an Katastralgemeinden, für die ein Bieter in Stufe 1 und 5 Versorgungspflichten übernommen hat, kann sich niemals reduzieren. Ebenfalls nicht reduzieren kann sich die Zahl der ab einem Zeitpunkt zu versorgenden Katastralgemeinden.

4.4 Versorgungsaufgaben für Neueinsteiger

Ein Neueinsteiger im Sinne dieser Ausschreibungsunterlage ist ein Antragsteller, der im Zeitraum zwischen Antragstellung in gegenständlichem Vergabeverfahren und der Zuteilung der verfahrensgegenständlichen Frequenzen durch die Regulierungsbehörde keine bundesweiten Nutzungsrechte in den Frequenzbereichen 800 MHz, 900 MHz, 1800 MHz, 2,6 GHz und 3,4-3,8 GHz innehat bzw. nicht mit Inhabern von bundesweiten Nutzungsrechten in den genannten Frequenzbereichen eigentumsrechtlich verbunden ist.

Wenn einem Neueinsteiger ein oder mehrere Frequenzpakete aus den Frequenzbereichen 700 MHz, 1500 MHz oder 2100 MHz zugeteilt werden, gelten die festgelegten Versorgungspflichten mit folgenden – zum Teil – modifizierten Fristen:

Bandspezifische Versorgungspflicht	Frist
<ul style="list-style-type: none"> • 700 MHz – Kapitel 4.1.1 	Stufe 1, ab 31.12.2027 Stufe 2, ab 31.12.2028

<ul style="list-style-type: none"> • 1500 MHz – Kapitel 4.1.2 	Stufe 1, ab 31.12.2030 Stufe 2, ab 31.12.2035
<ul style="list-style-type: none"> • 2100 MHz – Kapitel 4.1.3 	ab 31.12.2027
Basisversorgungspflichten	
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Bevölkerungsversorgung Österreich • Bevölkerungsversorgung Stadtgebiete • Flächenversorgung Stadtgebiete • Verkehrswege B und L Straßen • Autobahnen, Schnellstraßen • Ausgewählte Bahnstrecken 	Fünf Jahre nach dem jeweiligen Stichtag gemäß Kapitel 4.2
Erweiterte Versorgungspflichten	
<ul style="list-style-type: none"> • Katastralgemeinden aus Stufe 1 	Unverändert zu Kapitel 4.3
<ul style="list-style-type: none"> • Katastralgemeinden aus Stufe 5 	Unverändert zu Kapitel 4.3

Tabelle 6: Fristen für Neueinsteiger

4.5 Definition der Versorgung

Im folgenden Abschnitt wird definiert, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit eine Versorgungspflicht als erfüllt gilt.

4.5.1 Bevölkerungsversorgung

Die Versorgungspflicht für die Bevölkerung basiert auf einer Rasterdefinition mit 100m x 100m (siehe Anhang J.7) in den jeweils zu versorgenden Gebieten (Katastralgemeinde, Stadtgebiet, ganz Österreich). Die versorgte Bevölkerung ergibt sich durch Aufsummieren der Bevölkerung aller versorgten Rasterzellen. Eine Rasterzelle gilt als versorgt, wenn innerhalb der Rasterzelle mindestens eine Endkundendatenrate von 2 Mbit/s im Download und 0,5 Mbit/s im Upload zur Verfügung steht. Für die Berechnung des Mittelwerts und des 25%-Perzentils im Versorgungsgebiet wird für jede Rasterzelle i die relevante Datenrate D_i ermittelt (z.B. durch Messungen).

Der Versorgungsgrad errechnet sich als Quotient der versorgten ansässigen Bevölkerung und der Gesamtbevölkerung im jeweiligen Versorgungsgebiet. Die Versorgungspflicht gilt als erfüllt, wenn

- a. mit den versorgten Rasterzellen der geforderte Versorgungsgrad (90%, 95%, 98%) erreicht wird, und
- b. der Mittelwert aller relevanten Datenraten D_i aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Rasterzellen nicht unter der geforderten Datenrate liegt und

- c. das 25%-Perzentil aller relevanten Datenraten D_i aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Rasterzellen nicht unter der geforderten Datenrate liegt.³

Im Fall von Messungen werden an einem beliebigen Punkt innerhalb einer Rasterzelle mindestens drei und maximal fünf Messungen durchgeführt. Eine Rasterzelle gilt als versorgt, wenn bei mindestens drei Messungen die geforderte Mindestdatenrate erreicht wird.

Für die Berechnung des Mittelwerts und des 25%-Perzentils im Versorgungsgebiet ergibt sich die relevante Datenrate D_i einer Rasterzelle i als Median der 3 bis 5 Messungen in der Rasterzelle.

4.5.2 Flächenversorgung

Die Flächenversorgung betrifft den Siedlungsraum (Stadtgebiete, Katastralgemeinden) und den Dauersiedlungsraum (Katastralgemeinden). Diese Versorgungspflicht basiert auf 250m x 250m Rasterzellen (siehe Anhang J.6) in den jeweils zu versorgenden Gebieten (Katastralgemeinden, Stadtgebiete). Die versorgte Fläche ergibt sich durch Aufsummieren der Fläche aller versorgten Rasterzellen. Eine Rasterzelle gilt als versorgt, wenn innerhalb der Rasterzelle mindestens eine Endkunden-datenrate von 2 Mbit/s im Download und 0,5 Mbit/s im Upload zur Verfügung steht. Für die Berechnung des Mittelwerts und des 25%-Perzentils im Versorgungsgebiet wird für jede Rasterzelle i die relevante Datenrate D_i ermittelt (z.B. durch Messungen).

Der Versorgungsgrad errechnet sich als Quotient der jeweilig versorgten Fläche und der Gesamtfläche im Versorgungsgebiet. Die Versorgungspflicht gilt als erfüllt, wenn

- a. mit den versorgten Rasterzellen der geforderte Versorgungsgrad (75%, 90%, 95%) erreicht wird, und
- b. der arithmetische Mittelwert aller relevanten Datenraten D_i aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Rasterzellen nicht unter der geforderten Datenrate liegt und
- c. das 25%-Perzentil aller relevanten Datenraten D_i aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Rasterzellen nicht unter der geforderten Datenrate liegt.

Im Fall von Messungen werden an bis zu drei beliebigen Punkten innerhalb einer Rasterzelle jeweils mindestens drei und maximal fünf Messungen durchgeführt. Eine Rasterzelle gilt als versorgt, wenn an jedem dieser Punkte bei mindestens drei Messungen die geforderte Mindestdatenrate erreicht wird. Für die Berechnung des Mittelwerts und des 25%-Perzentils im Versorgungsgebiet ergibt sich die relevante Datenrate D_i einer Rasterzelle i als Median der drei bis fünfzehn Messungen in der Rasterzelle.

³ D.h. ca. 75% aller relevanten Datenraten D_i aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Rasterzellen müssen zumindest so hoch sein wie die geforderte Datenrate.

4.5.3 Straßenversorgung

Diese Versorgungspflicht ist sowohl im stationären Betrieb, wie auch in Bewegung entlang der Straße (unabhängig von Fahrstreifen und Fahrtrichtung, maximal mit einer für PKW zulässigen Geschwindigkeit) zu erfüllen.

Diese Versorgungspflicht basiert auf einer Unterteilung der Straßen in disjunkte ca. 200m lange Einheiten. Für den Fall, dass die Länge einer Straße kein Vielfaches von 200m darstellt, kann eine Einheit auch kürzer als 200m sein.

Für die Versorgungspflicht gemäß Kapitel 4.2.1.4, Ziffer a und Kapitel 4.2.1.5 gelten folgende Bestimmungen:

Die versorgte Länge der Straßen ergibt sich durch Aufsummieren der Länge aller versorgten Einheiten. Eine Einheit gilt als versorgt, wenn auf dieser Einheit mindestens eine Endkundendatenrate von 2 Mbit/s im Download und 0,5 Mbit/s im Upload zur Verfügung steht. Für jede Einheit i wird eine relevante Datenrate D_i ermittelt.

Der Versorgungsgrad errechnet sich als Quotient der Länge der versorgten Einheiten und der Gesamtlänge aller Einheiten der Straßen. Die Versorgungspflicht gilt als erfüllt, wenn

- a. mit den versorgten Einheiten der geforderte Versorgungsgrad erreicht wird, und
- b. der arithmetische Mittelwert aller relevanten Datenraten D_i aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Einheiten nicht unter der geforderten Datenrate liegt und
- c. das 25%-Perzentil aller relevanten Datenraten D_i aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Einheiten nicht unter der geforderten Datenrate liegt.

Für die Versorgungspflicht gemäß Kapitel 4.2.1.4, Ziffer b bis g gelten folgende Bestimmungen:

Die unterbrechungsfrei versorgte Länge gemäß Kapitel 4.2.1.4, Ziffer b bis g ergibt sich durch Aufsummieren der Längen aller versorgten Straßensegmente. Ein Straßensegment gilt als versorgt, wenn

- a. es entlang dieses Straßensegments zu keinem Verbindungsabbruch kommt (keine Unterbrechung des PDP-Kontext) und
- b. auf jedem Meter dieses Straßensegments die Endkundendatenrate von zumindest 2 Mbit/s im Download und 0,5 Mbit/s im Upload erreicht wird.

4.5.4 Versorgung von Bahnstrecken

Diese Versorgungspflicht ist sowohl im stationären Betrieb, wie auch in Bewegung entlang der Bahnstrecke (unabhängig von Gleis- und Fahrtrichtung) zu erfüllen.

Diese Versorgungspflicht basiert auf einer Unterteilung der Bahnstrecke in disjunkte 200m lange Einheiten. Für den Fall, dass die Länge einer Bahnstrecke kein Vielfaches von 200m darstellt, kann eine Einheit auch kürzer als 200m sein.

Für die Versorgungspflicht gemäß Kapitel 4.2.1.6 gelten folgende Bestimmungen:

Die versorgte Länge der Bahnstrecke ergibt sich durch Aufsummieren der Länge aller versorgten Einheiten. Eine Einheit gilt als versorgt, wenn auf dieser Einheit mindestens eine Endkundendatenrate von 2 Mbit/s im Download und 0,5 Mbit/s im Upload zur Verfügung steht. Für jede Einheit i wird eine relevante Datenrate D_i ermittelt.

Der Versorgungsgrad errechnet sich als Quotient der Länge der versorgten Einheiten und der Gesamtlänge aller Einheiten der Bahnstrecke. Die Versorgungspflicht gilt als erfüllt, wenn

- a. mit den versorgten Einheiten der geforderte Versorgungsgrad erreicht wird, und
- b. der arithmetische Mittelwert aller relevanten Datenraten D_i aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Einheiten nicht unter der geforderten Datenrate liegt und
- c. das 25%-Perzentil aller relevanten Datenraten D_i aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Einheiten nicht unter der geforderten Datenrate liegt.

4.6 Nachweis und Überprüfung des Versorgungsgrades

Für den Nachweis der Versorgung sind bis spätestens vier Wochen nach dem jeweiligen Stichtag vom Frequenzzuteilungsinhaber folgende Unterlagen in elektronischer Form an die TKK zu übermitteln:

4.6.1 Bandspezifische Versorgungspflichten

- a. Aufstellung aller Basisstationsstandorte inkl. geokodierter Daten (GIS-Format, Vektorgrafik) unter Angabe der jeweils genutzten Frequenzblöcke (pro Sektor), basierend auf der aktuellsten „HCM-Vereinbarung 2018“
- b. Kennzeichnung der für die Erfüllung der jeweiligen Versorgungspflicht heranzuziehenden Basisstationsstandorte
- c. Betriebsbewilligung(en) der für die Erfüllung der jeweiligen Versorgungspflicht betroffenen Basisstationen

Die TKK kann die Einhaltung der Versorgungspflichten jederzeit durch Messungen überprüfen. Die Kosten für die Überprüfung sind vom betroffenen Zuteilungsinhaber bzw. den betroffenen Zuteilungsinhabern zu tragen.

4.6.2 Basisversorgungspflichten

Für den Nachweis der Basisversorgungspflichten sind bis spätestens 4 Wochen nach dem jeweiligen Stichtag (der sich aus den Fristen der jeweiligen Versorgungspflicht bzw. allfälliger späterer Überprüfungen ergibt) vom Frequenzzuteilungsinhaber

zumindest folgende Unterlagen in elektronisch weiterverarbeitbarer Form an die Telekom-Control-Kommission zu übermitteln:

- a. Aufstellung aller Basisstationsstandorte inkl. der geokodierten Daten (GIS-Format, Vektorgrafik) unter Angabe der jeweils genutzten Frequenzblöcke pro Zelle (Sektor), basierend auf der „HCM-Vereinbarung 2018“
- b. Kartendarstellung Österreichs, aus der die Datenrate der Versorgung (Download, Upload) hervorgeht (GIS-Format, Vektorgrafik)
- c. Liste der versorgten Rasterzellen und Straßenabschnitte, sowie der daraus berechnete Versorgungsgrad. Zu den Rasterzellen und Straßenabschnitten sind die jeweiligen für die Erfüllung der Versorgungspflicht maßgeblichen Datenraten anzugeben.

Die TKK kann die Einhaltung der Versorgungspflichten jederzeit durch Messungen überprüfen. Die Kosten für die Überprüfung sind vom betroffenen Zuteilungsinhaber bzw. den betroffenen Zuteilungsinhabern zu tragen.

4.6.3 Erweiterte Versorgungspflichten

Für den Nachweis der erweiterten Versorgungspflichten sind bis spätestens 4 Wochen nach dem jeweiligen Stichtag (Zeitstempel der jeweiligen Katastralgemeinde) vom Frequenzzuteilungsinhaber zumindest folgende Unterlagen in elektronisch weiterverarbeitbarer Form an die Telekom-Control-Kommission zu übermitteln:

- a. Aufstellung aller für die Versorgung der jeweiligen Katastralgemeinden erforderlichen Basisstationsstandorte inkl. der geokodierten Daten (GIS-Format, Vektorgrafik) unter Angabe der jeweils genutzten Frequenzblöcke pro Zelle (Sektor), basierend auf der „HCM-Vereinbarung 2018“
- b. Kartendarstellung der jeweiligen Katastralgemeinden, aus der die Datenrate der Versorgung (Download, Upload) hervorgeht (GIS-Format, Vektorgrafik)
- c. Liste der versorgten Rasterzellen in den jeweiligen Katastralgemeinden, sowie der daraus berechnete Versorgungsgrad. Zu den Rasterzellen sind die jeweiligen für die Erfüllung der Versorgungspflicht maßgeblichen Datenraten anzugeben.

Die TKK kann die Einhaltung der Versorgungspflichten jederzeit durch Messungen überprüfen. Die Kosten für die Überprüfung sind vom betroffenen Zuteilungsinhaber bzw. den betroffenen Zuteilungsinhabern zu tragen.

4.7 Pönalezahlungen bei Nichterfüllung von Versorgungspflichten

4.7.1 Pönalezahlungen bei bandspezifischen Versorgungspflichten

Die Pönale beträgt pro zu wenig betriebenem Standort 10.000.- Euro. Dies gilt für alle Stufen der bandspezifischen Versorgungspflichten und für alle Frequenzbereiche. Dieser Betrag ist ab dem jeweiligen Stichtag so lange jährlich fällig, bis die jeweils notwendige Mindestanzahl an Standorten erreicht wird.

Im Falle eines Verzichts auf zugeteilte Frequenznutzungsrechte im Frequenzbereich 700 MHz bis zum 30.12.2022, beträgt die Pönale 50% jener Pönale, die bei Nichterfüllung der Versorgungspflicht zum Stichtag zu leisten wäre.

Im Falle eines Verzichts auf zugeteilte Frequenznutzungsrechte im Frequenzbereich 1500 MHz bis zum 30.12.2025, beträgt die Pönale 50% jener Pönale, die bei Nichterfüllung der Versorgungspflicht zum Stichtag zu leisten wäre.

Im Falle eines Verzichts auf zugeteilte Frequenznutzungsrechte im Frequenzbereich 2100 MHz bis zum 30.12.2021, beträgt die Pönale 50% jener Pönale, die bei Nichterfüllung der Versorgungspflicht zum Stichtag zu leisten wäre.

4.7.2 Pönalezahlungen bei Basisversorgungspflichten

Die bei der Nichterfüllung der Basisversorgungspflichten aus Kapitel 4.2 sowie den entsprechenden Auflagen für Neueinsteiger gemäß Kapitel 4.4 zu entrichtenden Pönalezahlungen sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Versorgungspflicht	Tatsächlich erreichte Versorgung	Pönalezahlung
Allgemeine Bevölkerungsversorgung gem. Kapitel 4.2.2.1 a (iVm. 4.2.2.4)	< 80%	20 Mio. Euro
	≥ 80% und < 82,5%	10 Mio. Euro
	≥ 82,5% und < 85%	5 Mio. Euro
Allgemeine Bevölkerungsversorgung gem. 4.2.1.1 a und Kapitel 4.2.2.1 b,c (iVm. 4.2.1.7 und 4.2.2.4)	< 85%	20 Mio. Euro
	≥ 85% und < 87,5%	10 Mio. Euro
	≥ 87,5% und < 90%	5 Mio. Euro
Allgemeine Bevölkerungsversorgung gem. 4.2.1.1 b,c und Kapitel 4.2.2.1 d (iVm. 4.2.1.7 und 4.2.2.4)	< 90%	20 Mio. Euro
	≥ 90% und < 92,5%	10 Mio. Euro
	≥ 92,5% und < 95%	5 Mio. Euro
Allgemeine Bevölkerungsversorgung gem. Kapitel 4.2.1.1 d (iVm. 4.2.1.7)	< 90%	25 Mio. Euro
	≥ 90% und < 95%	20 Mio. Euro
	≥ 95% und < 96,5%	10 Mio. Euro
	≥ 96,5% und < 98%	5 Mio. Euro
	< 90%	25 Mio. Euro
	≥ 90% und < 95%	20 Mio. Euro

Versorgungspflicht	Tatsächlich erreichte Versorgung	Pönalezahlung
Bevölkerungsversorgung Stadtgebiete gem. Kapitel 4.2.1.2 und Kapitel 4.2.2.2 (iVm. 4.2.1.7 und 4.2.2.4)	≥ 95% und < 96,5%	10 Mio. Euro
	≥ 96,5% und < 98%	5 Mio. Euro
Flächenversorgung Stadtgebiete gem. Kapitel 4.2.1.3 und Kapitel 4.2.2.3 (iVm. 4.2.1.7 und 4.2.2.4)	< 90%	20 Mio. Euro
	≥ 90% und < 92,5%	10 Mio. Euro
	≥ 92,5% und < 95%	5 Mio. Euro
Verkehrswege B und L Straßen gem. Kapitel 4.2.1.4, a (iVm Kapitel 4.2.1.7)	< 85%	20 Mio. Euro
	≥ 85% und < 87,5%	10 Mio. Euro
	≥ 87,5% und < 90%	5 Mio. Euro
Verkehrswege B und L Straßen gem. Kapitel 4.2.1.4, b (iVm Kapitel 4.2.1.7)	< 65%	20 Mio. Euro
	≥ 65% und < 67,5%	10 Mio. Euro
	≥ 67,5% und < 70%	5 Mio. Euro
Verkehrswege B und L Straßen gem. Kapitel 4.2.1.4, c (iVm Kapitel 4.2.1.7)	< 75%	20 Mio. Euro
	≥ 75% und < 77,5%	10 Mio. Euro
	≥ 77,5% und < 80%	5 Mio. Euro
Verkehrswege B und L Straßen gem. Kapitel 4.2.1.4, d (iVm Kapitel 4.2.1.7)	< 85%	20 Mio. Euro
	≥ 85% und < 87,5%	10 Mio. Euro
	≥ 87,5% und < 90%	5 Mio. Euro
Verkehrswege B und L Straßen gem. Kapitel 4.2.1.4, e (iVm Kapitel 4.2.1.7)	< 55%	20 Mio. Euro
	≥ 55% und < 57,5%	10 Mio. Euro
	≥ 57,5% und < 60%	5 Mio. Euro
Verkehrswege B und L Straßen gem. Kapitel 4.2.1.4, f (iVm Kapitel 4.2.1.7)	< 65%	20 Mio. Euro
	≥ 65% und < 67,5%	10 Mio. Euro
	≥ 67,5% und < 70%	5 Mio. Euro
	< 75%	20 Mio. Euro

Versorgungspflicht	Tatsächlich erreichte Versorgung	Pönalezahlung
Verkehrswege B und L Straßen gem. Kapitel 4.2.1.4, g (iVm Kapitel 4.2.1.7)	≥ 75% und < 77,5%	10 Mio. Euro
	≥ 77,5% und < 80%	5 Mio. Euro
Autobahnen und Schnellstraßen gem. Kapitel 4.2.1.5 (iVm Kapitel 4.2.1.7)	< 90%	25 Mio. Euro
	≥ 90% und < 95%	20 Mio. Euro
	≥ 95% und < 96,5%	10 Mio. Euro
	≥ 96,5% und < 98%	5 Mio. Euro
Ausgewählte Bahnstrecken gem. Kapitel 4.2.1.6 (iVm Kapitel 4.2.1.7)	< 90%	25 Mio. Euro
	≥ 90% und < 95%	20 Mio. Euro
	≥ 95% und < 96,5%	10 Mio. Euro
	≥ 96,5% und < 98%	5 Mio. Euro

Tabelle 7: Pönalezahlung für Basisversorgung (Versorgungsgrad)

Wird bei einer Versorgungspflicht zwar der geforderte Versorgungsgrad, aber nicht das geforderte 25%-Perzentil oder der geforderte Mittelwert erreicht, dann gelten folgende voneinander unabhängige Pönalen für die Unterschreitung von 25%-Perzentil und Mittelwert:

Versorgungspflicht	Tatsächlicher Wert (in % des geforderten Wertes)	Pönalezahlung
Der Mittelwert erreicht nur x% des geforderten Wertes (z.B. 30/3 Mbit/s)	< 80%	10 Mio. Euro
	≥ 80% und < 90%	5 Mio. Euro
	≥ 90% und < 100%	2 Mio. Euro
Das 25%-Perzentil erreicht nur x% des geforderten Wertes (z.B. 30/3 Mbit/s)	< 80%	10 Mio. Euro
	≥ 80% und < 90%	5 Mio. Euro
	≥ 90% und < 100%	2 Mio. Euro

Tabelle 8: Pönalezahlung für Unterschreitung des 25%-Perzentils bzw. des Mittelwerts

Die Pönalezahlungen sind nach dem jeweiligen Stichtag der Versorgungspflicht jährlich so lange fällig, bis der Frequenzzuteilungsinhaber den vorgeschriebenen Versorgungsgrad erreicht. Die Pönalezahlungen werden auch dann fällig, wenn der einmal bereits erreichte Mindestversorgungsgrad wieder unterschritten wird.

4.7.3 Pönalezahlungen bei erweiterten Versorgungspflichten

Die bei der Nichterfüllung der erweiterten Versorgungspflichten zu entrichtende Pönalezahlung beträgt 40.000,- Euro für jede zum jeweiligen Stichtag zu wenig versorgte Katastralgemeinde. Die Pönalezahlung ist nach dem jeweiligen Stichtag der Versorgungspflicht jährlich so lange fällig, bis der Frequenzzuteilungsinhaber den vorgeschriebenen Versorgungsgrad in der betroffenen Katastralgemeinde gemäß Kapitel 4.3.3.1 und 4.3.3.2 erreicht. Die Pönalezahlung wird auch dann fällig, wenn der einmal bereits erreichte Mindestversorgungsgrad wieder unterschritten wird. Die Pönalezahlung gilt sowohl für Katastralgemeinden, die in Stufe 1 wie auch für Katastralgemeinden, die in Stufe 5 der Auktion zugewiesen wurden.

Werden nach dem 31.12.2025 weniger Katastralgemeinden versorgt als die Zahl zu der sich der Betreiber im Zuge der Auktion (Stufe 1 und 5) verpflichtet hat ist der anteilige Preisabschlag zurück zu erstatten. Der zurück zu erstattende Preisabschlag A errechnet sich gemäß der nachfolgenden Formel:

$$A = \frac{P}{K_5} * \text{Min}(K_5, (K_1 + K_5 - K))$$

Wobei P den Preisabschlag für die Übernahme von Versorgungsaufgaben in Stufe 5 der Auktion, K_1 die in Stufe 1 ersteigerte Zahl an Katastralgemeinden und K_5 die in Stufe 5 ersteigerte Zahl an Katastralgemeinden bezeichnet. K ($\leq K_1 + K_5$) bezeichnet die tatsächlich Ende 2025 versorgte Zahl an Katastralgemeinden aus der Liste der Katastralgemeinden, die im Einklang mit dem Ergebnis der Auktion und den Regelungen in Kapitel 4.3.4 ausgewählt wurden.

Die Rückerstattung des Preisabschlags befreit nicht von der Versorgungspflicht sowie von der Pönalezahlung.

4.8 Verpflichtung zur Veröffentlichung von Versorgungsdaten

Jeder Zuteilungsinhaber hat auf seiner Website betreffend die in diesem Verfahren zugeteilten Frequenzen eine Kartenansicht des Versorgungsgebietes zu veröffentlichen. Dabei soll auf Basis einer realistischen Simulation, die für einen Endkunden im Freien (outdoor) zur Verfügung stehende Datenrate, getrennt in Uplink und Downlink, klar ersichtlich dargestellt werden. Darüber hinaus ist auch die maximal zur Verfügung stehende Datenrate anzugeben. Diese Kartenansicht hat das jeweilige versorgte Gebiet zumindest unterteilt in eine Fläche von 100m mal 100m, entsprechend dem von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (Statistik Austria) angebotenen regionalstatistischen Rastereinheit (ETRS-LAEA-Raster) in der Rastergröße von 100 Metern, mit der normalerweise zur Verfügung stehenden Bandbreite⁴

⁴ Jene Bandbreite, die der Endkunde 95% des Tages/24 h nutzen kann; d.h. diese Bandbreite darf nur max. 72 Minuten an einem Tag unterschritten werden



sowie die geschätzte maximale Download-Geschwindigkeit und Upload-Geschwindigkeit zu umfassen. Die angeführte Geschwindigkeit muss an jedem Punkt des jeweiligen Rasters erfüllt sein.

Zudem sind die diesbezüglichen Rohdaten (zumindest Raster, Geschwindigkeiten, Zeitstempel) als Open Data öffentlich bereitzustellen (gem. Lizenz CC BY 4.0).

Die Veröffentlichung hat erstmals spätestens am 31.01.2021 zu erfolgen. Die Daten sind laufend zu aktualisieren und dürfen zu keinem Zeitpunkt älter als drei Monate sein.

4.9 Definitionen Katastralgemeinden, Stadtgebiete und Straßen

Die für dieses Verfahren bzw. für die Überprüfung der Versorgungspflichten maßgeblichen Daten für relevante Katastralgemeinden, Stadtgebiete der relevanten Städte, relevante Straßensegmente B und L, Autobahnen und Schnellstraßen, Dauerwohnraum und Mikroraster sind in den Anhängen J.1 bis J.7 in digitaler Form (GIS-Format) definiert.

5 Regelungen zu Infrastructure Sharing

5.1 Kernnetz

Eine Kooperation zwischen zwei Frequenzzuteilungsinhabern in den Bändern 700, 1500 und 2100 MHz bei wesentlichen Funktionen des Kernnetzes ist dann nicht zulässig, wenn mehr als ein an der Kooperation beteiligtes Unternehmen mehr als insgesamt 10% der bundesweiten Nutzungsrechte in den Frequenzbereichen 700 MHz, 800 MHz, 900 MHz, 1500, 1800 MHz, 2100 MHz, 2600 MHz sowie 3410-3800 MHz innehat oder mit Inhabern von mehr als 10% eben dieser Nutzungsrechte eigentumsrechtlich im Sinne des Kapitel 8.2.2 verbunden ist.

5.2 Aktive Teile des Zugangsnetzes

Die aktiven Teile des Zugangsnetzes werden im Zusammenhang mit Infrastructure Sharing wie folgt definiert: Die aktiven Teile des Zugangsnetzes werden in der Regel mit elektrischer Energie betrieben und sind unter anderem für die Signalerzeugung, -verarbeitung und -verstärkung sowie die Steuerung verantwortlich. Dazu gehören unter anderem die Sender und Empfänger, die Hardware und Software, die das Funk-signal erzeugt, steuert und verstärkt bzw. empfängt und dekodiert, oder die elektronische Steuerung der Antennenausrichtung. Antennen, die elektrische Energie erfordern – also etwa solche mit einem elektrischen Verstärker oder einer elektrischen Steuerung der Ausrichtung – sind ebenfalls ein aktiver Teil. Vereinbarungen, die anderen Betreibern die Nutzung aktiver Teile erlauben (z.B. National Roaming), sind aktivem Sharing gleichgesetzt.

Aktive Teile des Zugangsnetzes gelten dann als „nicht replizierbar“, wenn aktives Sharing für effektiven Wettbewerb unter den Mobilfunkbetreibern objektiv notwendig ist. Für die objektive Notwendigkeit ist zu prüfen, ob Wettbewerber die betroffenen aktiven Teile des Zugangsnetzes in absehbarer Zeit replizieren können, um so eine wettbewerbliche Beschränkung am Markt ausüben zu können. Zusätzlich muss eine entsprechende Nachfrage nach Dienstleistungen bestehen und die betroffenen aktiven Teile des Zugangsnetzes müssen für die Bereitstellung dieser Dienstleistungen unerlässlich sein.

So können beispielsweise auch gesetzliche Regelungen im Einzelfall die gemeinsame Nutzung aktiver Teile des Zugangsnetzes zwingend erfordern. Sofern die Nicht-Replizierbarkeit nur für einzelne aktive Teile des Zugangsnetzes zutrifft, sind ausschließlich diese von unten dargestellten Regelungen umfasst.

5.2.1 Zugangsverpflichtung bei aktivem Sharing - Voraussetzungen

Unter folgenden Voraussetzungen ist für aktive Teile des Zugangsnetzes im gesamten Bundesgebiet im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten Dritten auf Nachfrage nichtdiskriminierender Zugang, also aktives Sharing, zu gewähren:

1. Die aktiven Teile zur Versorgung im betroffenen Bereich sind nicht replizierbar.
2. Die Nutzung erfolgt mit Frequenzen in den Bändern 700, 1500 oder 2100 MHz.

3. Eine Zugangsberechtigung für Dritte bei nicht replizierbarer Infrastruktur besteht nur, wenn das dritte Unternehmen Nutzungsrechte in einem Frequenzbereich, der sich für eine flächendeckende Versorgung mit Mobilfunkdiensten eignet (z.B. 700 MHz, 800 MHz, 900 MHz, 1800 MHz, 2100 MHz), innehat.

Sollte einem nachfragenden Dritten der Zugang nicht gewährt werden bzw. kommt eine Vereinbarung über das Mitbenützungsrecht oder die Abgeltung binnen einer Frist von vier Wochen ab Einlangen der Nachfrage des Zugangsberechtigten nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anrufen.

5.2.2 Verbot von aktivem Sharing sowie diesbezügliche Ausnahmen

In den politischen Gemeinden Wien, Graz und Linz ist die Versorgung im Freien – inklusive die Versorgung von Gebäuden von außenliegenden Standorten aus – mit den zugeteilten Frequenznutzungsrechten in den Bändern 700 MHz, 1500 MHz und 2100 MHz ausschließlich mit einem Zugangsnetz ohne aktives Sharing zulässig.

Das Verbot von aktivem Sharing gilt auch für die bandspezifischen Versorgungsaufgaben in Kapitel 4.1. Die weiter unten angeführten Ausnahmen vom Verbot sind für die bandspezifischen Versorgungsaufgaben nicht anwendbar.

Eine Ausnahme vom Verbot von aktivem Sharing in den Gebieten Wien, Graz und Linz besteht dann, wenn keines oder nur eines der beteiligten Unternehmen mehr als insgesamt 10% der bundesweiten Nutzungsrechte in den Frequenzbereichen 700 MHz, 800 MHz, 900 MHz, 1500 MHz, 1800 MHz, 2100 MHz, 2600 MHz sowie 3410-3800 MHz innehat oder mit Inhabern von mehr als 10% der Nutzungsrechte der genannten Frequenzbereiche eigentumsrechtlich im Sinne des Kapitel 8.2.2 verbunden ist.

Eine weitere Ausnahme vom Verbot von aktivem Sharing in Wien, Graz und Linz besteht für jene aktiven Teile des Zugangsnetzes, die nicht replizierbar sind. Für diese ist im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten Dritten auf Nachfrage nichtdiskriminierender Zugang zu gewähren; dies gilt dann, wenn die Ziffern 1 bis 3 von Kapitel 5.2.1 erfüllt sind.

Eine weitere Ausnahme vom Verbot von aktivem Sharing in Wien, Graz und Linz besteht für Unternehmen mit mehr als 10% der oben aufgeführten bundesweiten Nutzungsrechte unter den folgenden Bedingungen: Wenn jeweils weniger als 10% des Verkehrs einer bestimmten Dienstleistung bei diesen beteiligten Unternehmen (etwa Sprachtelefonie oder Datenübertragung mit einer gewissen Mindestbandbreite) aufgrund der Endgeräte nur mehr alleine über eine bestimmte Technologie abgewickelt werden kann, besteht für diese Technologie kein Verbot von aktivem Sharing, solange zwei unabhängige Zugangsnetze bestehen. Fällt der Anteil dieses Verkehrs auf jeweils unter 3%, so besteht für diese Technologie kein Verbot von aktivem Sharing.

5.3 Berichts- und Auskunftspflicht

Jeder Frequenzzuteilungsinhaber hat der Regulierungsbehörde jeweils bis spätestens 28.02. allfällige Aktivitäten betreffend aktivem Sharing des jeweiligen Vorjahres bekanntzugeben (bundesweit, innerhalb und außerhalb von Gebäuden). Die Bekanntgabe hat folgende Angaben zu enthalten:

- Sharing-Partner,
- der zeitliche Rahmen,
- genutzte Frequenzbereiche,
- Technologie (z.B. 2G, 3G, 4G, 5G),
- darüber abgewickelte Verkehrsmenge im Vorjahr (getrennt nach Gigabyte im Uplink und Downlink und nach Sprachminuten),
- versorgter Bereich,
- Anzahl und Lage der Standorte,
- technische Beschreibung der gemeinsam genutzten aktiven Teile.

Zusätzlich ist für nicht replizierbare Infrastrukturen für die Versorgung im Freien – inklusive für die Versorgung von Gebäuden von außenliegenden Standorten aus – innerhalb von Wien, Graz und Linz anzugeben:

- Name und Kontaktdaten des Bereitstellers des Standortes,
- Nachweis der Nicht-Replizierbarkeit des Standortes (Kosten, Nachfrage, Unerlässlichkeit).

Darüber hinaus haben die Frequenzzuteilungsinhaber der Regulierungsbehörde auf Nachfrage jederzeit alle erforderlichen Informationen zu etwaigem aktivem Sharing im Zugangsnetz bereitzustellen. Insbesondere sind der Behörde auf Nachfrage sämtliche vertraglichen Vereinbarungen, die aktives Sharing betreffen, zugänglich zu machen.

6 MVNO-Auflage

In Stufe 4 der Auktion wird eine MVNO-Auflage, also eine Verpflichtung zur Gewährung von Vorleistungszugang, gegen einen Preisabschlag versteigert (siehe dazu Kapitel 0 und Anhang E). Im Folgenden wird die MVNO-Auflage spezifiziert.

6.1 Definitionen

Im Sinne dieses Kapitels werden die folgenden Begriffe wie folgt definiert:

MNO: ein Unternehmen, welches bundesweite Frequenznutzungsrechte in Österreich hat oder erwirbt, für die Versorgungsverpflichtungen von mehr als 5% der österreichischen Bevölkerung (Pop-Coverage) bestehen.

Verpflichteter MNO: ein MNO, der im Rahmen des vorliegenden Vergabeverfahrens die MVNO-Auflage gegen Inanspruchnahme des Preisabschlags erwirbt.

Netz des verpflichteten MNOs: das mobile Telekommunikationsnetz, das vom verpflichteten MNO in Österreich betrieben oder im Rahmen von Kooperationen verwendet wird.

Mobile Virtual Network Enabler (MVNE): ein Unternehmen, das Infrastruktur und Dienste (einschließlich Kernnetzinfrastrukturdienste) bereitstellt, um einem mobilen virtuellen Netzbetreiber zu ermöglichen, Dienste für Endkunden anzubieten.

MVNO: ein Unternehmen im Rahmen dieser Verpflichtung, welches alle folgenden Kriterien erfüllt:

1. Das Unternehmen hat weder eine direkte noch eine indirekte Kontrolle über einen in Österreich tätigen MNO, noch wird es von einem solchen kontrolliert oder steht unter gemeinsamer Kontrolle. Das Unternehmen ist auch nicht anderweitig mit einem solchen MNO im Sinne des §7 KartG 2005 verbunden.
2. Das Unternehmen bietet mobile Dienste für Endkunden unter seinem eigenen Markennamen über das Netz eines MNOs an oder möchte sie anbieten.
3. Das Unternehmen stellt entweder seine eigene Kernnetzinfrastruktur bereit, oder durch einen MVNE mit rechtlicher Verfügungsgewalt darüber, oder durch entsprechende Vereinbarung mit dem verpflichteten MNO über eine Mitnutzung von dessen Kernnetz.
4. Das Unternehmen besitzt keine bundesweiten Frequenznutzungsrechte in Österreich, für die dieses Unternehmen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der MVNO-Vereinbarung eine Versorgung von mehr als 5% der österreichischen Bevölkerung (Pop-Coverage) erreicht hat, oder für die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der MVNO-Vereinbarung Versorgungsverpflichtungen von mehr als 5% der österreichischen Bevölkerung (Pop-Coverage) bestehen.
5. Zu diesem Zweck wird die Pop-Coverage, also die Bevölkerungsabdeckung, auf die gleiche Weise wie in den Versorgungspflichten, die mit den Frequenznutzungsrechten für das jeweilige Spektrum in Österreich verbunden sind, definiert; ist dies nicht definiert, wird bei der Ermittlung der Pop-Coverage auf die Regelungen zur

Mindestversorgung mit einem Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 1 Mbit/s Download und 250 kbit/s Upload Outdoor der Frequenzuteilungsurkunde zum Bescheid F 1/11-283 der Telekom-Control-Kommission vom 19.11.2013, Abschnitt 4, abgestellt.

MVNO-Vereinbarung: eine Vereinbarung über den Zugang auf Vorleistungsebene zum Netz des verpflichteten MNOs zwischen dem verpflichteten MNO und einer ersuchenden Partei.

Ersuchende Partei: ein bereits bestehender oder neu in den Markt eintretender MVNO, der einen Vorleistungszugang zum Netz des verpflichteten MNOs zum Zwecke des Angebots von Mobilfunkdiensten für Endkunden als MVNO in Österreich anstrebt.

6.2 Verpflichtung zur Gewährung von Vorleistungszugang

Der MNO, der den im Rahmen der Auktion vergebenen Abschlag in Anspruch nimmt, verpflichtet sich, ab 1.1.2021 einen Vorleistungszugang zu seinem Netz bis zur Obergrenze von maximal sechs ersuchenden Parteien zu gewähren. Dies umfasst auch die technische Umsetzung des MVNO-Zugangs. Dieser verpflichtete MNO ist nicht verpflichtet, die technische Umsetzung des Vorleistungszugangs für mehr als zwei MVNOs in seinem Netz gleichzeitig durchzuführen. Sofern die technische Umsetzung eines Vorleistungszugangs mehr als zwölf aufeinander folgende Monate dauert, ist die technische Umsetzung dieses Zugangs nicht auf die im letzten Satz genannten zwei MVNOs anzurechnen.

Der Vorleistungszugang ist zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen anzubieten. Der verpflichtete MNO hat folgendes zu gewähren:

1. Die Verpflichtung für den Vorleistungszugang wird auf der Website des verpflichteten MNOs veröffentlicht.
2. Wenn eine ersuchende Partei schriftlich beantragt, als MVNO im Netz des verpflichteten MNOs tätig zu werden, nimmt dieser MNO Verhandlungen nach Treu und Glauben auf, um eine MVNO-Vereinbarung auf der Grundlage der in Abschnitt 6.3 genannten Grundsätze zu schließen. Eine entsprechende MVNO-Vereinbarung ist innerhalb von neun Monaten ab Ersuchen der ersuchenden Partei anzubieten. Wenn der verpflichtete MNO Vereinbarungen mit weiteren MVNOs über die Obergrenze der anfragenden Parteien hinaus abschließen oder die Obergrenze der Kapazitäten für MVNOs anheben möchte, kann er dies nach eigenem Ermessen tun. Die MVNO Auflage ist für diese Fälle nicht anzuwenden.
3. Falls ein MVNO MNO im Sinne der obigen Definition wird und im Zuge dessen plant, selbst ein MNO Netz aufzubauen, dann hat der verpflichtete MNO National Roaming in seinem Netz für die Dauer von fünf Jahren anzubieten. Die Basis sind die gleichen Preise und Bedingungen mit den notwendigen Anpassungen wie in der MVNO-Vereinbarung. Notwendige Anpassungen sind etwa: Der verpflichtete MNO hat Mobilitätsszenarien (Handover und Reselection) und mögliche Anpassungen des Funknetzes (beispielsweise location area barring) anzubieten – allerdings unter dem Grundsatz, dass die ersuchende Partei die angemessenen Netz-Implementierungskosten, die dem verpflichteten MNO entstehen, zu tragen

hat. Die Verhandlungen über National Roaming haben nach Treu und Glauben zwischen der ersuchenden Partei und dem verpflichteten MNO zu erfolgen.

6.3 Grundsätze der MVNO-Auflage

6.3.1 Ziele

Die Ziele der MVNO-Auflage sind:

1. Effektiver Wettbewerbsdruck bei Mobilfunkdienstleistungen durch MVNOs: MVNOs müssen die Möglichkeit erhalten, eine mögliche Koordinierung am Endkundenmarkt wettbewerblich zu beschränken. Solche Fokuspunkte einer möglichen Koordinierung könnten etwa Mindestumsätze je SIM-Karte, zusätzliche Gebühren oder laufende Preiserhöhungen betreffen. Die Verpflichtung soll daher eine Vereinbarung mit MVNOs unterbinden, die eine stillschweigende Kollusion am Endkundenmarkt inklusive der MVNOs unterstützt. Dies betrifft beispielsweise eine Einschränkung von MVNOs beim Anbieten bestimmter Endkundenprodukte.
2. Der Vorleistungszugang soll zukunftssicher sein. Zukünftige wettbewerbliche Anforderungen sollen für MVNOs durch einen entsprechenden Zugang auf Vorleistungsebene erfüllbar sein.
3. Die Verpflichtung soll auch Wettbewerb zwischen MVNOs ermöglichen.
4. Es soll es zu keiner übermäßigen Belastung des MNO-Netzes kommen. In diesem Sinne soll der Einfluss auf die Kapazitäts- und andere Investitionsentscheidungen des MNOs minimiert werden.
5. Im Engpassfall (etwa hinsichtlich der Kapazität) soll die Verpflichtung primär Wettbewerbsdruck bei der mobilen Verwendung (etwa auf Smartphones) ermöglichen. Wenn kein Engpass auftritt, soll die Verpflichtung natürlich auch in anderen Segmenten wie Breitbandzugangsdienstleistungen für Privatkunden (Cubes) entsprechende Dienste auf Vorleistungsebene umfassen.

6.3.2 Umfang der Vertragsangebotspflicht

Es besteht eine Vertragsangebotspflicht für den verpflichteten MNO in folgendem Umfang:

1. Der Zugang auf Vorleistungsebene zum Netz des verpflichteten MNOs hat die Originierung und Terminierung von leitungsvermittelten und paketvermittelnden Diensten, SMS, Mehrwertdiensten, Notrufdiensten sowie notwendige Informationen, um die in § 93(3) TKG, zweiter Satz, genannten Anforderungen für MVNO Kunden zu erfüllen, zu umfassen. Auf Nachfrage ist eine Kopie der Mobilnummernportierungsdatenbank zum Datum der MVNO-Vereinbarung zur Verfügung zu stellen. Über alle darüberhinausgehenden Dienste, die für Notrufdienste, die in § 93(3) TKG, zweiter Satz, genannten Anforderungen, Nummerierung und Nummernportabilität erforderlich sind, sind Verhandlungen nach Treu und Glauben zu führen.
2. Wenn ein MVNO seine eigene Kernnetzinfrastruktur bereitstellt, so umfasst dies auch Leistungen wie die Zusammenschaltung mit anderen Kommunikationsnetzbetreibern, die Bereitstellung einer Plattform für die Mobilnummernportierung, Transit- sowie Routing-Dienste.

3. Es muss bis zu sechs MVNOs Zugang gewährt werden.
4. Es muss bis zu 10% der Datenübertragungskapazität Zugang gewährt werden. Der angebotene aggregierte und angemessen prognostizierte Datenverkehr muss zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Verpflichtung nicht mehr als 10% der Datenübertragungskapazität des Netzes des verpflichteten MNOs betragen. Für Minuten und SMS muss unbegrenzt Zugang gewährt werden.
5. Es besteht unter Berücksichtigung der genannten Verhandlungsdauer eine Vertragsangebotspflicht für den Zeitraum von 1.1.2021 bis 31.12.2030. Die MVNO-Vereinbarung ist zumindest für drei Jahre mit der Option für den MVNO auf Verlängerung bis zum 31.12.2030 anzubieten. Danach sind alle abgeschlossenen bestehenden MVNO-Vereinbarungen gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarungen weiterhin zu erfüllen.
6. Bestehende MVNO Verträge können auf den Umfang der Vertragsangebotspflicht angerechnet werden, falls diese Verträge der MVNO-Auflage entsprechen.
7. Nach Kündigung einer MVNO-Vereinbarung wird der verpflichtete MNO angemessene Anstrengungen unternehmen, um den MVNO bei der Portierung oder Migration seiner Kunden in das Netz eines anderen MNOs zu unterstützen. Eine Voraussetzung dafür ist, dass alle mit dieser Migration verbundenen und angemessenen Kosten vom MVNO getragen werden. Für maximal 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Kündigung hat die Erbringung des Vorleistungszugangs zu den zuvor gültigen Bedingungen zum Zwecke der Portierung oder Migration weiter zu erfolgen.
8. Der verpflichtete MNO darf keine Exklusivität zwingend in der MVNO-Vereinbarung vorsehen – also den MVNO dahingehend einschränken, dass der MVNO ausschließlich MNO-Host Dienstleistungen vom verpflichteten MNO beziehen darf. In der MVNO-Vereinbarung kann dies die ersuchende Partei – unbeschadet voriger Punkt 7 - sehr wohl akzeptieren. Der verpflichtete MNO kann eine Kombination seines Netzes mit dem anderer MNOs auf einer SIM-Karte ausschließen.
9. Hinsichtlich Priorisierung und Differenzierung muss es der verpflichtete MNO den MVNOs ermöglichen, dass sie Endkundenangebote des MNOs entsprechend nachbilden können.
10. Nichtdiskriminierender Zugang muss auch zu Kunden- und Netzdaten, über die der Host-MNO verfügt, für die Kunden des MVNOs auf Nachfrage gewährt werden.
11. Zugang zu 5G auf Vorleistungsebene ist längstens 18 Monate nach dem ersten Endkundenangebot des Host-MNOs zu gewähren.
12. Die faktische Nachbildbarkeit von Zero-Rating Produkten muss für MVNOs gegeben sein.

6.3.3 Preislicher Rahmen

Die Vorleistungspreise sind so festzulegen, dass die ersuchende Partei effektiven Wettbewerbsdruck ausüben kann. Auf Basis der vorliegenden Informationen ist dies bei dem folgenden preislichen Rahmen der Fall:

1. Die Vorleistungspreise dürfen maximal 50-60% der Nettoendkundenerlöse des MNOs betragen, falls die entsprechenden Nettoendkundenerlöse auch RLAH Dienstleistungen enthalten. Allfällige weitere Leistungen, wie z.B. Nummern-

portierung oder Legal Intercept, sind zusätzlich zu verrechnen. Die Vorleistungspreise für MVNOs, die wesentliche Kernnetzdienstleistungen im Sinne von Punkt 2 im Abschnitt 6.3.2 direkt vom MNO beziehen, müssen unter 60% der Nettoendkundenerlöse liegen, die für MVNOs, die ihre eigene Kernnetzinfrastruktur im Sinne von Punkt 2 im Abschnitt 6.3.2 bereitstellen, unter 50% der Nettoendkundenerlöse. Eine Indexierung über die Zeit hat diese maximalen Vorleistungspreise sicherzustellen.

2. Analog sind die Vorleistungspreise für Dienste, wo auf Endkundenebene kein RLAH angeboten wird, bei unter 55-65% der entsprechenden Nettoendkundenerlöse anzusetzen.
3. Eine entsprechende preisliche Differenzierung ist auf Vorleistungsebene erforderlich. Beispielsweise wären auf Basis der KEV im 4.Quartal 2018 sonstige Tarife bei einem 55% Anteil der Vorleistungspreise an den Nettoendkundenerlösen mit Preisen von 1€/Minute und 0,4€/SMS und 1,8 € / GB nachbildbar gewesen, während reine Datentarife bei einem 60% Anteil der Vorleistungspreise an den Nettoendkundenerlösen mit einem Preis von 26 €/GB nachbildbar gewesen wären.

Die Vorleistungspreise dürfen nicht erhöht werden. Als Abrechnungseinheit ist eine Sekunde, eine SMS und ein Kilobyte (gerundet) je SIM-Karte zu verwenden.

Über die Errichtungsgebühr des Vorleistungszugangs sind Verhandlungen nach Treu und Glauben zu führen. Die maximale Errichtungsgebühr beträgt 220.000 € und unterliegt einer Wertsicherung mit dem VPI der Statistik Austria (Stand 01.01.2020). 50% sind bei der Vertragsunterzeichnung zu bezahlen, 50% entweder beim Start des ersten Endkundenangebots oder spätestens 9 Monate nach Vertragsunterzeichnung.

6.4 Auskunfts- und Berichtspflichten des verpflichteten MNOs

Der verpflichtete MNO hat jährlich bis spätestens Ende Jänner über die gewährten Vorleistungszugänge mit 31.12. des Vorjahres zu berichten.

Der verpflichtete MNO hat der TKK unmittelbar bekanntzugeben, sobald eine ersuchende Partei um Zugang gemäß dieser Auflage ersucht.

Der verpflichtete MNO hat der TKK alle zwei Monate nach Eingang eines Ersuchens um MVNO Zugang gemäß dieser Verpflichtung über den Verhandlungsstand mit der jeweiligen ersuchenden Partei zu berichten. Die abschließend angebotene MVNO-Vereinbarung ist vollständig und mit Begründung der TKK anzuzeigen und die TKK ist über einen Vertragsabschluss zu informieren.

Der verpflichtete MNO hat der TKK auf Nachfrage alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, damit die TKK die Einhaltung der Verpflichtung und den Stand der Verhandlungen vollständig überprüfen kann.

6.5 Pönale

Bei Nicht-Einhaltung der MVNO-Auflage im Sinne der Kapitel 6.2 sowie 6.3.2 und 6.3.3 ist der gewährte Preisabschlag rück zu erstatten. Zudem wird für den verpflichteten



MNO ab 01.10.2021 (die MVNO-Auflage gilt ab 01.01.2021; eine entsprechende MVNO-Vereinbarung ist innerhalb von neun Monaten der ersuchenden Partei anzubieten) für jedes Jahr der Nichterfüllung der MVNO-Auflage eine Pönalezahlung von EUR 10 Mio. fällig.

7 Auktionsverfahren

7.1 Grundzüge

Versteigert werden Frequenzen in den drei Bändern 700 MHz, 1500 MHz und 2100 MHz im Umfang von insgesamt 270 MHz. Darüber hinaus werden im Rahmen des Vergabeverfahrens auch erweiterte, zum Teil an Frequenzen gebundene, Versorgungsaufgaben sowie eine Verpflichtung zur Bereitstellung eines Vorleistungsangebots („MVNO-Auflage“) zugewiesen.

Die „erweiterten Versorgungsaufgaben“ sind über die Verpflichtung zur Versorgung einer bestimmten Anzahl von derzeit unzureichend versorgten Katastralgemeinden definiert.

- Für die an Frequenzen gebundenen „erweiterten Versorgungsaufgaben“ wird für jeden mit einer solchen Auflage behafteten Frequenzblock eine Liste von Katastralgemeinden spezifiziert, von denen der Gewinner des Frequenzblocks eine bestimmte Anzahl versorgen muss (einen Teil davon mit höherer Versorgungspriorität „P“). Dem Gewinner steht dabei frei, zu spezifizieren, welche spezifischen Katastralgemeinden er zur Erfüllung dieser Auflage zu versorgen beabsichtigt. Andernfalls bestimmt der Auktionator per Los, welche spezifischen Katastralgemeinden zu versorgen sind.
- Darüber hinaus werden in einer separaten Stufe weitere nicht an Frequenzen gebundene „erweiterte Versorgungsaufgaben“ versteigert. Die erfolgreichen Gewinner von Frequenzen können sich gegen einen Preisabschlag verpflichten, weitere Katastralgemeinden zu versorgen.

Das Vergabeverfahren umfasst insgesamt fünf Stufen:

- In einer ersten Stufe werden Frequenzen im 700 und 2100 MHz-Band als abstrakte Frequenzblöcke vergeben.
- In einer zweiten Stufe werden dann die Frequenzen im 1500 MHz-Band als abstrakte Frequenzblöcke vergeben.
- In einer dritten Stufe wird bestimmt, welche spezifischen Frequenzen innerhalb der Bänder den Gewinnern von Spektrum aus den ersten beiden Stufen jeweils zugewiesen werden.
- In einer vierten Stufe wird die MVNO-Auflage versteigert.
- In einer fünften Stufe werden schließlich zusätzliche, nicht an Frequenzen gebundene erweiterte Versorgungsaufgaben versteigert.

Die Versteigerung abstrakter Frequenzblöcke in Stufe 1 und Stufe 2 erfolgt in Form einer Simultanen Mehrrundenauktion („SMRA“), wobei die Bieter allerdings nicht generell auf individuelle Blöcke bieten, sondern zum jeweiligen Rundenpreis die Anzahl der von ihnen gewünschten Blöcke in einer Loskategorie spezifizieren. Der Auktionator bestimmt am Ende einer Bietrunde die provisorischen Gewinner für die verfügbaren Blöcke. Wurden in der Runde neue Gebote gelegt oder Bietbefreiungen

genutzt, dann wird eine weitere Bietrunde durchgeführt. Der Rundenpreis für die nächste Bietrunde steigt dabei an, wenn alle provisorische Gewinnergebote zum derzeitigen Rundenpreis gehalten werden. Gibt es keine weitere Bietrunde, dann werden die provisorischen Gewinnergebote zu tatsächlichen Gewinnergeboten und die erfolgreichen Bieter zahlen die entsprechenden Preise für die von ihnen gewonnenen Gebote.

Der maximale Umfang an Spektrum, den ein Bieter in den Stufen 1 und 2 ersteigern darf, ist begrenzt durch die Spektrumskappen (vgl. Kapitel 7.4).

Stufe 3 wird als einzelne verdeckte Bietrunde durchgeführt, in der die Gewinner von Frequenzen Gebote auf verschiedene Kombinationen von konkreten Frequenzblöcken abgeben, die eine wechselseitig kompatible Zuordnung von zusammenhängenden Frequenzen an die Gewinner von Spektrum in jedem Band ermöglichen (Zuordnungsoptionen). Die Ermittlung der Gewinnergebote erfolgt durch die Bestimmung der Kombination von wechselseitig kompatiblen Geboten mit dem höchsten Gesamtwert in jedem Band. Die Gewinner erhalten die in ihren jeweils erfolgreichen Geboten enthaltenen konkreten Frequenzblöcke zu sogenannten Zusatzpreisen, die auf der Basis einer modifizierten Second-Price-Regel ermittelt werden. Zur dritten Stufe des Versteigerungsverfahrens sind jene Antragsteller zugelassen, die in den vorhergehenden Stufen abstrakte Frequenzblöcke erworben haben und für die es mehr als eine Zuordnungsoption gibt.

Stufe 4 wird als einzelne verdeckte Bietrunde durchgeführt, in der die Gewinner von Frequenzen ihre Bereitschaft signalisieren können, die MVNO-Auflage im Gegenzug für eine Reduktion des zu entrichtenden Preises für die Nutzung der Frequenzen zu akzeptieren. Die MVNO-Auflage wird dann demjenigen Bieter auferlegt, der bereit ist, sie zum niedrigsten Preisnachlass zu erbringen.

Stufe 5 wird als einzelne verdeckte Bietrunde durchgeführt, in der die Gewinner von Frequenzen ihre Bereitschaft signalisieren können, weitere Versorgungsaufgaben im Gegenzug für eine Reduktion des zu entrichtenden Preises für die Nutzung der Frequenzen zu akzeptieren.

Der Gesamtpreis, den ein erfolgreicher Bieter zu entrichten hat, ergibt sich aus der Summe der erfolgreichen Gebote des Bieters in den ersten beiden Stufen und dem Zusatzpreis, abzüglich der in der vierten und fünften Stufe ermittelten Abschläge für die eventuelle Übernahme der MVNO-Auflage und/oder zusätzlicher Versorgungsaufgaben.

Die Auktionsregeln finden sich in Anhang E.

Auktionator ist die Telekom-Control-Kommission oder ein von ihr jeweils beauftragtes Mitglied. Die Telekom-Control-Kommission kann auch Mitarbeiter des Fachbereichs Telekommunikation der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit der Durchführung der Auktion betrauen.

7.2 Mindestgebote

Gemäß § 55 Abs. 4 TKG 2003 können die Ausschreibungsunterlagen auch Angaben über die Höhe des mindestens anzubietenden Frequenznutzungsentgeltes enthalten.

Diese Angaben haben sich an der Höhe der für die zuzuteilenden Frequenzen voraussichtlich zu entrichtenden Frequenzzuteilungsgebühren zu orientieren. In begründeten Fällen kann bei der Festlegung des Mindestgebotes von der Orientierung an den Frequenzzuteilungsgebühren abgewichen werden, wenn dies auf Grund des tatsächlichen Marktwertes der Frequenzen gerechtfertigt erscheint. In diesem Fall darf das Mindestgebot höchstens 50 % der Untergrenze des nach dem vorigen Satz ermittelten Marktwertes betragen

In den erläuternden Bemerkungen zu § 55 Abs. 4 TKG 2003 finden sich folgende Ausführungen: Weicht die Regulierungsbehörde hinsichtlich der Festlegung des Mindestgebotes von der Zuteilungsgebühr ab, dann hat sie sich bei dessen Festsetzung jedenfalls an nationalen und internationalen Vergleichswerten zu orientieren.

Unter Berücksichtigung der sich aus § 55 Abs. 4 TKG 2003 ableitbaren Grundsätze hinsichtlich der Festlegung des Mindestgebotes ergeben sich daher folgendes Mindestgebot je Block je Loskategorie in der Vergabephase der Auktion:

Band	Loskategorie	Blöcke	MHz je Block	Mindestgebot je Block
700 MHz	Aa	1	2 x 5 MHz	16.600.000 €
700 MHz	Ab	1	2 x 5 MHz	16.600.000 €
700 MHz	Ac	1	2 x 5 MHz	16.600.000 €
700 MHz	Ad	1	2 x 5 MHz	16.600.000 €
700 MHz	Ae	1	2 x 5 MHz	16.600.000 €
700 MHz	Af	1	2 x 5 MHz	16.600.000 €
1500 MHz	B	8	1 x 10 MHz	3.125.000 €
2100 MHz	C	12	2 x 5 MHz	14.200.000 €

Tabelle 9: Höhe des Mindestgebotes je Block je Loskategorie

7.3 Teilnahmevoraussetzung / Bankgarantien

Um an der Auktion teilnehmen zu dürfen, muss ein Antragsteller das niedrigste Mindestgebot für einen Block in der Auktion (vgl. dazu Kapitel 7.2) im Einklang mit folgenden Regelungen betreffend Bankgarantie bzw. den Auktionsregeln besichern.

Der Antragsteller hat seine Gebote in der Vergabephase der Auktion (Stufe 1 und 2) gemäß den Auktionsregeln (Anhang E) zu besichern (Bietlimit). Dies muss mittels einer auf erste Anforderung abzurufenden, abstrakten Bankgarantie einer Bank mit guter

Bonität sowie mit Sitz in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erfolgen (Muster Bankgarantie zur Besicherung des Frequenznutzungsentgelts siehe Anhang B.1).

Die Mindesthöhe der Bankgarantie ergibt sich aus dem für den günstigsten Frequenzblock festgelegten Mindestgebot (3.125.000,- Euro, siehe auch Tabelle 9). Diese Bankgarantie ist im Original bereits dem Antrag beizulegen.

Es ist möglich, zwischen Abgabe des Antrags und Start der Auktion zusätzliche Bankgarantien vorzulegen. Solche zusätzlichen Bankgarantien sind bis zu einem in der Verfahrensordnung festzulegenden Zeitpunkt vorzulegen.

Es ist überdies möglich, während der Auktion zusätzliche Bankgarantien vorzulegen. Für den Fall, dass Bankgarantien erst während der Auktion vorgelegt werden, gilt, dass diese wegen den notwendigen Prüfungen spätestens bis 15:00 Uhr (Ortszeit) an dem der Gebotslegung vorangehenden Werktag (Montag bis Freitag) vorgelegt werden müssen und von derselben Bank ausgestellt sein müssen wie die bereits im Antrag übermittelte Bankgarantie.

Für die Höhe der Besicherung von Geboten in der Vergabephase der Auktion (Stufe 1 und 2) gelten folgende Regeln:

Höhe der Bankgarantie	Bietlimit
Unter 50 Mio. €	Bankgarantie x 1,25
50 Mio. € bis kleiner 100 Mio. €	Bankgarantie x 1,5
100 Mio. € bis kleiner 200 Mio. €	Bankgarantie x 1,75
200 Mio. € bis kleiner 300 Mio. €	Bankgarantie x 2
Ab 300 Mio. €	unbegrenzt

Tabelle 10: Höhe der Besicherung von Geboten in der Vergabephase

Eine Bankgarantie hat als alleinige Wirksamkeitsbedingung die bescheidmäßige Zuteilung der Frequenzen nach dieser Ausschreibung an den Antragsteller zu beinhalten. Die Garantie muss als Begünstigten die Republik Österreich (Bund) nennen und von spätestens XX.XX.2020 bis mindestens XX.XX.2020 gültig sein. Eine später übermittelte zusätzliche Bankgarantie hat spätestens vom Tag der Übermittlung bis mindestens XX.XX.2020 gültig zu sein.

Ein Bieter kann nach Ende der Auktion die zuvor gelegte(n) Bankgarantie(n) austauschen, wenn deren Höhe das zu entrichtende Frequenznutzungsentgelt übersteigt. Stattdessen ist eine der Höhe des zu entrichtenden Frequenznutzungsentgelts entsprechende Bankgarantie bei der Regulierungsbehörde zu hinterlegen.

Ein Bieter hat binnen vier Wochen nach Zustellung des Zuteilungsbescheides eine oder zwei Bankgarantie(n) in der Höhe des gegebenenfalls in der Stufe 4 und/oder der Stufe 5 der Auktion für ihn ermittelten Preisabschlages zu hinterlegen (siehe Kapitel 9.1 sowie Muster Bankgarantie für den jeweiligen Preisabschlag siehe Anhang B.2). Diese

Bankgarantie(n) muss bzw. müssen ab dem Hinterlegungszeitpunkt mindestens bis 30.06.2026 (Stufe 5) bzw. 30.06.2031 (Stufe 4) gültig sein.

Für die Zuordnungsphase ist keine Besicherung durch Bankgarantien erforderlich.

Die TKK behält sich das Recht vor, weitere Bankgarantien oder Sicherheiten einzufordern.

Nach Abschluss des Verfahrens (Zustellung des Bescheides) werden jenen Antragstellern, denen keine Frequenzen zugeteilt wurden, die von ihnen für die Besicherung der Gebote gelegten Bankgarantien zurückgestellt.

Die Bankgarantien jener Antragsteller, denen Frequenzen zugeteilt werden, werden nach vollständiger Bezahlung des Frequenznutzungsentgelts zurückgestellt.

Die Bankgarantien, die für den Preisabschlag hinterlegt werden, werden nach Feststellung der vollständigen Erfüllung der jeweiligen Bescheidaufgabe zurückgestellt.

7.4 Spektrumskappen

7.4.1 Individuelle Frequenzkappen

Zum Schutz des Wettbewerbs in den nachgelagerten Märkten wird die Anzahl der Frequenzblöcke, die ein Bieter maximal ersteigern kann, begrenzt („Individuelle Frequenzkappen“). Es gelten die folgenden Beschränkungen:

- Im 700 MHz-Band darf jeder Bieter mit Ausnahme von A1 Telekom Austria AG maximal vier Blöcke (2 x 20 MHz) ersteigern; A1 Telekom Austria AG ist auf maximal zwei Blöcke (2 x 10 MHz) beschränkt.
- Im 2100 MHz-Band darf jeder Bieter maximal acht Blöcke (2 x 40 MHz) ersteigern.
- Im 1500 MHz-Band darf jeder Bieter maximal sechs Blöcke (1 x 60 MHz) ersteigern.
- Über alle drei Bänder hinweg darf A1 Telekom Austria AG maximal 130 MHz ersteigern.

7.4.2 Gemeinsame Frequenzkappe

Zusätzlich unterliegen A1 Telekom Austria AG und T-Mobile Austria GmbH der Beschränkung, dass sie zusammen nicht mehr als 15 Blöcke (2 x 75 MHz) insgesamt im 700- und 2100 MHz-Band ersteigern dürfen („Gemeinsame Frequenzkappe“).

8 Zuteilungsverfahren

8.1 Verfahrensablauf und Zeitplan

Wie bereits in Kapitel 2.2 erwähnt, gliedert sich das Frequenzzuteilungsverfahren in zwei Stufen. In der ersten Stufe erfolgt gemäß § 55 Abs. 1 iVm. Abs. 2 Z 2 TKG 2003 die Prüfung hinsichtlich des Vorliegens der in § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 genannten Kriterien. Jene Antragsteller, welche die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 nicht erfüllen, werden gemäß § 55 Abs. 8 TKG 2003 vom Frequenzzuteilungsverfahren ausgeschlossen.

Im Folgenden sind die zeitlichen Eckpunkte des Vergabeverfahrens dargestellt:

Aktivität	Termin
Veröffentlichung der Ausschreibung	Voraussichtlich Dezember 2019
Einlangen Fragen	Voraussichtlich Jänner 2020
Fragenbeantwortung TKK	Voraussichtlich Februar 2020
Ende der Ausschreibungsfrist	Voraussichtlich Februar/März 2020
Zulassung zur Auktion	Voraussichtlich binnen zwei Wochen nach Ende der Ausschreibungsfrist
Durchführung der Auktion	Voraussichtlich März/April 2020
Frequenzzuteilungsbescheid	Voraussichtlich binnen eines Monats nach Auktionsende

Tabelle 11: Zeitplan des Vergabeverfahrens

8.2 Anforderungen im Vergabeverfahren

8.2.1 Rechtspersönlichkeit des Antragstellers

Der Antragsteller muss Rechtspersönlichkeit haben und voll handlungsfähig im Sinne des § 9 AVG sein.

8.2.2 Verbundene Unternehmen

- Die Antragstellung mehrerer Unternehmen, die konzernmäßig im Sinne des § 189a Z 6 bis 8 iVm 244 UGB bzw. § 15 AktG und § 115 GmbHG bzw. in der in § 7 KartG 2005 beschriebenen Form (mittelbar oder unmittelbar) miteinander verbunden sind, ist nicht zulässig.

Dasselbe gilt, wenn Antragsteller unmittelbar oder mittelbar einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf den anderen Antragsteller ausüben oder ausüben beabsichtigen (z.B. durch Syndikats- oder Kooperationsverträge, Übernahmeverträge etc.) und zwar auch bereits vor Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen. Ob ein wettbewerblich erheblicher Einfluss gegeben ist, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. Ein solcher liegt aber jedenfalls bei Vorliegen bedeutender Beteiligungen im Sinne der §§ 130 ff BörseG 2018 vor.

2. Eine Bewerbung von Unternehmen, an denen mehrere, bereits auf dem österreichischen Mobilfunkmarkt tätige Unternehmen beteiligt sind (z.B. Gemeinschaftsunternehmen), ist nur zulässig bei Vorliegen der im Einzelfall erforderlichen, sich aus dem Kartellrecht ergebenden wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit bzw. allfälliger Genehmigungen, wobei auch in diesem Fall die obigen Regelungen (Ziffer 1) gelten.

Bei der Beurteilung des Einzelfalles ist auch zu berücksichtigen, ob die Antragsteller sich gegebenenfalls in einem Zusammenschluss- oder Entflechtungsprozess befinden. In diesem Fall sind vor allem bereits getroffene Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden (sowohl national als auch auf EU-Ebene) zu berücksichtigen (z.B. die in den Genehmigungen enthaltenen Auflagen hinsichtlich des Vollzuges eines Zusammenschlusses etc.).

Für den Fall, dass sich zwei oder mehrere in der oben beschriebenen Weise verbundene Antragsteller um Frequenzen bewerben, wird jener Antragsteller zur Teilnahme an der Auktion zugelassen, der den Antrag zuerst eingebracht hat. Bei Einbringung am selben Tag erfolgt die Entscheidung darüber, welcher Antragsteller zur Frequenzauktion zugelassen wird, durch Los.

8.2.3 Veränderungen in der Eigentümerstruktur

Ein Wechsel in der Person des Antragstellers oder jegliche wesentliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse am Antragsteller während des Verfahrens – auch indirekte oder mittelbare – bedarf der Zustimmung der Regulierungsbehörde. Die Zustimmung ist dann zu erteilen, wenn auch nach Durchführung der Änderung die volle wettbewerbliche Unabhängigkeit des Unternehmens von anderen Antragstellern gegeben ist. Als wesentliche Änderung ist jedenfalls eine Änderung (Überschreiten der prozentmäßigen Schwellen in §§ 130 ff BörseG 2018) oder der erstmalige Erwerb einer bedeutenden Beteiligung in sinngemäßer Anwendung der §§ 130 ff BörseG 2018 – mit Ausnahme bloßer Finanzbeteiligungen – anzusehen. Erfolgt trotz nicht erteilter Zustimmung durch die TKK ein Wechsel in der Person des Antragstellers oder eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse, führt dies zum Ausschluss des betroffenen bzw. der betroffenen Unternehmen vom Vergabeverfahren.

Der Antragsteller hat die TKK im Antrag über alle anhängigen oder zu erwartenden kartellbehördlichen Verfahren, welche die Eigentümerstruktur betreffen, zu unterrichten und allfällige Entscheidungen in diesem Zusammenhang vollständig dem Antrag anzuschließen. Sämtliche in Erfüllung derartiger Verpflichtungen erfolgenden Änderungen der Eigentümerstruktur sind der TKK auch nach Antragstellung umgehend bekannt zu geben.

Hinsichtlich der Veränderung in der Eigentümerstruktur von Unternehmen, denen Frequenznutzungsrechte in einem Verfahren gemäß § 55 TKG 2003 zugeteilt wurden, wird auf die Bestimmung des § 56 Abs. 2 TKG 2003 verwiesen.

8.2.4 Rechte an Antragsunterlagen

Mit dem Antrag auf Frequenzzuteilung stimmt der Antragsteller unwiderruflich zu, dass die TKK alle im Zusammenhang mit dem Antrag erteilten Informationen und überlassenen Unterlagen für die Zwecke des Verfahrens und die Überprüfung der Einhaltung des Bescheides und alle sonst mit der Frequenzzuteilung zusammenhängenden Verfahren uneingeschränkt verwenden darf.

8.2.5 Fragen zur Ausschreibungsunterlage

Für Zwecke der Vorbereitung ihres Antrages können jene Interessenten, die für die Zurverfügungstellung der Ausschreibungsunterlage (ohne Anlagen) einen Kostenersatz in der Höhe von 300,-- Euro geleistet haben, allfällige Fragen zur Ausschreibungsunterlage im Rahmen einer Fragerunde mit der TKK klären. Die TKK behält sich vor, im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Frage beantwortet wird.

Fragen können an die TKK ausschließlich per E-Mail an tkfreq@rtr.at mit dem Betreff: „F 1/16 – Fragen zur Ausschreibung“ bis xx.xx2020, 12:00 Uhr Ortszeit (Datum und Uhrzeit des Einlangens) gerichtet werden. Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt schriftlich voraussichtlich bis xx.xx.2020.

Die an die TKK gerichteten Fragen werden gesammelt und ohne Nennung der Anfragenden gemeinsam mit den Antworten an alle oben genannten Interessenten weitergeleitet.

Ist es aus Sicht der TKK notwendig oder zweckmäßig, mit den Antragstellern Fragen abzuklären, so erklärt sich der Antragsteller mit der Antragstellung unwiderruflich bereit, diese innerhalb der von der TKK im Einzelfall gesetzten, angemessenen Frist zu beantworten und die verlangten Informationen nachzureichen.

8.2.6 Erhebungen – Berater

Die TKK kann sich in diesem Ausschreibungsverfahren bei ihren Ermittlungen und Erhebungen von Beratern unterstützen lassen (§ 55 Abs. 11 TKG 2003). Dies betrifft unter anderem (aber keinesfalls ausschließlich) Erhebungen im Zusammenhang mit den oben in Kapitel 8.2.5 genannten Fragen zur Ausschreibungsunterlage, Erhebungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Eignungskriterien gemäß § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 und die Unterstützung beim Auktionsverfahren.

8.2.7 Akteneinsicht

Allen Antragstellern ist auf Verlangen grundsätzlich Akteneinsicht zu gewähren. Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde. Die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens erfolgt im Sinne des § 17 Abs. 4 AVG durch Verfahrensanordnung.

Der TKK ist bewusst, dass im vorliegenden Verfahren zahlreiche Informationen zur Verfügung gestellt werden, deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen herbeiführen kann. Ferner können Informationen Gegenstand des Verfahrens sein, deren Einsichtnahme durch die Parteien eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde. Die TKK behält sich daher vor, die betreffenden Aktenbestandteile von der Akteneinsicht auszunehmen.

Insbesondere geht die TKK davon aus, dass im Hinblick auf die Möglichkeit kollusiven Verhaltens die Bekanntgabe der Antragsteller vor Abschluss der Auktion den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen könnte. Daher nimmt die TKK von einer Bekanntgabe der Antragsteller Abstand, diese Information steht vor Abschluss der Auktion auch nicht im Wege der Akteneinsicht zur Verfügung. Nach Ende der Auktion werden den Antragstellern alle Informationen unter Berücksichtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zugänglich gemacht.

Um die Vertraulichkeit der vom Antragsteller zur Verfügung gestellten sensiblen Informationen zu gewährleisten, haben die Antragsteller in den Anträgen jene Daten, bei denen es sich aus ihrer Sicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, zu kennzeichnen. Daneben ist ein Exemplar des Antrages in einer um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bereinigten Version einzureichen, wobei erkenntlich sein muss, dass es sich um eine bereinigte Version handelt. Die TKK behält sich darüber hinaus vor, weitere Aktenbestandteile im Sinne des § 17 Abs. 3 AVG von der Akteneinsicht auszunehmen. Ebenso behält sich die TKK vor, Aktenbestandteile, die von den Antragstellern als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis bezeichnet wurden, der Akteneinsicht zugänglich zu machen, wenn dadurch eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde nicht zu erwarten ist.

Auf § 125 TKG 2003 sowie auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Zl. 2002/03/0273 vom 25. Februar 2004 betreffend Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse wird hingewiesen.

Die Antragsteller verpflichten sich, Informationen über andere Antragsteller, die sie aufgrund dieses Verfahrens erlangen, ausschließlich für die Zwecke dieses Verfahrens zu verwenden und nicht öffentlich bekannt zu geben.

8.2.8 Veröffentlichung

Die TKK wird die Ergebnisse der Auktion auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlichen.

8.3 Informationen im Antrag

Gemäß § 55 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde die ihr überlassenen Frequenzen demjenigen Antragsteller zuzuteilen, der die allgemeinen Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 leg cit erfüllt.

Für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 ist u.A. ein Einblick in die Organisation des Antragstellers erforderlich. Unter anderem sind vom Antragsteller konkrete Angaben über die Rechts- und Finanzsituation sowie die Eigentümerstruktur zu machen.

8.3.1 Informationen zum Antragsteller

Die Antragsunterlagen haben (wenn anwendbar) folgende Informationen zum Antragsteller zu enthalten:

- a) Name (Firma), Sitz (Anschrift), Datum und Ort der Gründung, samt aktuellem Auszug aus dem Firmenbuch bzw. vergleichbarem im jeweiligen Sitzstaat geführten und dem österreichischen Firmenbuch entsprechenden Register;
- b) Art und Anzahl der Kapitalanteile, Nennwert der Kapitalanteile und mit jeder Art von Anteilen verbundene Stimm- und Dividendenrechte;
- c) gezeichnetes Kapital je Art von Kapitalanteilen sowie genaue Angaben über Gesellschafter zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages sowie sämtliche vorhersehbare Veränderungen in dieser Hinsicht;
- d) Anzahl, Wert und Rechte (einschließlich Umtauschrechte) in Bezug auf sämtliche Optionen, Berechtigungsscheine, Vorzugsaktien oder Anleihekapital sowie andere vom Antragsteller ausgegebene Wertpapiere;
- e) Gesellschaftsvertrag (Satzung) in der derzeit geltenden Fassung;
- f) Beschreibung der Geschäftstätigkeit;
- g) Name des vom Antragsteller benannten Zustellungsbevollmächtigten, der die Anforderungen nach § 9 Zustellgesetz erfüllt, unter Angabe von Telefon- und Faxnummern sowie Post- und E-Mail-Adressen (vgl. auch Kapitel 8.3.7);
- h) alle anderen Belange, deren Mitteilung oder Verschweigen die Entscheidung der TKK bei der vor der Zuteilung von Frequenzen vorzunehmenden Überprüfung iSd § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 wesentlich beeinflussen können.

Sollten die oben genannten Informationen nicht vollständig beigebracht werden, wird die TKK, sofern sie dies für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts für erforderlich erachtet, die notwendigen Informationen nachfordern. Die TKK wird in diesem Zusammenhang zusätzliche Informationen verlangen, falls sie dies für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts für erforderlich erachtet.

8.3.2 Informationen zu Gesellschaftern, Aktionären udgl. des Antragstellers

Für jeden Gesellschafter oder Aktionär sowie für jeden Inhaber von Optionen, Berechtigungsscheinen, Vorzugsaktien, Anleihekapital oder anderen vom Antragsteller ausgegebenen Wertpapieren sind die unter Kapitel 8.3.1 lit. a) bis d) sowie f) und h) genannten Informationen (falls anwendbar) zu übermitteln. Weiters ist für jeden dieser Berechtigten zu beschreiben bzw. anzugeben:

- i) Beziehung zum Antragsteller (z.B. Anzahl und Art der gehaltenen Kapitalanteile oder Wertpapiere); Syndikats- bzw. Konsortialverträge;
- j) soweit vorhanden: Konzernobergesellschaft(en), übergeordnete(s) Konzernunternehmen.

Für den Fall, dass Personen Kapitalanteile oder andere Wertpapiere am Antragsteller als Treuhänder oder in ähnlicher Funktion für einen Dritten halten, muss auf diesen Umstand hingewiesen werden, und es müssen die vorgenannten Details in Bezug auf den tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung gestellt werden.

8.3.3 Weitere Darstellung der Eigentümerstruktur bei übergeordneten Unternehmen mit wesentlichen Beteiligungen

Für den Fall, dass am Antragsteller eine Mehrzahl von übergeordneten Anteilseignern (Gesellschafter, Aktionäre, Inhaber von Optionen, Berechtigungsscheinen, Vorzugsaktien, Anleihekapital oder andere vom Antragsteller ausgegebene Wertpapiere) beteiligt ist, die durchgerechnet (Ultimate-Owner-Prinzip) über eine Beteiligung von 25% oder mehr am Antragsteller verfügen, ohne direkt am Antragsteller beteiligt zu sein, sind jene Beteiligungen im Antrag darzustellen.

Dabei sind für jedes Unternehmen, das über eine durchgerechnete Beteiligung von zumindest 25% am Antragsteller verfügt – unabhängig davon, auf welcher übergeordneten Ebene diese Beteiligung besteht – die Angaben gemäß Kapitel 8.3.2 dieser Ausschreibungsunterlage zu machen.

Die Angaben gemäß Kapitel 8.3.2 dieser Ausschreibungsunterlage sind daher auch für solche Unternehmen zu machen, die eine Beteiligung von 25% am Antragsteller zwar nicht durch eine konkrete Beteiligung an einem dem Antragsteller übergeordneten Unternehmen erreichen, jedoch durch die Zusammenrechnung mehrerer übergeordneter Beteiligungsverhältnisse an mehreren dem Antragsteller übergeordneten Unternehmen.

Für den Fall, dass Personen Kapitalanteile oder andere Wertpapiere am Antragsteller, die einer Beteiligung von zumindest 25% entsprechen – wenn auch indirekt im Wege übergeordneter Beteiligungsverhältnisse – als Treuhänder oder in ähnlicher Funktion für einen Dritten halten, muss darauf hingewiesen werden, und es müssen die vorgenannten Details in Bezug auf den tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung gestellt werden.

Die in diesem Punkt verlangten Angaben können anhand von Tabellen oder Diagrammen veranschaulicht werden, aus denen die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsverhältnisse und die Art der Kontrolle, insb. die Art der Beteiligung, über den Antragsteller hervorgehen. Bei der Darstellung der Beteiligungsverhältnisse ist darauf zu achten, dass diese es der TKK ermöglichen soll, etwaige wirtschaftliche Verflechtungen festzustellen, aufgrund derer ein Antragsteller unmittelbar oder mittelbar einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf (einen) andere(n) Antragsteller ausüben kann.

Sollten die oben genannten Informationen nicht vollständig beigebracht werden, wird die TKK, sofern sie dies für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts für erforderlich erachtet, die notwendigen Informationen nachfordern. Die TKK wird in diesem Zusammenhang zusätzliche Informationen verlangen, falls sie dies für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts für erforderlich erachtet.

8.3.4 Informationen zu Konsortien

Im Falle von Konsortien oder Gemeinschaftsunternehmen sind folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

Die Art der Beziehung zwischen den Mitgliedern sowie genaue Angaben über

- Syndikatsverträge, Konsortialverträge bzw.
- Joint-Venture-Vereinbarungen,
- Absichtserklärungen,
- Gesellschaftervereinbarungen.

Weiters sind die gleichen Informationen wie in Kapitel 8.3.2 hinsichtlich der Konsortialmitglieder dem Antrag beizufügen.

Sollten die oben genannten Informationen nicht vollständig beigebracht werden, wird die TKK, sofern sie dies für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts für erforderlich erachtet, die notwendigen Informationen nachfordern. Die TKK wird in diesem Zusammenhang zusätzliche Informationen verlangen, falls sie dies für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts für erforderlich erachtet.

8.3.5 Angaben zu technischen Fähigkeiten, Qualität der Dienste und Versorgung

Es darf gemäß § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 kein Grund zur Annahme bestehen, dass der in Aussicht genommene Dienst, insbesondere betreffend Qualität und Versorgungspflicht, nicht erbracht werden wird. Weiters muss der Antragsteller über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügen. Die in den folgenden Kapiteln geforderten Daten dienen zur Überprüfung dieser Voraussetzungen.

Es ist nachzuweisen, dass der Antragsteller die notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

Dieser Nachweis hat jedenfalls wie folgt zu umfassen:

- Beschreibung der geplanten Nutzung des Spektrums (z.B. Dienste, Technologien, Datenraten, Qualität, Verfügbarkeit),
- geplante Abdeckung (Versorgung) über die gesamte Zuteilungsdauer,
- Anzahl an Standorten über die gesamte Zuteilungsdauer,
- Fähigkeiten und Erfahrungen in der Planung und im Betrieb von Funknetzen.

8.3.6 Angaben zur Finanzkraft

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über die erforderlichen finanziellen Ressourcen zum Aufbau und Betrieb eines Funknetzes verfügt.

Diesbezüglich haben die Antragsunterlagen folgende Informationen zu enthalten:

8.3.6.1 Businessplan/Bilanz

Jeder Antragsteller hat einen Businessplan für das Geschäftsfeld (die Geschäftsfelder), in dem (denen) die beantragten Frequenzen verwendet werden, aufgrund seiner Strategie, seiner Markteinschätzung sowie seiner Einschätzung des operativen Geschäftes der nächsten drei Jahre, beginnend mit der jeweiligen Frequenznutzung, zu erstellen.

Die Struktur des Businessplans kann vom Antragsteller frei gewählt werden. Aus der Gliederung sollten jedoch folgende Informationen ersichtlich sein:

- Welche Dienste sollen in diesem Frequenzbereich angeboten werden?
- Welche Technologien werden dabei eingesetzt?
- Ab wann sollen diese Dienste angeboten werden?

8.3.6.2 Finanzierung

Weiters hat jeder Antragsteller die Finanzierung des Frequenznutzungsentgelts darzustellen. Diese muss im Einklang mit den finanziellen Möglichkeiten des Betreibers stehen. Dazu sind folgende Angaben erforderlich:

- Eigenfinanzierung – Zeitplan und Aufbringung für Eigenkapital, einschließlich geplante Emissionen von Gesellschaftskapital
- Fremdfinanzierung – Kreditlinien, zur Verfügung gestellte Sicherheiten, die Laufzeiten der Kredite und die Kreditgeber für sämtliche Kredite der ersten vier Jahre ab Frequenzzuteilung

8.3.7 Zustellbevollmächtigter

Natürliche Personen, die keinen Hauptwohnsitz in Österreich haben, oder juristische Personen ohne Sitz in Österreich haben bei der Antragstellung einen Zustellbevollmächtigten im Sinne des § 9 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 104/2018 namhaft zu machen (vgl. Kapitel 8.3.1). Dem Antrag ist eine firmenmäßig gezeichnete unbeschränkte Zustellvollmacht des Antragstellers anzuschließen. Im Fall des Wechsels des Zustellbevollmächtigten ist unverzüglich eine neue unbeschränkte Zustellvollmacht vorzulegen.

8.3.8 Antragsformular

Das Antragsformular (siehe Anhang A) muss jedenfalls vollständig ausgefüllt und unterfertigt eingebracht werden.

8.3.9 Vollständigkeitserklärung

Ordnungsgemäße schriftliche Anträge müssen die in Kapitel 8.3 geforderten Informationen enthalten. Darüber hinaus ist dem Antrag eine Vollständigkeitserklärung (Anhang D) beizulegen, mit welcher bestätigt wird, dass der Antrag sämtliche in dieser Ausschreibungsunterlage geforderten Informationen sowie alle Informationen, die für die Beurteilung des Sachverhaltes durch die TKK relevant sind, vollständig und richtig enthält.

8.4 Übermittlung des Frequenzzuteilungsantrags

Frequenzzuteilungsanträge sind zu richten an:

Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien
Österreich

Der Frequenzzuteilungsantrag muss verschlossen (z.B. Umschlag, Paket) mit dem Vermerk „F 1/16 – Frequenzzuteilungsantrag“ bis xx.xx.2020, 12:00 Uhr (Ortszeit) bei der TKK vollständig einlangen. Nach diesem Zeitpunkt einlangende Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Frequenzzuteilungsantrag kann sowohl per Post als auch durch Boten oder persönliche Übergabe eingebracht werden. Bei persönlicher Übergabe ist eine Terminvereinbarung zwingend erforderlich. Die Terminanmeldung hat per E-Mail (tkfreq@rtr.at) bis spätestens 12.00 Uhr des vorangehenden Tages für den jeweils nächsten Tag zu erfolgen. Sowohl Terminanmeldung als auch Übergabe sind nur an Werktagen (Montag bis Freitag) möglich.

Anträge auf Frequenzzuteilung müssen schriftlich, in deutscher Sprache in einem Original sowie in elektronisch lesbarer Form (z.B. USB-Stick) eingereicht werden. Erforderliche Beilagen, wie z.B. Geschäftsberichte und Kartendarstellungen, können auch in englischer Sprache angeschlossen werden.

Änderungen sowie das Zurückziehen der Anträge nach Ablauf der Ausschreibungsfrist sind unzulässig (§ 55 Abs. 6 TKG 2003).

8.5 Checkliste Antragsunterlagen

Der Frequenzzuteilungsantrag ist wie folgt zu gliedern:

- Antragsformular (siehe Anhang A)
- Angaben zur Organisationsstruktur
- Angaben zu technischen Fähigkeiten, Qualität der Dienste und Versorgungspflicht (siehe Kapitel 8.3.5)
- Angaben zur Finanzkraft (siehe Kapitel 8.3.6)
- Bankgarantie (siehe Muster Anhang B.1)
- Zustellvollmacht (siehe Kapitel 8.3.7, Muster Anhang C)
- Vollständigkeitserklärung (siehe Kapitel 8.3.9, Muster Anhang D)

9 Kosten und Gebühren

9.1 Frequenznutzungsentgelt

Das Frequenznutzungsentgelt ergibt sich aus der Summe der erfolgreichen Gebote des Bieters in den ersten beiden Stufen und dem Zusatzpreis, abzüglich der gegebenenfalls in der vierten und fünften Stufe der Auktion ermittelten Preisabschläge für die Übernahme der MVNO-Auflage und/oder zusätzlicher Versorgungsauflagen.

Die erfolgreichen Antragsteller haben das im Auktionsverfahren ermittelte Frequenznutzungsentgelt innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Frequenzzuteilungsbescheides zu entrichten sowie jeweils eine Bankgarantie in der Höhe des jeweils ermittelten Preisabschlages bei der Regulierungsbehörde zu hinterlegen (siehe auch Kapitel 7.3). Werden die genannten Bankgarantien nicht binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides hinterlegt, ist der Betrag, der sich aus der Summe der erfolgreichen Gebote des Bieters in den ersten beiden Stufen und dem Zusatzpreis ergibt, als Frequenznutzungsentgelt zu entrichten.

Das Frequenznutzungsentgelt enthält keine Umsatzsteuer.

Bei Nichtzahlung (einschließlich verspäteter oder nicht vollständiger Zahlung) des Frequenznutzungsentgelts erlischt die Frequenzzuteilung. Dessen ungeachtet hat in diesem Fall die Republik Österreich (Bund) das Recht, die vom Antragsteller gelegte Bankgarantie zu ziehen bzw. das nicht abgedeckte Frequenznutzungsentgelt im Wege der Verwaltungsvollstreckung einzubringen.

9.2 Frequenznutzungsgebühren

Gemäß § 82 TKG 2003 sind unter anderem für die Nutzung von Frequenzen Frequenznutzungsgebühren zu entrichten, welche in der Telekommunikationsgebührenverordnung BGBl. II Nr. 29/1998 idF BGBl. II Nr. 108/2011 festgesetzt sind. Die Vorschreibung erfolgt durch das Fernmeldebüro im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung.

9.3 Kosten der Beratung

Die Regulierungsbehörde kann in jedem Stadium des Verfahrens Sachverständige sowie Berater beiziehen, deren Kosten, ebenso wie weitere Barauslagen, von dem Antragsteller, dem die Frequenzen zugeteilt werden, zu tragen sind. Bei mehreren Antragstellern sind die Kosten unter den Antragstellern, denen Frequenzen zugeteilt werden, aliquot aufzuteilen.

Diese Kosten werden im Frequenzzuteilungsbescheid vorgeschrieben und sind binnen vier Wochen ab Zustellung des Frequenzzuteilungsbescheides zu entrichten.



A. Muster Antragsformular

Antragsformular im Verfahren F 1/16 betreffend Frequenzuteilungen in den Frequenzbereichen 700, 1500 und 2100 MHz

Antragsteller:

Anschrift:

Besicherung

Die Besicherung in der Höhe von Euro _____ (in Worten
_____) liegt dem Antrag als Bankgarantie
im Original bei.

Datum

(firmenmäßige Zeichnung)



B.1 Muster Bankgarantie zur Besicherung des Frequenznutzungsentgelts

Bankbezeichnung:

Adresse:

Republik Österreich
c/o Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Garantie Nummer _____

Die Bank XX gibt hiermit der Republik Österreich die nachstehend umschriebene unwiderrufliche Garantieerklärung ab:

Der Bank ist bekannt, dass das Unternehmen _____, im Rahmen des derzeit laufenden Ausschreibungsverfahrens Frequenzzuteilungen in den Frequenzbereichen 700, 1500 und 2100 MHz beantragt. Gemäß Kapitel 7.3 der Ausschreibungsunterlage vom xx.xx.2019 der TKK muss das Unternehmen _____ zusammen mit seinem Antrag eine abstrakte Bankgarantie einer Bank mit guter Bonität sowie mit Sitz in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zur Besicherung der beantragten Bietberechtigung erbringen.

Die Bank XX garantiert hiermit gegenüber der Republik Österreich, ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einwendung daraus, eine Zahlung bis zu einer Gesamtsumme von

Euro XX
(in Worten XX Euro)

auf Ihre erste schriftliche Aufforderung auf das von Ihnen bezeichnete Bankkonto zu leisten, unter der Bedingung, dass die Zuteilung der Frequenzen nach dieser Ausschreibung an das Unternehmen XX erfolgt ist. Der Eintritt dieser Bedingung gilt als nachgewiesen, wenn Sie uns dies in Ihrer schriftlichen Aufforderung bestätigen.

Diese Garantie kann nicht vor dem xx.xx.2020 in Anspruch genommen werden.



Diese Garantie erlischt automatisch, sobald wir diese Urkunde zurückerhalten haben, spätestens jedoch am xx.xx.202x, selbst bei Nichtrückgabe dieser Urkunde, es sei denn, dass sie von Ihnen mittels Brief (per eingeschriebener Post oder Kurierdienst) spätestens an diesem Tag bei uns eintreffend, in Anspruch genommen wurde.

Ansprüche aus der gegenständlichen Garantie können nur mit ausdrücklicher Zustimmung zugunsten Dritter abgetreten, verpfändet bzw. vinkuliert werden.

.....
Datum

.....
(firmenmäßige Zeichnung)



B.2 Muster Bankgarantie für den jeweiligen Preisabschlag

Bankbezeichnung:

Adresse:

Republik Österreich
c/o Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Garantie Nummer _____

Die Bank XX gibt hiermit der Republik Österreich die nachstehend umschriebene unwiderrufliche Garantieerklärung ab:

Der Bank ist bekannt, dass dem Unternehmen _____, im Rahmen des derzeit laufenden Ausschreibungsverfahrens Frequenzen in den Frequenzbereichen 700, 1500 und 2100 MHz zugeteilt wurden. Gemäß Kapitel 7.3 iVm. Kapitel 9.1 der Ausschreibungsunterlage vom xx.xx.2019 der TKK muss das Unternehmen _____ binnen vier Wochen ab Zustellung des Zuteilungsbescheides eine abstrakte Bankgarantie einer Bank mit guter Bonität sowie mit Sitz in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zur Besicherung des Preisabschlages in der Höhe des ermittelten Preisabschlages bei der Regulierungsbehörde erbringen.

Die Bank XX garantiert hiermit gegenüber der Republik Österreich, ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einwendung daraus, eine Zahlung bis zu einer Gesamtsumme von

Euro XX
(in Worten XX Euro)

auf Ihre erste schriftliche Aufforderung auf das von Ihnen bezeichnete Bankkonto zu leisten, unter der Bedingung, dass die Erfüllung der Bescheidaufgabe, für die der Preisabschlag gewährt wurde, nicht erfolgt ist. Der Eintritt dieser Bedingung gilt als nachgewiesen, wenn Sie uns dies in Ihrer schriftlichen Aufforderung bestätigen.

Diese Garantie kann nicht vor dem xx.xx.2020 in Anspruch genommen werden.



Diese Garantie erlischt automatisch, sobald wir diese Urkunde zurückerhalten haben, spätestens jedoch am xx.xx.20xx, selbst bei Nichtrückgabe dieser Urkunde, es sei denn, dass sie von Ihnen mittels Brief (per eingeschriebener Post oder Kurierdienst) spätestens an diesem Tag bei uns eintreffend, in Anspruch genommen wurde.

Ansprüche aus der gegenständlichen Garantie können nur mit ausdrücklicher Zustimmung zugunsten Dritter abgetreten, verpfändet bzw. vinkuliert werden.

.....
Datum

.....
(firmenmäßige Zeichnung)



C. Muster Zustellvollmacht

Zustellvollmacht

Das Unternehmen XXXX ermächtigt hiermit XXXX zur Entgegennahme der gesamten Korrespondenz im Verfahren F 1/16 betreffend Frequenzuteilungen in den Frequenzbereichen 700, 1500 und 2100 MHz.

Kontaktdaten von Frau/Herrn NAME XX XXX:

Straße

PLZ Ort

Telefon +43.....

Fax +43.....

E-Mail@.....

.....
Datum

.....
(firmenmäßige Zeichnung)

D. Muster Vollständigkeitserklärung

An
Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien
Österreich

Name und Anschrift des Antragstellers

Antrag zu F 1/16 - Vollständigkeitserklärung

Der Antragsteller erklärt Folgendes:

Die Informationen und Unterlagen, die gemäß Ausschreibungsunterlage im Verfahren F 1/16 verlangt werden und die sonst für die Beurteilung des Antrags im Frequenzzuteilungsverfahren gemäß den anzuwendenden Bestimmungen des europäischen Unionsrechts und den anzuwendenden österreichischen Rechtsvorschriften, insbesondere des TKG 2003, erforderlich sind, sind im Antrag vollständig und wahrheitsgemäß enthalten, auch wenn diese in der Ausschreibungsunterlage nicht ausdrücklich verlangt werden.

Insbesondere bestehen hinsichtlich

- der Eigentumsverhältnisse des Antragstellers,
- der geplanten Finanzierung sowie
- des Geschäftsplanes

außer den im Antrag offen gelegten keine Vereinbarungen, Nebenabreden oder andere relevante Sachverhalte, welche Einfluss auf die Beurteilung des Antrags haben können.

.....
Datum

.....
(firmenmäßige Zeichnung)



E. Auktionsregeln

Der Entwurf der Auktionsregeln steht separat zum Download zur Verfügung.

F. Anhänge zu den Nutzungsbedingungen

Anhang F.1: Beschluss (EU) 2017/899 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017

Anhang F.2: Durchführungsbeschluss (EU) 2016/687 der Kommission vom 28. April 2016

Anhang F.3: Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2015/750 vom 8. Mai 2015

Anhang F.4: Durchführungsbeschluss (EU) 2018/661 der Kommission vom 26. April 2018

Anhang F.5: Durchführungsbeschluss der Kommission vom 5. November 2012 (2012/688/EU)

Anhang F.6: Vereinbarung 700 MHz (Österreich, Kroatien, Ungarn, Rumänien, Slowakei, Slowenien; in englischer Sprache)

Anhang F.7: Vereinbarung 700 MHz (Deutschland, Liechtenstein, Österreich, Schweiz)

Anhang F.8: Vereinbarung 1500 MHz (Österreich, Kroatien, Ungarn, Rumänien, Slowakei, Slowenien; in englischer Sprache)

Anhang F.9: Vereinbarung 1500 MHz (Deutschland, Liechtenstein, Österreich, Schweiz)

Anhang F.10: Vereinbarung 2100 MHz (Deutschland, Liechtenstein, Österreich, Schweiz)

Anhang F.11: Vereinbarung 2100 MHz (Österreich, Kroatien, Ungarn, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien; in englischer Sprache)

Anhang F.12: Vereinbarung 2100 MHz (Österreich, Tschechien, Slowakei; in englischer Sprache)

Anhang F.13: Entwurf der Funkschnittstellenbeschreibung FSB-LM030

Anhang F.14: Entwurf der Funkschnittstellenbeschreibung FSB-LM031

Anhang F.15: Liste der zu schützenden inländischen Richtfunkverbindungen



Anhang F.16: Liste der zu schützenden inländischen Rundfunksender (700 MHz)

Anhang F.17: OFB Info-Letter 2/2012

Die Anhänge zu den Nutzungsbedingungen stehen separat zum Download zur Verfügung.

G. Anhänge zu den Katastralgemeinden

Anhang G.1: Versorgungsauflagen für Aa

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
04007	Glashütten	P	I
04012	Heiligenkreuz		
04013	Äußerer Kaltenbergerforst	P	I
04014	Innerer Kaltenbergerforst	P	I
04026	Raisenmarkt		I
04027	Rohrbach	P	I
04029	Schwechatbach	P	I
04039	Windhaag	P	I
04041	Kleinmariazellerforst		I
04108	Schranawand		
04301	Altenmarkt		
04304	Berndorf III	P	
04306	St. Corona		
04308	Fahrafeld		
04309	Furth	P	I
04310	Gadenweith	P	
04314	Kleinfeld	P	I
04316	Kleinmariazell	P	I
04318	Neuhaus	P	I
04319	Neusiedl bei Grillenberg	P	
04320	Nöstach	P	I
04322	Pöllau	P	
04325	Thenneberg		
04327	Weißbach an der Triesting		
09002	Aschendorf	P	
09004	Bergau		I
09019	Obergrabern		I
09021	Obergrub	P	I
09022	Untergrub	P	I
09025	Hart	P	
09026	Haslach	P	I
09036	Mariathal		
09037	Nappersdorf		
09040	Porrau	P	I
09042	Puch		
09045	Roggendorf	P	
09061	Suttenbrunn		
09066	Weyerburg		
09069	Windpassing		

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
09071	Wolfsbrunn	P	
09102	Bösendürnbach	P	
09105	Oberdürnbach	P	
09106	Unterdürnbach	P	
09107	Ebersbrunn	P	
09111	Gettsdorf	P	
09116	Kiblitze	P	
09118	Maissau		
09119	Großmeiseldorf	P	
09122	Olbersdorf	P	I
09125	Radlbrunn	P	
09126	Oberravelsbach		
09129	Ronthal		I
09134	Zemling	P	I
09137	Kleinburgstall	P	
09139	Fahndorf	P	
09140	Oberthern	P	
09141	Unterthern		
18104	Hardegg	P	I
18105	Heufurth	P	
18106	Hofern	P	
18111	Merkersdorf	P	
18112	Mitterretzbach		
18116	Obernalb	P	
18119	Platt		I
18120	Pleissing		
18124	Riegersburg		
18128	Unternalb		
18131	Waschbach		
18135	Passendorf		
22001	Ahorn	P	I
22002	Altenreith	P	I
22003	Bodingbach	P	I
22005	Buchberg	P	I
22006	Franzenreith		I
22008	Göstling	P	
22010	Hochkogelberg	P	I
22011	Hochreith	P	I
22012	Hohenberg	P	I
22013	Kerschenberg	P	
22015	Königsberg	P	I
22016	Lackenhof	P	I
22017	Lassing	P	I
22018	Lunzamt	P	
22019	Lunzdorf	P	

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
22020	Mitterau	P	I
22021	Nestelberg	P	I
22022	Neuhaus	P	I
22023	Oberamt	P	I
22024	Perwarth		
22025	Polzberg	P	
22026	Puchberg bei Randegg	P	I
22027	Randegg		I
22028	Reinsberg	P	
22029	Robitzboden	P	I
22030	Schadneramt		
22031	Seekopf		
22032	Steinbachmauer		I
22033	Steinholz		
22034	Unteramt		
22035	Weißbach	P	
22037	Ybbssteinbach	P	I
22101	Anger	P	I
22104	Buch		
22105	Dachsberg	P	I
22109	Fürteben	P	I
22110	Gärtenberg		
22112	Grafenmühl		I
22115	Hochrieß		I
22116	Hub		
22118	Lonitzberg		I
22124	Puchenstuben	P	I
22127	Reidlingberg	P	
22129	Schachau	P	I
22133	Scheibbsbach		
22135	Söllingerwald		I
22136	St. Anton an der Jeßnitz	P	I
22139	Wang		
22140	Waasen	P	I
22147	Zehetgrub		I
24021	Großhaselbach		
24027	Kienberg		
24028	Kirchberg an der Wild		
24039	Merkenbrechts	P	
24044	Nondorf	P	
24047	Reichhalms		I
24051	Scheideldorf		
24054	Schmerbach	P	
24060	Stögersbach		
24062	Thaua	P	

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
24065	Waldreichs		
24067	Weinpolz		
24068	Wetzlas	P	
24105	Blumau	P	I
24107	Bruderndorf		I
24108	Bruderndorferwaldhäuser		I
24111	Dietrichsbach		
24113	Etlas	P	
24118	Fraundorf		
24119	Freitzenschlag		
24121	Griesbach		
24124	Großmeinharts	P	I
24130	Häuslern	P	I
24133	Hypolts	P	
24135	Kainrathschlag		
24136	Kamp		
24138	Kehrbach		
24140	Kleingundholz	P	
24143	Kleinpertholz	P	I
24144	Kleinreinprechts	P	I
24145	Kleinwetzles		
24148	Lamberg		I
24150	Langschlägerwaldhäuser		I
24151	Lembach	P	I
24152	Marharts		
24154	Mitterschlag		I
24155	Mühlbach	P	I
24156	Münzbach		
24160	Oberkirchen	P	I
24161	Oberneustift		
24162	Oberrabenthan		
24163	Oberrosenauerwaldhäuser		I
24166	Pfaffendorf	P	I
24167	Preinreichs	P	I
24168	Pretrobruck	P	
24170	Rammelhof		I
24171	Rappottenstein		
24174	Ritterkamp		I
24176	Schönbichl		
24178	Schwarzauamt		I
24180	Siebenberg	P	I
24182	Sitzmanns	P	I
24183	Stierberg		
24185	Thail		
24186	Wendelgraben		I

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
24189	Dietharts	P	I
24190	Höhendorf		
24191	Roiten	P	I
24201	Armschlag	P	
24203	Bärnkopf		
24207	Bernton		
24212	Dorfstadt		I
24214	Edlesberg		
24215	Elsenreith	P	I
24220	Felles	P	
24223	Gotthardschlag	P	I
24227	Günzles	P	I
24229	Gutenbrunn		
24232	Heubach		
24234	Hummelberg Amt	P	
24239	Kamles	P	
24244	Kleinhaslau		
24254	Merkengerst		
24256	Moderberg Amt		I
24257	Moniholz	P	
24270	Richterhof	P	
24272	Runds	P	
24275	Scheibb	P	I
24277	Schönau Amt	P	I
24278	Schönbach		
24279	Singenreith	P	
24281	Spielleithen	P	I
24282	Stein		I
24284	Thumling		
24285	Traunstein		
24295	Wielands		
24296	Doppl	P	
24297	Fohra	P	I
24299	Schoberhof	P	I
24304	Bösenneunzehn	P	
24310	Eschabruck		I
24312	Friedersbach		
24315	Gerotten	P	I
24321	Gschwendt		
24330	Kleinmeinharts		
24331	Kleinotten	P	
24333	Kleinweißenbach		I
24339	Limbach		
24346	Mitterreith		
24353	Niederstrahlbach		

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
24360	Perndorf	P	
24362	Purken		
24366	Rieggers		I
24372	Sallingstadt	P	
24374	Rosenau Schloß		I
24377	Sprögnitz	P	I
24378	Streitbach		
24381	Unterrosenauerwaldhäuser		I
24383	Uttissenbach	P	I
24384	Waldhams		
24386	Walterschlag	P	I
24398	Siebenlinden		
24502	Wernhies	P	I
30104	Forchtenau		
30108	Marz		
30111	Neustift an der Rosalia	P	
30114	Rohrbach bei Mattersburg		
30117	Sieggraben		
30121	Wiesen		
50014	Hintersteining	P	I
50015	Hofberg		I
50025	Redleiten	P	I
50029	Walchen		
50032	Weissenkirchen		
50202	Bruckmühl		
50211	Pühret		
50217	Wolfsegg		
50309	Kammer		
50315	Oberpilsbach		
50318	Rutzenmoos		
55101	Au	P	
55104	Eben		
55106	Floitsenberg		
55107	Ginau	P	I
55110	Hallmoos		
55114	Hüttschlag	P	I
55115	Karteis	P	
55116	Klamm	P	
55120	Oberlehen	P	I
55130	See	P	I
55134	Vorderkleinarl		
55302	Bairau		I
55305	Filzmoos		
55311	Hütttau		I
55312	Lammerthal	P	

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
55313	Löbenau		
55314	Mandling	P	
55315	Neuberg		I
55320	Schattbach	P	I
55323	Sonnberg	P	
55324	Sonnhalb		
55325	Untertauern		
55504	Grub	P	
55510	Schlöglberg		
55512	Werfenweng		
61011	Garanas	P	
61012	Gleinz		
61014	Greith		
61016	Groß St. Florian		
61029	Kraubath		
61044	Oberfresen		
61046	Osterwitz		I
61047	Otternitz	P	
61064	Trahütten		
61101	Aibl	P	
61102	Aichberg		
61105	Bachholz	P	
61117	Hadernigg	P	
61121	Kleinradl		
61124	Kornriegl		
61125	Krumbach		
61126	Laaken	P	
61133	Pitschgauweg		
61135	Pongratzen	P	
61137	Rothwein	P	
61138	St. Bartlmä	P	
61139	St. Lorenzen	P	
61140	Soboth		
61141	Stammeregg		
61144	Tombach		
61145	Unterfresen		
61149	Wiel St. Oswald		I
61150	Wies		
61151	Wuggitz	P	
61213	Greim		
61235	Sallegg		
61243	Tobisegg		
61244	Trog		
62229	Lindegg		
62230	Loimeth	P	I

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
62242	Ruppersdorf		I
62246	Stein		I
64001	Anger	P	I
64002	Auerbach		
64006	Elsenu		I
64011	Köppel	P	I
64016	Schaueregg		I
64019	Sinnersdorf		I
64023	Götzendorf		I
64121	Längenbach	P	
64124	Lemberg		
64132	Oberlungitz		
64152	Unterlungitz		
64155	Wagendorf		I
64202	Freienberg		
64205	Köppelreith		I
64215	Stubenberg		
64302	Arzberg		
64304	Filzmoos		
64306	Karnerviertl	P	I
64314	Rieglerviertl		I
64316	Schmiedviertl	P	I
64318	Schrimpf	P	I
72301	Albeck		I
72303	Äußere Teuchen		
72313	Großreichenau		
72314	Gurk	P	
72315	Hafenberg		I
72317	Hocheegg	P	I
72318	Höfling		
72321	Mitteregg	P	I
72322	Neusteuerberg		I
72329	St. Leonhard		I
72330	St. Lorenzen	P	
72332	St. Ulrich		
72333	St. Urban		
72334	Saurachberg		
72336	Sittich		
72345	Wiedweg		I
72346	Winkl Reichenau		I
87001	Achental		
87013	Weerberg		
87016	Steinberg		
87102	Brandberg	P	I
87103	Distelberg	P	



KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
87104	Finkenberg		
87107	Gerlos		
87108	Gerlosberg		
87121	Stummerberg		
87122	Tux		

Anhang G.2: Versorgungsauflagen für Ab

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
03001	Großaigen		I
03002	Amesleithen		
03006	Berghof		I
03010	Freienstein		I
03011	Gafring		I
03020	Kornberg	P	
03022	Leutzmannsdorf		
03024	Nabegg		
03033	Schaltberg	P	I
03038	Seisenegg		
03040	Toberstetten		
03207	Ertl		
03214	Kirnberg		
03216	St. Michael am Bruckbach		
03221	Schwaig		
03301	Allhartsberg		
03303	Garnberg	P	I
03304	Großhollenstein		
03306	Hochau		I
03307	Kogelsbach	P	
03309	Königsbergau	P	I
03313	Maisberg	P	
03314	Oberkirchen	P	I
03315	Ofenberg		
03317	Opponitz	P	
03318	Prochenberg	P	I
03319	Prolling	P	I
03321	Schwarzenbach	P	I
03322	Schwarzenberg	P	I
03323	Schwarzois	P	I
03328	Thann		
03330	Waldamt	P	I
03333	Ybbsitz		
12006	Eisenbergeramt		I
12008	Eisengraberamt		I
12010	Felling		I
12011	Garmanns	P	
12013	Gföhleramt	P	I
12015	Niedergrünbach		
12017	Hohenstein	P	I
12021	Idolsberg		
12024	Lengenfelderamt	P	I
12026	Litsch und Wurfenthalgraben	P	I

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
12029	Obermeisling	P	
12030	Untermeisling	P	
12032	Mittelbergeramt	P	I
12035	Mottingeramt		I
12039	Preinreichs	P	
12041	Rastenberg	P	I
12046	Schiltingeramt	P	I
12047	Seeb	P	
12052	Obertautendorferamt	P	I
12057	Wurschenaigen	P	
12058	Untertautendorferamt		I
12104	Droßeramt	P	
12112	Imbach		
12121	Ostra	P	I
12124	Reichau	P	I
12125	Reichaueramt	P	I
12130	Senftenberg		I
12133	Stixendorf	P	
12135	Stratzing		
12145	Aigen		
12147	Paudorf		
12149	Oberbergern	P	
12156	Göttweig	P	
12157	Höbenbach		
12159	Hörfarth	P	
12161	Maria Langeegg	P	
12164	Meidling	P	
12170	Schenkenbrunn		
12171	Steinaweg	P	
12174	Meislingeramt	P	I
12175	Senftenbergeramt	P	I
12180	Marbach an der Kleinen Krems	P	
12181	Purkersdorf		
12183	Habruck		
12188	Neusiedl bei Habruck	P	I
12202	Buchberger Waldhütten	P	
12204	Diendorf am Walde	P	I
12205	Elsarn		
12214	Kriegenreith	P	
12220	Oberholz	P	I
12221	Oberplank	P	I
12224	Oberreith	P	I
12225	Unterreith	P	I
12226	Schiltern		I
12228	Stiefen		

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
12229	Straß		I
12302	Amstall	P	
12304	Benking		
12307	Elsarn am Jauerling		
12310	Felbring		
12327	Hinterkogl	P	
12328	Hof		
12331	Köfering	P	I
12341	Mühldorf		
12346	Oetzbach	P	
12348	Povat	P	
12351	Oberranna		
12358	Spitz	P	
12359	Thalham	P	I
12360	Trandorf		
12362	Vießling	P	
12365	Wiesmannsreith	P	
12370	Zintring	P	
46003	Berg	P	
46005	Dorf		
46017	Kramberg		
46022	Neuhaus		I
46027	Reichersberg		
46105	Brandstätten		
46118	Großweiffendorf		I
46120	Haberpoint	P	I
46121	Hartlberg	P	I
46126	Jederetsberg		
46131	Kobernaußen		
46137	Mitterbreitsach		
46146	Pramet		
46164	Unterwietraun		
46171	Wimm	P	
47002	Berdetschlag		
47006	Kraml		I
47009	Schlägl		
47010	St. Oswald		
47011	Schwarzenberg		I
47012	Ulrichsberg		
47105	Marsbach		I
47201	Allersdorf		
47206	Grub		I
47213	Neuhaus		
47214	Niederwaldkirchen		
47218	St. Johann		

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
47219	St. Martin		
47222	St. Veit		
47223	Windischberg		
47308	Helfenberg		
47310	Hundbrenning		
47311	Kicking		
47312	Kirchbach		I
47313	Kollerschlag		
47314	Lichtenau		
47315	Nebelberg		
47319	Pogendorf		
47321	St. Leonhard		
47322	St. Stefan am Walde		
47328	Steineck		
47331	Stratberg		
51103	Au		I
51114	Kößlwang	P	I
51121	Neydharting	P	
51207	Grassing		
51214	Leombach		
51222	Ödt		I
56003	Annaberg	P	I
56005	Gappen		
56007	Neubach	P	I
56009	Rußbach		
56010	Schorn	P	
56011	Seetratten	P	I
56012	Seidegg		
56013	Unterberg		
56204	Dürnberg	P	
56210	Hinterwiesthal	P	
56217	Oberlangenberg		I
56218	Rengerberg		I
56219	Scheffau		
56228	Voregg		
56230	Weitenau	P	I
60007	Döllach	P	
60009	Einöd	P	
60010	Erhardstraße		
60014	Frauenberg	P	I
60015	Gabraun	P	I
60016	Göriach		
60019	Grassnitz	P	
60021	Hinterberg	P	I
60022	Hüttengraben	P	I

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
60024	Kaltbach	P	
60028	Lantsch	P	I
60029	Lonschitz	P	I
60030	Mixnitz		I
60033	Oberdorf-Niederdorf		I
60034	Obertal	P	I
60036	Oisching	P	I
60039	Pernegg		
60042	Pischkberg		I
60045	Pogusch	P	I
60047	Rastal	P	
60048	Roßgraben	P	I
60050	St. Ilgen		
60051	St. Katharein an der Laming		
60056	Schlaggraben	P	I
60058	Seewiesen	P	
60060	Sonnleiten-Pernegg	P	I
60062	Stegg		I
60064	Stübming		I
60065	Thal	P	
60066	Thörl	P	
60067	Traföß		
60071	Untertal	P	I
60074	Zlatten	P	I
60202	Alpl	P	I
60203	Brandstattgraben	P	I
60204	Dickenbach	P	I
60207	Fochnitz	P	I
60210	Großveitsch	P	
60212	Hollersbach	P	I
60213	Jaßnitzal	P	I
60217	Kindthalgraben	P	I
60218	Kleinveitsch	P	I
60222	Malleisten		I
60223	Massing	P	I
60227	Possegg	P	I
60228	Scheibsgraben	P	I
60230	Stanz	P	
60401	Aschbach		I
60402	Halltal	P	I
60404	St. Sebastian		I
60405	Weichselboden	P	
60501	Altenberg		
60503	Eichhornthal	P	I
60505	Frein an der Mürz		

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
60506	Fröschnitz	P	I
60509	Kapellen	P	I
60510	Krampen	P	
60511	Lambach		I
60515	Mitterberg		
60516	Mürzsteg	P	I
60518	Neuberg	P	
60519	Pretul	P	I
60520	Schöneben-Ganz		I
60524	Traubach	P	I
62317	Petersdorf II		
63005	Gams	P	I
63006	Gamsgraben	P	I
63007	Großstübing	P	I
63008	Gschwendt	P	I
63009	Hofamt	P	I
63011	Kleinthal	P	I
63012	Königgraben		
63013	Laas		I
63018	Neuhof	P	I
63020	Pfannberg	P	
63026	Schrems		
63028	Stübinggraben	P	I
63032	Übelbach Land		I
63034	Waldstein	P	
63036	Windhof		I
63205	Berndorf		
63210	Edelsbach		
63211	Edelsgrub		
63212	Eisbach		
63221	Höf		I
63225	Gschnaidt		I
63235	Hörgas		
63242	Kehr und Plesch	P	I
63257	Mitterlaßnitz		
63276	Gratkorn-St. Veit ob Graz		I
63277	Stattegg-St. Veit ob Graz		
63284	Stiwoll		
63285	Thal		
63299	Wuschan		
72009	Loiblthal	P	I
72011	Niederdörfel		
72012	St. Margareten		
72017	Waidisch	P	I
72019	Windisch Bleiberg	P	I

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
72020	Zell bei der Pfarre		I
72022	Zell im Winkel	P	I
72102	Berg	P	
72137	Linsenberg		
72148	Oberdörfel		I
72157	Radsberg		
72163	Saager		I
72166	St. Kathrein		
72167	St. Martin am Techelsberg		
72188	Toppelsdorf		
72193	Vellach		
72201	Wurdach	P	
75003	Guggenberg		
75007	Khünburg	P	
75010	Möderndorf	P	
75011	Möschach	P	
75012	Nampolach		
75020	Waidegg		
77001	Erzberg		I
77002	Görlitzen	P	I
77007	Oberauerling		I
77008	Oberpreitenegg	P	I
77012	St. Peter		I
77015	Sommerau	P	I
77016	Theißing		I
77019	Unterpreitenegg		I
77022	Weitenbach	P	I
77107	Granitztal-Weißenegg		
77108	Großlamprechtsberg	P	I
77109	Gundisch		I
77110	Hart		
77113	Krakaberg	P	
77115	Lamprechtsberg-Hartneidstein	P	I
77120	Löschental		
77121	Lorenzenberg	P	I
77122	Magdalensberg		I
77125	Rabenstein	P	I
77131	Weinberg	P	
77132	Weißenberg	P	
77201	Aichberg	P	I
77205	Forst		I
77207	Goding		
77211	Hintergumitsch		
77214	Kamp		I
77215	Kamperkogel		I

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
77220	Lading		I
77221	Leiwald	P	I
77226	Obergösel		I
77227	Oberleidenberg		I
77230	Pölling		I
77231	Preims	P	I
77235	Reisberg	P	I
77236	Rieding		
77238	Schönweg		I
77250	Trum- und Pressinggraben	P	I
77252	Untergösel		
77254	Vordergumitsch		
77255	Vorderwölch		
77256	Weißbach		
77257	Witra	P	I
77264	Gräbern-Prebl		I
77265	Hintertheißenegg	P	
77266	Langegg		I
77270	Waldenstein	P	I
77272	Lamm	P	I
81019	Wattenberg		
81109	Gries im Sellrain	P	
81123	Neustift		
81129	St. Sigmund		
81130	Sellrain		
81201	Gries am Brenner		
81206	Obernberg	P	
81208	Schmirn	P	I
81211	Vals		
90007	Dalaas		
90015	Raggal	P	
90105	Silbertal	P	
92002	Ebnit I		

Anhang G.3: Versorgungsauflagen für Ac

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
01901	Au am Kraking	P	
01904	Pfalzau	P	
05115	Wildungsmauer		
11001	Kleinebersdorf	P	I
11002	Obergänsersdorf		
11004	Hipples		
11005	Karnabrunn		
11007	Lachsfeld	P	I
11010	Naglern	P	I
11014	Kleinrötz	P	
11030	Au		I
11031	Dörfles		I
11036	Merkersdorf	P	
11038	Steinbach		
11101	Brudersdorf		
11106	Geitzendorf		
11107	Glasweiner Wald	P	I
11109	Haselbach		
11110	Hatzenbach		I
11112	Oberhautzentel	P	
11113	Untershautzentel		
11128	Perzendorf	P	
11130	Ringendorf	P	I
11131	Roseldorf	P	
11139	Starnwörth	P	
11143	Streitdorf		
11146	Kleinwilfersdorf		
11149	Zissersdorf		
11152	Stranzendorf		
12106	Egelsee		
12123	Rehberg		
12128	Scheibenhof	P	I
19102	Adletzberg	P	
19124	Gutenbrunn		
19127	Haselbach	P	
19129	Heinigstetten	P	
19131	Hilpersdorf		
19134	Katzenberg	P	
19150	Perschling		
19152	Pönning	P	
19155	Rapoltdorf	P	
19158	Ried	P	I
19165	Theyern		I

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
19170	Weißenkirchen an der Perschling		
19176	Winzing	P	
19181	Thalheim	P	
19201	Aigelsbach	P	I
19202	Frankenfels		I
19204	Grünsbach		
19207	Kirchberg an der Pielach		I
19208	Loich	P	I
19212	Rabenstein		I
19213	Schwarzenbach	P	I
19401	Adeldorf	P	
19405	Atzling	P	I
19410	Berg	P	I
19411	Blindorf	P	
19413	Bonnleiten		I
19416	Buchbach	P	I
19417	Dachsbach	P	I
19418	Damberg	P	
19420	Dietersberg		
19432	Edlitz	P	
19439	Enikelberg		
19440	Fahra		
19441	Fahrafeld	P	
19451	Gattmannsdorf		
19460	Untergrafendorf	P	
19463	Gröben	P	
19475	Hausenbach	P	
19477	Hendelgraben	P	I
19478	Hengstberg	P	
19482	Hinterholz	P	I
19483	Hochgschaid		
19487	Hoheneggerwald	P	
19488	Hub und Grub	P	
19491	Jeutendorf	P	
19502	Kreisbach	P	I
19514	Obermamau	P	
19521	Mayerhöfen	P	
19523	Michelbach Dorf		
19524	Michelbach Markt		
19538	Oed bei Weinburg	P	
19539	Osterburg	P	I
19540	Pengersdorf		
19545	Pömmern	P	
19569	Sasendorf		
19579	Sonnleiten	P	

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
19582	Stallbach		
19587	Stössing		
19590	Obertiefenbach	P	
19593	Uttendorf	P	
19601	Wald	P	I
19602	Wallenreith	P	
19606	Wegbach	P	
19614	Wernersdorf	P	
19620	Wiesen		
19632	Würmling	P	
19633	Zell		I
19709	Eck		
19716	Gföhl	P	I
19728	Johannesberg		
19733	Laaben		
19748	Senning		
19758	Unterwolfsbach		
19763	Wöllersdorf		I
34004	Altschlaining		
34005	Aschau		
34008	Bergwerk	P	
34018	Eisenzicken	P	
34019	Glashütten bei Schlaining	P	
34020	Goberling		I
34022	Grodnau	P	I
34028	Hochart	P	
34030	Holzschlag		
34049	Mönchmeierhof	P	I
34054	Oberdorf		
34055	Oberkohlstätten	P	
34064	Rettenbach	P	
34070	St. Martin in der Wart	P	
34082	Unterkohlstätten		
45401	Amessschlag	P	
45402	Bernhardsschlag		
45403	Dietrichschlag		I
45404	Haibach	P	I
45409	Lichtenstein		I
45412	Ottenschlag	P	I
45413	Reichenau im Mühlkreis		
45417	Stiftung bei Reichenthal		I
45418	Waldschlag		
45419	Waxenberg		
45603	Eidenberg		
45604	Eidendorf		

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
45606	Feldsdorf		
45610	St. Gotthard	P	
45611	Gramastetten		
45616	Mühlacken		
45617	Niederottensheim		
45620	Stammering		
45628	Kirchschlag		
45634	Oberndorf		
45635	Pelmberg	P	
45637	Pulgarn		
45638	Riedl		I
45640	Steinbach		
56101	Aigen		
56102	Fuschl		
56105	Oberburgau	P	
56110	Weissenbach		
56304	Haselreith		
56412	St. Alban		
56511	Gaisberg II	P	
56520	Hinterwinkl-Aigen		
56521	Hinterwinkl-Ebenau		
56523	Höhenwald		
56530	Matzing		
56544	Vorderschroffenau	P	
56601	Anger	P	
56604	Faistenau		
56606	Hintersee	P	
56608	Lämmerbach	P	
56609	Lidaun	P	
56612	Tiefbrunau	P	I
56613	Vordersee		
60102	Hieflau		
60103	Jassingau	P	I
63031	Türnau	P	I
66001	Altenbach	P	
66006	Eichberg-Trautenburg		
66008	Glanz		
66010	Goldes	P	
66012	Großwalz	P	I
66013	Gündorf		
66014	Hardegg		
66019	Langegg		
66021	Lieschen		
66022	Maltschach		
66024	Mattelsberg		

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
66026	Nestelbach	P	
66027	Nestelberg bei Großklein		
66028	Obergreith		I
66039	Schloßberg		
66040	Untergreith		I
66041	Oberfahrenbach	P	
66101	Aflenz	P	
66104	Brünngraben		
66110	Fantsch		
66112	Fresing		
66118	Graßnitzberg		
66131	Kranachberg		
66143	Maxlon		
66146	Muggenau		
66152	Obegg	P	
66156	Oberlupitscheni	P	
66160	Ratsch		
66171	Schönegg		
66173	Sernau		
66180	Sulz	P	
66183	Unterfahrenbach	P	
66190	Wielitsch		
66407	Fliessing		
67102	Bergerviertel		
67103	Essling		I
67104	Gams	P	I
67105	Krippau		I
67106	Landl		I
67107	Oberreith		I
67108	Palfau		I
67109	Reiflingviertel	P	
67111	Weißbach an der Enns		I
67112	Wildalpen		
67204	Kleinsölk		I
67209	Pruggern		
67211	St. Nikolai	P	I
67212	Sonnberg		
67303	Donnersbach		
67304	Donnersbachwald		
67305	Erlsberg		
67309	Klachau		
67313	Pürgg	P	
67317	Vorberg	P	
67319	Zlem	P	
67404	Johnsbach	P	I

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
67502	Bärndorf	P	I
67503	Büschendorf		
67508	Lassing Schattseite		
67510	Oppenberg	P	I
67609	Preunegg		
67613	Untertal		
68001	Amassegg	P	I
68003	Aschau		
68007	Falkenstein	P	I
68009	Fischbach		
68010	Gasen	P	
68011	Grubbauer	P	I
68013	Haslau	P	I
68014	Kirchenviertel	P	
68015	Inneres Kaltenegg	P	I
68017	Mitterbach	P	I
68018	Naintsch	P	I
68020	Offeneegg	P	
68021	Pacher		
68022	Piregg		I
68023	Rabendorf		
68024	Rettenegg		I
68025	Rossegg	P	I
68026	Sallegg		I
68028	Sonnleitberg	P	I
68031	Völlegg	P	I
68107	Frösaugraben	P	I
68125	Labuch		
68139	Postelgraben		
68140	Pöllau bei Gleisdorf		I
68149	Sulz		
68151	Takern II		I
68157	Wetzawinkel	P	I
68163	Reith		
68201	Affenthal		I
68208	Dürnthal	P	I
68218	Gschaid bei Weiz	P	
68221	Haselbach		I
68223	Höfling		
68224	Hohenau		I
68226	Kathrein I. Viertel		I
68227	Kathrein II. Viertel	P	I
68238	Naas		I
68242	Oberdorf bei Stadl	P	
68251	Ponigl	P	I

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
68257	Schrems		I
68267	Wolfsgruben bei St. Ruprecht		
73001	Altersberg	P	I
73003	Eisentratten		
73005	Kremsbrücke	P	
73007	Leoben	P	I
73010	Nöring	P	I
73011	Oberdorf		
73012	Puchreit		I
73013	Radl		
73014	Reitern		
73015	Rennweg	P	I
73016	St. Nikolai		
73018	Trebesing		I
73106	Emberg		
73113	Kerschbaum		
73121	Steinfeld		
73123	Zwickenberg	P	I
73203	Kaning	P	I
73205	Laubendorf		
73206	Laufenberg	P	I
73207	Lieseregg		
73208	Matzelsdorf		
73209	Millstatt		
73213	St. Oswald		
73214	St. Peter in Tweng		
73215	Treffling		
73217	Zirkitzen		
73301	Dössen		
73312	Teuchl	P	I
73409	Lind		
73414	Obergottesfeld		I
73420	Großegg		
73501	Apriach	P	
73503	Gössnitz	P	I
73504	Lainach		
73505	Mitten		
73506	Mörtschach		I
73509	Reintal		
73512	Sonnberg		I
73513	Stall		
73514	Stranach		I
73516	Winklern	P	
73518	Zlapp und Hof		
76002	Berg ob Leifling		I

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
76005	Grablach	P	
76006	Graditschach	P	I
76008	Kömel	P	
76011	Neuhaus		
76012	Oberloibach		
76016	St. Margarethen	P	
76022	Unterort	P	
76023	Weißenstein	P	
76024	Woroujach	P	
76028	Wakendorf		
76201	Abtei		
76202	Altendorf	P	I
76203	Bad Vellach		I
76204	Blasnitzen	P	I
76205	Ebriach	P	I
76206	Eisenkappel	P	
76212	Koprein-Sonnseite	P	I
76213	Leppen	P	I
76214	Lobnig	P	I
76217	Rechberg		I
76218	Remschenig	P	I
76222	Trögern	P	I
76305	Grafenbach		I
76308	Großenegg		I
76312	Haimburgerberg		I
76316	Kleindörfel	P	I
76326	Obergreutschach		I
76343	Wölfnitz	P	I
76344	Wriesen	P	I
83005	Erl		
83010	Mariastein	P	
83015	Schwoich		
83017	Thierberg		
83018	Thiersee		I
83102	Auffach		
83107	Hygna		
83119	Thierbach	P	I

Anhang G.4: Versorgungsauflagen für Ad

KG_NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
01707	Weidlingbach		
07001	Albrechts		
07012	Großneusiedl		
07018	Hörmanns	P	I
07021	Höhenberg		
07023	Unterlembach		
07103	Eberweis	P	
07105	Eisgarn		
07107	Gopprechts	P	I
07112	Hirschenschlag	P	
07113	Hörmanns	P	
07114	Illmanns	P	
07118	Loimanns		
07121	Großradischen		
07123	Reichenbach	P	I
07124	Reinberg-Heidenreichstein		
07129	Rottal	P	I
07130	Saaß	P	
07133	Schönau	P	
07137	Willings	P	
07141	Wolfsegg		I
07208	Frommberg		
07223	Pürbach		
07233	Süssenbach	P	
07238	Finsternau		
07301	Abschlag		
07302	Angelbach		
07306	Engelstein		
07307	Friedreichs	P	
07308	Harbach		
07309	Harmannschlag		
07312	Hirschenwies		I
07315	Karlstift		
07316	Langfeld		
07320	St. Martin		
07322	Mühlbach	P	
07324	Großpertholz		
07325	Pyhrabruck	P	I
07326	Reichenau	P	I
07330	Reinprechts	P	
07332	Schagges	P	
07335	Seifritz	P	
07339	Sulz	P	

KG_NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
07344	Wachtberg		
07345	Walterschlag	P	
07346	Watzmanns		
07347	Weikertschlag	P	
07350	Wetzles	P	
07352	St. Wolfgang	P	
07354	Wörnharts	P	
07355	Wultschau		
07357	Zweres		I
10004	Breiteneich		
10006	Buchberg	P	I
10012	Doberndorf	P	I
10013	Dorna	P	
10023	Greillenstein		
10024	Grub	P	I
10026	Haselberg		
10029	Kamegg		
10036	Maiersch	P	
10046	Nonndorf an der Wild	P	
10049	Posselsdorf	P	
10054	Rosenburg		
10056	Sitzendorf	P	
10057	Stallegg	P	
10059	Steinegg	P	I
10062	Thunau am Kamp		
10063	Trabenreith	P	
10065	Wanzenau	P	
10068	Wolfshof		
10071	Zitternberg	P	
10074	Tautendorf bei Gars		
10102	Brugg		
10107	Engelsdorf		
10115	Kainreith	P	I
10121	Missingdorf	P	
10130	Röhrawiesen	P	I
10132	Roggendorf	P	
10135	Sonndorf	P	
10140	Walkenstein		
10202	Dallein		
10204	Drosendorf Stadt		
10206	Fronsburg	P	I
10207	Fugnitz	P	
10213	Heinrichsdorf	P	
10214	Heinrichsreith	P	I
10219	Kottaun	P	I

KG_NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
10222	Pfaffenreith	P	
10228	Schiermannsreith	P	I
10229	Sieghartsreith	P	I
10234	Oberthürnau	P	I
10235	Unterthürnau	P	I
10239	Wolfsbach		
10240	Wollmersdorf	P	
10247	Obermixnitz	P	
13012	Friebritz	P	
13018	Hanfthal		
13030	Kottingneusiedl		
13033	Patzenthal	P	
13042	Oberschoderlee	P	
13043	Unterschoderlee		
13055	Zwentendorf		
15002	Atzelsdorf		
15007	Eggersdorf	P	
15012	Garmanns	P	
15015	Grafensulz	P	I
15017	Herrnleis	P	I
15023	Kettlasbrunn	P	
15027	Michelstetten	P	
15031	Nodendorf	P	
15033	Olgersdorf		
15035	Pellendorf		
15036	Pürstendorf	P	
15037	Schletz		
15043	Altmanns	P	
15106	Drasenhofen		
15110	Ginzersdorf		
15112	Guttenbrunn	P	I
15114	Hausbrunn		
15119	Kleinhadersdorf	P	
15121	Ottenthal		
15129	Stützenhofen	P	
15207	Kronberg	P	
15209	Münichsthal		
15215	Reuhof	P	
15216	Riedenthal		
15218	Streifing	P	
15219	Traunfeld		
15226	Hornsburg	P	I
16102	Anningerforst		
16106	Dornbach		
16109	Grub		

KG_NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
16115	Kaltenleutgeben		
16124	Stangau	P	
16125	Sulz im Wienerwald		
16127	Weißbach bei Mödling		
20004	Ameisthal	P	I
20008	Engelmannsbrunn		I
20013	Gösing		
20022	Neudegg	P	
20025	Großriedenthal		
20029	Stettenhof		
20030	Mitterstockstall		
20031	Oberstockstall	P	
20032	Unterstockstall		
20034	Tiefenthal	P	I
20038	Großwiesendorf	P	
20101	Abstetten		
20102	Ahrenberg		
20114	Dietersdorf	P	
20117	Eggendorf	P	
20119	Einsiedl	P	
20120	Elsbach		
20127	Greifenstein		
20128	Grub bei Saladorf		
20129	Hadersfeld		
20130	Hasendorf	P	I
20159	Nitzing		
20161	Oepping		
20162	Penzing		I
20168	Preuwitz	P	
20185	Thallern		
20191	Waltendorf		
20204	Kronstein		
23002	Edlitz		
23004	Grimmenstein	P	
23005	Großes Amt		
23006	Grottendorf		
23011	Molzegg	P	I
23013	Neustift am Alpenwald	P	
23015	Ofenbach	P	
23016	St. Corona am Wechsel		I
23017	Sauerbüchl		
23018	Alpeltal	P	
23019	Thomasberg		
23021	Kranichberg	P	I
23103	Aue		

KG_NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
23105	Breitenstein	P	I
23117	Hirschwanger Forst	P	I
23119	Klein- und Großau		I
23122	Kreuzberg	P	
23124	Kurort Semmering		
23128	Otterthal		
23130	Penk		
23133	Prein	P	
23141	Schönstadt	P	
23145	Tachenberg		
23147	Trattenbach	P	I
23148	Vöstenhof		I
23153	Schwarzau im Gebirge	P	I
23310	Haßbach	P	
23312	Inzenhof	P	I
23313	Kirchau	P	I
23315	Leiding	P	
23318	Mahrersdorf	P	I
23319	Mollram	P	
23328	Puchberg am Schneeberg		
23333	Rohrbachgraben	P	I
23340	Schrattenbach		
23344	Steyersberg	P	
23345	Stolzenwörth	P	I
23347	Thann		
23348	Thernberg	P	I
23357	Zweiersdorf		
23359	Holzweg		
43001	Dimbach		I
43002	Dörfel		I
43011	Linden		I
43012	Pabneukirchen		
43017	St. Thomas am Blasenstein	P	I
43019	Struden		
43020	Waldhausen		I
43021	Wetzelsberg		
43022	Wetzelsstein		I
43109	Pürach		
43113	Windegg		
43201	Allerheiligen		
43202	Altenburg	P	
43217	Rechberg		
45301	Axberg		
45314	Dörfel		
45319	Grünbrunn		

KG_NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
45321	Hofkirchen im Traunkreis		
45326	Niederneukirchen		
45330	Ruprechtshofen		
45335	Unterweidlham	P	
45502	Allhaming		
48005	Entholzen		I
48014	Pyrawang	P	I
48020	Urschendorf		
48021	Vichtenstein		
48022	Wesenufer		
48023	Wetzendorf		I
48102	Aiglbrechting		
48110	Gautzham		
48124	Oberndorf		
48126	Oberspitzling		
48130	Riedlhof	P	
48203	Brauchsdorf		
48210	Fraunhof		
48212	Fucking	P	
48213	Gattern	P	I
48216	Haibach	P	I
48217	Hinding		
48220	Hofstadt		
48224	Lindenberg		
48231	Rainbach		
48232	Rutzenberg		I
63302	Arnstein	P	I
63305	Eggartsberg	P	I
63308	Gallmannsegg	P	I
63310	Geistthal	P	
63313	Graden-Piber		I
63314	Gradenberg		
63315	Gradenberg-Piber		
63317	Großwöllmiß		I
63320	Hirscheegg-Piber	P	I
63321	Hirscheegg-Rein	P	I
63323	Kainach		I
63326	Kirchberg		I
63327	Kleinalpe	P	
63329	Kleinwöllmiß		I
63330	Kohlschwarz		I
63339	Lobmingberg	P	
63340	Modriach		I
63346	Oberwald	P	I
63347	Oswaldgraben	P	I

KG_NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
63350	Piberegg	P	I
63354	Raßberg		
63356	Salla	P	I
63359	Scherzberg	P	I
63360	Södingberg		
63361	Sonnleiten	P	I
65202	Bodendorf		I
65208	Katsch		I
65212	Laßnitz-Lambrecht		I
65213	Laßnitz-Murau		
65214	Lutzmannsdorf		
65216	Predlitz	P	
65218	Rinegg		I
65219	St. Georgen ob Murau	P	
65221	St. Ruprecht	P	I
65223	Schöderberg	P	
65224	Seebach		I
65226	Stolzalpe		
65303	Dürnstein		
65304	Feßnach	P	I
65305	Greuth	P	I
65309	Mühlen		
65311	Noreia	P	
65313	Puchfeld		
65314	St. Blasen		I
65315	St. Georgen		I
65316	St. Lambrecht	P	
65502	Feistritz		
65503	Hinterburg	P	I
65510	Raiming		I
65513	Schönberg		I
65515	Winklern		I
75203	Fresach	P	
75204	Gschriet		
75207	Kreuzen		I
75208	Mooswald	P	I
75212	Rubland	P	I
75213	Stockenboi	P	I
75214	Töplitsch		
75215	Tragail		
75216	Tragenwinkl	P	I
75218	Wiederschwing	P	I
75312	Mühlbach		
75401	Afritz		
75403	Arriach		I

KG_NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
75404	Berg ob Afritz	P	
75407	Buchholz	P	I
75416	Greuth	P	I
75420	Innere Teuchen	P	I
75424	Kreuth	P	
75425	Laastadt		
75431	Ossiachberg	P	
75447	Seltschach		
75453	Verditz		
75458	Winklern		
82002	Hopfgarten Land		
82112	Schwendt		I
82113	St. Jakob		
86002	Berwang	P	
86004	Bichlbach		
86005	Bichlbächle	P	
86016	Hinterhornbach	P	
86019	Jungholz		
86020	Kaisers	P	
86023	Mitteregg	P	I
86029	Pfafflar	P	
86032	Rinnen	P	
86033	Schattwald		I
86035	Steeg	P	
86039	Vorderhornbach		
91006	Damüls		
91012	Mittelberg		
91015	Schnepfau	P	
91017	Schröcken	P	I
91021	Warth		
91115	Langen		
91118	Möggers		I
91122	Sulzberg		

Anhang G.5: Versorgungsauflagen für Ae

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
03308	Konradsheim	P	
03310	Kreihof	P	I
03320	Rien		
03325	St. Georgen in der Klaus	P	I
03327	St. Leonhard am Walde	P	I
03331	Windhag		I
03332	Wirts	P	I
06003	Auersthal		
06008	Grub an der March	P	
06009	Kleinharras		
06011	Mannersdorf		
06017	Raggendorf		
06018	Reyersdorf		
06030	Aderklaa		
06102	Windisch Baumgarten		
06103	Blumenthal	P	I
06107	Eichhorn		
06108	Erdpreß		
06110	Gösting	P	
06113	Großinzersdorf	P	I
06118	Nexing	P	
06124	Niedersulz		
06125	Obersulz		
06203	Eckartsau	P	
06204	Franzensdorf	P	
06220	Pframa	P	
06224	Rutzendorf	P	
06226	Straudorf	P	
06227	Wagram an der Donau	P	I
06229	Witzelsdorf	P	
06306	Loimersdorf	P	
06309	Neuhof	P	
06311	Schönfeld	P	
06312	Stopfenreuth		
21002	Alberndorf	P	
21003	Blumau an der Wild	P	
21007	Eggersdorf		
21009	Ellends	P	
21010	Fistritz	P	
21012	Großau	P	
21014	Karlstein		
21018	Kollnitzgraben	P	
21019	Liebenberg		

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
21020	Liebnitz	P	
21022	Loibes	P	
21024	Ludweis		
21026	Mostbach	P	
21027	Neuriegens	P	I
21032	Oberpfaffendorf	P	I
21034	Oedt an der Wild		
21037	Primmersdorf		
21042	Rossa	P	
21044	Sauggern	P	
21050	Speisendorf		
21052	Thuma	P	
21054	Trabersdorf	P	I
21056	Unterpertholz	P	I
21060	Weinern		
21062	Wetzles	P	I
21065	Zabernreith	P	I
21067	Ziernreith	P	I
21110	Edengans	P	
21111	Eggmanns	P	
21119	Gilgenberg	P	
21127	Großeberharts		
21132	Hohenau	P	
21134	Hollenbach		
21137	Jarolden	P	
21138	Jaudling		
21139	Jetzles	P	
21147	Kleinharmanns	P	
21148	Kleinmotten	P	
21150	Kleintaxen	P	
21152	Kottschallings		
21157	Matzles		
21162	Nonndorf	P	
21164	Peigarten	P	
21170	Ranzles	P	
21172	Reibers	P	
21174	Reinolz	P	
21177	Rudolz	P	
21181	Schönfeld	P	
21186	Stoyes		
21191	Vestenötting		
21195	Waldberg		
21196	Waldhers	P	
21199	Wiederfeld	P	
21200	Wiesmaden	P	

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
23201	Aigen		
23203	Hochneukirchen		
23204	Hollenthon		I
23208	Lichtenegg		I
23210	Stang	P	
23211	Ungerbach	P	
23406	Emmerberg	P	
23417	Klingfurth	P	I
23430	Schlatten		I
23431	Schleinz		I
23432	Schwarzenbach	P	I
23438	Walpersbach		I
23444	Wiesmath		
23445	Dürnbach	P	
23446	Feichtenbach	P	I
23447	Gutenstein	P	I
23448	Miesenbach	P	
23449	Muggendorf		I
23452	Peisching	P	
23454	Rohr im Gebirge		I
23456	Waldegg	P	
23457	Wopfing		
31108	Gritsch		I
31119	Neuhaus am Klausenbach		
31120	Neumarkt an der Raab		
31121	Oberdrosen		
31122	Poppendorf im Burgenland		I
31125	Rosendorf		
31131	Welten		
31133	Zahling	P	I
33011	Hammerteich		I
33018	Kleinmutschen	P	
33022	Kogl		
33029	Lebenbrunn	P	
33034	Mannersdorf an der Rabnitz		
33036	Nebersdorf	P	
33042	Oberpetersdorf		I
33049	Ritzing		I
33050	Salmannsdorf	P	
33052	Schwendgraben	P	I
33066	Langeck-Eichwald		
41001	Amesreith	P	I
41005	Hacklbrunn	P	
41007	Hirschbach		I
41011	Lasberg		

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
41013	Lichtenau		
41014	March		
41018	Pürstling		
41022	Sandl		
41024	Schwandt		
41025	Spörbichl		
41028	Trosselsdorf		I
41029	Waldburg		
41030	Wartberg		
41032	Wippl		I
41033	Zeiß		I
41101	Aich		
41102	Brawinkl		
41103	Erdmannsdorf		I
41104	Gutau		
41106	Hinterberg	P	I
41107	Hundsdorf	P	I
41108	Lanzendorf		
41109	Mistlberg		
41111	Pregartsdorf		
41202	Harrachstal		I
41203	Herzogreith	P	I
41204	Hofstetten		I
41205	Kaining		I
41207	Landshut		I
41208	Liebenau		I
41209	Maasch	P	I
41210	Markersreith	P	I
41213	Neustift		
41214	Paroxedt		
41216	Prandegg	P	I
41217	St. Leonhard		
41218	Schönau im Mühlkreis		
41219	Silberberg		I
41220	Unterweissenbach		
41221	Weitersfelden		
44001	Atschenbach		I
44012	Keneding		
44020	Parz		
44022	Pfleg		
44032	Steinerkirchen		I
44038	Uttenthal		
44105	Fading		
44115	Niederentern		I
44201	Bruck		

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
44202	Erlach	P	
44204	Heiligenberg		
44205	Kallham		
44215	Waasen		
49002	Außerbreitenau	P	I
49005	Forstau	P	I
49006	Innerbreitenau	P	I
49010	Pernzell	P	I
49013	Ramsau	P	I
49018	Wagenhub		
49021	Zehetner		
49104	Hammersdorf		
49114	Oberdürndorf	P	
49115	Oberinzersdorf		
49116	Obermicheldorf		
49117	Oberschlierbach		
49120	Seisenburg		I
49122	Steyrling		
49401	Edlbach		
49402	Fahrenberg		
49407	Rosenau		
49409	St. Pankraz		
51004	Dirnberg		
51013	Mairdorf		
51021	Sattledt II		
57005	Habach		
57017	Niedernsill	P	
57018	Paßthurn	P	I
57023	Stubach	P	I
57101	Aberg	P	
57102	Alm		
57103	Au		
57108	Gföll	P	
57111	Hallenstein	P	
57112	Hinterthal		
57118	Oberweißbach		
57121	Reith	P	
57124	Schwarzleo	P	
57128	Unterweißbach	P	I
57130	Wildenthal	P	I
57201	Bucheoben		I
57202	Dienten		
57203	Dientenbach	P	
57205	Eschenau		I
57209	Schwarzenbach	P	I

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
57210	Seidlwinkl	P	
57214	Unterland		I
57302	Aufhausen		
57315	Schmitten	P	
57316	Thumersbach		
57317	Viehhofen		
65005	Enzersdorf	P	
65008	Feistritzgraben	P	I
65011	Frauenburg	P	
65014	Kothgraben	P	I
65016	Möschitzgraben	P	I
65018	Mühldorf		I
65019	Oberweg	P	
65020	Ossach	P	I
65021	Pichlhofen		
65024	Reifling		I
65025	Reisstraße	P	I
65107	Fressenberg		
65108	Gaal	P	I
65111	Greuth		I
65114	Ingering II		
65115	Kleinlobming	P	I
65121	Mitterbach	P	I
65122	Mitterlobming	P	
65127	Preg	P	I
65128	Puchschachen		I
65129	Rachau I		I
65401	Granitzen		I
65402	Kienberg	P	I
65403	Lavantegg	P	I
65405	Obdachegg		I
65406	Prethal	P	I
65407	Schwarzenbach	P	I
65601	Bretstein	P	I
65602	Hohentauern		I
65605	Oberzeiring		I
65606	Pusterwald	P	I
65607	St. Johann Sonnseite	P	I
65608	St. Johann Schattseite		I
65609	St. Oswald		I
72174	St. Peter bei Tentschach		
74002	Bairberg	P	I
74003	Deinsberg	P	I
74006	Gunzenberg		I
74008	Guttaringberg	P	I

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
74009	Hollersberg		
74011	Mannsberg	P	I
74014	Rastenfeld	P	
74018	Unterwald		I
74019	Verlosnitz	P	I
74020	Waitschach	P	I
74101	Baumgarten		
74103	Buch	P	I
74104	Dullberg	P	I
74105	Eberstein	P	
74106	Filfing	P	I
74107	Grünburg	P	I
74108	Gutschen	P	I
74109	Hinterberg		
74110	Hochfeistritz	P	I
74111	Hüttenberg		
74112	Johannserberg	P	I
74113	Kaltenberg	P	I
74114	Kirchberg	P	
74115	Klein St. Paul	P	
74117	Kulm	P	
74119	Lölling	P	I
74120	Mirnig		I
74121	Ober St. Paul	P	
74122	Prailing		
74125	St. Johann am Pressen	P	I
74126	St. Martin am Silberberg	P	I
74127	St. Oswald	P	I
74128	St. Walburgen		
74131	Unter St. Paul		
74132	Wietersdorf	P	
74133	Wieting		
74134	Zosen		
74301	Feistritz		I
74303	Grades		I
74305	Metnitz Markt		
74306	Metnitz Land	P	I
74308	St. Salvator		I
74309	Zeltschach	P	I
74401	Altenmarkt		I
74402	Braunsberg	P	I
74403	Deutsch Griffen	P	I
74404	Glödnitz		I
74405	Gruska	P	I
74407	Linder		

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
74408	Pisweg	P	I
74409	St. Georgen	P	I
74410	Straßburg Land	P	I
74412	Thurnhof	P	I
74413	Weitensfeld		
74414	Wullroß	P	I
74415	Zweinitz		I
74502	Dörfl	P	I
74504	Freundsam		I
74510	Grasdorf		
74515	Leiten	P	I
74516	Liemberg	P	I
74517	Meiselding		I
74520	Osterwitz	P	I
74521	Pfannhof	P	
74522	Pflausach	P	I
74529	Schaumboden	P	I
74530	Sörg		I
74531	Sörgerberg	P	I
74532	Steinbichl	P	I
84002	Flirsch		
84004	Grins		
84006	Kappl	P	
84009	Pians	P	
84012	See		
84013	Stanz		
84016	Zamserberg	P	
84017	Tobadill		
84101	Faggen	P	
84106	Kaunertal		
84107	Ladis		
84110	Pfunds		
84113	Serfaus		
84114	Spiss		
84115	Tösens	P	
92104	Dünserberg		
92107	Frastanz II, III		

Anhang G.6: Versorgungsauflagen für Af

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
14001	Aichbach		I
14016	Grimmegg		I
14017	Großaigen		I
14020	Hainberg	P	I
14023	Heinrichsberg		I
14028	Kälberhart	P	I
14029	Kettenreith	P	I
14040	Mitterradl		I
14046	Ockert		I
14048	Plankenstein		I
14053	Rametzberg	P	I
14057	Ritzengrub		I
14062	Scharagraben	P	I
14067	Sonnleithen	P	I
14068	Sooß	P	I
14071	Steingrub	P	I
14074	Texing		I
14076	Umbach	P	I
14105	Artstetten	P	I
14113	Gansbach		I
14121	Hessendorf	P	I
14128	Kochholz	P	I
14129	Kollapriel		I
14130	Krapfenberg	P	I
14135	Lerchfeld		I
14140	Mannersdorf bei Zelking	P	I
14155	Rampersdorf		I
14159	Rosenfeld	P	I
14160	Schallaburg	P	I
14169	Ursprung		I
14172	Wolfstein	P	I
14179	Unterbierbaum	P	I
14181	Fahnsdorf		I
14183	Gossam		I
14184	Grimsing		I
14186	Hofamt		I
14187	Mödelsdorf	P	I
14202	Artneraamt		I
14205	Dorfstetten		I
14210	Granz		I
14216	Kapelleramt		I
14220	Marbach	P	I
14221	Maria Taferl	P	I

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
14225	Nöchling	P	I
14227	Obererla		I
14228	Oberthalheim		I
14235	Stiegeramt	P	I
14237	Untererla		I
14238	Unterthalheim	P	I
14240	Wimm	P	I
14241	Wimberg		I
14303	Arndorf		I
14304	Aschelberg	P	I
14310	Eibetsberg bei Raxendorf	P	I
14312	Eitenthal	P	I
14313	Feistritz	P	I
14314	Filsendorf	P	I
14320	Krumling	P	I
14326	Lohsdorf an der Schwarza		I
14327	Loibersdorf		I
14328	Mannersdorf bei Heiligenblut	P	I
14330	Moos	P	I
14331	Mörenz	P	I
14332	Muckendorf	P	I
14334	Nasting	P	I
14335	Neudorf	P	I
14337	Neusiedl am Feldstein	P	I
14338	Neusiedl bei Pfaffenhof	P	I
14339	Oberbierbaum		I
14342	Öd	P	I
14343	Ottenberg	P	I
14345	Pfaffenhof	P	I
14346	Pöbring	P	I
14348	Pölla	P	I
14349	Pömmerstall	P	I
14350	Prinzelndorf	P	I
14354	Schwarzau	P	I
14356	Steinbach	P	I
14357	Straßreith	P	I
14358	Streitwiesen	P	I
14363	Wachtberg	P	I
14364	Walkersdorf	P	I
14366	Weißpyhra	P	I
14367	Weiten	P	I
14368	Weiterndorf		I
14371	Zehentegg	P	I
14373	Zöbring	P	I
14378	Kollnitz		I

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
14381	Pargatstetten		I
14382	Rappoltenreith		I
14403	Donaudorf		I
14409	Kottingburgstall		I
14418	Weitgraben		I
19002	Durlaß	P	I
19003	Ebenwald	P	I
19004	Fahrabach	P	I
19005	Gaupmannsgraben	P	I
19006	Gegend Eck		I
19010	Hinterhallbach	P	I
19011	Haraseck	P	I
19012	Heugraben	P	I
19013	Höfnergraben	P	I
19014	Oberhöhe	P	I
19017	Kerschenbach	P	I
19021	Laabach		I
19022	Landsthal	P	I
19024	Pfenningbach	P	I
19025	Prünst		I
19027	Ramsau	P	I
19028	Oberried	P	I
19029	Unterried	P	I
19032	Saugraben		I
19033	Schneidbach	P	I
19034	Schwarzenbach	P	I
19035	Steinbachthal	P	I
19038	Obertriesting		I
19039	Untertriesting		I
19042	Außerwiesenbach	P	I
19043	Innerwiesenbach	P	I
19045	Wobach	P	I
19046	Kleinzell		I
19301	St. Aegydt am Neuwalde		I
19302	Annarotte	P	I
19304	Dörfel		I
19305	Hintereben		I
19307	Eschenau		I
19308	Außerfahrafeld		I
19309	Innerfahrafeld		I
19310	Herrschaftsgründe	P	I
19311	Hohenberg		I
19312	Josefsrotte		I
19313	Jungherrnthal	P	I
19314	Keeramt	P	I

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
19315	Langseitenrotte	P	I
19316	Lassingrotte	P	I
19317	Lehenrotte		I
19318	Lilienfeld		I
19320	Mitterbachamt	P	I
19322	Moosbachrotte	P	I
19323	Pichelrotte	P	I
19324	Rachsenbachrotte		I
19325	Schildbachrotte	P	I
19326	Schrambach	P	I
19328	Steinbachrotte	P	I
19330	Traisenbachrotte	P	I
19332	Haupttürnitzrotte		I
19333	Unrecht Traisen	P	I
19334	Wehrabach	P	I
19335	Weidenaurotte	P	I
19336	Weißbachamt	P	I
19337	Zögersbach	P	I
19338	Gscheid		I
30002	Donnerskirchen		I
31004	Deutsch Ehrendorf	P	I
31008	Gaas	P	I
31009	Gamischdorf	P	I
31010	Gerersdorf bei Güssing		I
31012	Großmürbisch		I
31018	Heiligenbrunn		I
31022	Kroatisch Ehrendorf		I
31025	Kukmirn		I
31033	Neustift bei Güssing		I
31037	Punitz		I
31043	St. Nikolaus	P	I
31047	Steingraben		I
31056	Urbersdorf		I
32013	Kaisersteinbruch		I
40008	Hagenau		I
40104	Erlach	P	I
40108	Gschwendt		I
40109	Gstaig		I
40131	Schnellberg		I
40134	Tannberg		I
40136	Utzweih		I
40204	Feichta		I
40213	Obermigelsbach		I
40215	Obertreibach		I
40306	Ettenau	P	I

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
40309	Hadermarkt	P	I
40314	Hofstatt	P	I
42011	Lasern		I
42012	Lauffen	P	I
42016	Obertraun		I
42017	Perneck	P	I
42106	Dorf		I
42109	Edt		I
42114	Feichtenberg	P	I
42118	Grasberg		I
42121	Hafendorf		I
42123	Kaltenmarkt	P	I
42124	Kampesberg		I
42126	Kirchham		I
42127	Kogl	P	I
42129	Krottendorf		I
42130	Kufhaus	P	I
42137	Mühlbach	P	I
42138	Mühlbachberg	P	I
42142	Nachdemsee		I
42144	Neukirchen		I
42152	Reindlmühl		I
42159	Theuerwang		I
42165	Winkl	P	I
45004	Dachsberg		I
45008	Fürneredt		I
45011	Haibach	P	I
45016	Lengau		I
45017	Mannsdorf		I
45019	Oberrudling		I
45021	Oed in Bergen		I
45026	St. Marienkirchen an der Polsenz		I
49202	Bäckengraben		I
49204	Droissendorf		I
49213	Kleinraming	P	I
49215	Lahrdorf		I
49217	Maria Laah		I
49221	Mühlbach		I
49235	Ternberg		I
49237	Trattenbach	P	I
49238	Unterdambach	P	I
49306	Gafrenz		I
49307	Hintstein	P	I
49308	Kleingschnaidt	P	I
49309	Kleinreifling	P	I

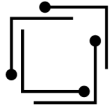
KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
49310	Lausa	P	I
49311	Laussa	P	I
49312	Losenstein	P	I
49313	Lumpelgraben		I
49314	Nach der Enns		I
49315	Neudorf	P	I
49316	Neustiftgraben	P	I
49317	Oberplaißa	P	I
49318	Pettendorf	P	I
49319	Pichl	P	I
49320	Platten	P	I
49321	Reichraming		I
49322	Stiedelsbach		I
58001	Bundschuh	P	I
58005	Hintermuhr	P	I
58008	Lamm		I
58013	Mignitz		I
58014	Mitterberg		I
58019	Ramingstein		I
58025	Sauerfeld		I
58026	Schellgaden		I
58032	Unternberg		I
58035	Vordermuhr		I
58040	Zederhaus		I
58041	Zoitzach		I
60104	Krumpental	P	I
60106	Radmer an der Hasel		I
60107	Radmer an der Stube	P	I
60108	Trofeng		I
60304	Eselberg	P	I
60305	Foirach		I
60309	Gößgraben-Freienstein		I
60310	Gößgraben-Göß	P	I
60312	Hessenberg		I
60313	Hinterlainsach		I
60314	Jassing	P	I
60319	Kletschach	P	I
60320	Köllach		I
60322	Kraubathgraben	P	I
60323	Kruppen	P	I
60324	Laintal	P	I
60328	Lichtensteinerberg	P	I
60329	Liesing	P	I
60330	Liesingau	P	I
60332	Lobming	P	I

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
60334	Magdwiesen	P	I
60335	Mautern		I
60341	Niklasdorfgraben	P	I
60343	Pisching		I
60344	Prentgraben		I
60347	Rannach		I
60348	Reitingau	P	I
60349	Rötz	P	I
60354	Schattenberg	P	I
60355	Schladnitzgraben	P	I
60356	Sonnberg		I
60358	Tollinggraben	P	I
60360	Traidersberg		I
60361	Treffning		I
60364	Vordernberg		I
60366	Wald		I
62002	Burgfeld		I
62007	Gutendorf		I
62009	Haselbach	P	I
62010	Hatzendorf		I
62013	Hohenbrugg		I
62017	Klapping		I
62019	Magland		I
62022	Oberlamm		I
62023	Oedgraben		I
62025	Petersdorf I	P	I
62031	Stang		I
62032	Tiefenbach	P	I
62103	Axbach		I
62124	Kaag		I
62127	Kohlberg I		I
62128	Kornberg		I
62129	Krennach		I
62134	Maierdorf		I
62143	Oedt		I
62153	Saaz		I
62155	Schweinz		I
62159	Tiefernitz		I
62301	Aschau		I
62312	Krottendorf		I
62313	Lichtenegg		I
62314	Lugitsch	P	I
62320	St. Stefan im Rosental		I
62322	Trössengraben	P	I
62326	Unterzirknitz		I

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"	Priorität "I"
62328	Zerlach		I
66201	Bierbaum		I
66212	Krobathen	P	I
66219	Nägelsdorf	P	I
66248	Haselbach	P	I
66303	Deutsch Haseldorf		I
66308	Goritz bei Radkersburg		I
66310	Gruisla	P	I
66333	Sicheldorf	P	I
66339	Zelting	P	I
80001	Arzl		I
80004	Jerzens		I
80009	Pitztal	P	I
80110	Sölden		I
85002	Alkus		I
85005	Asch mit Winkl		I
85006	Bannberg	P	I
85007	Burgfrieden	P	I
85016	Kosten	P	I
85023	Oberassling		I
85030	Ried	P	I
85031	St. Johann im Walde		I
85032	Schlaiten		I
85033	Schrottendorf	P	I
85036	Thal		I
85039	Unterassling		I
85101	Hopfgarten in Deferegggen	P	I
85103	Matrei in Osttirol Land		I
85105	Prägraten am Großvenediger		I
85107	St. Veit in Deferegggen		I
85201	Abfaltersbach		I
85202	Arnbach		I
85203	Außervillgraten	P	I
85205	Innervillgraten		I
85206	Kartitsch		I
85211	Strassen		I

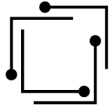
H. Anhang zu den Stadtgebieten

Stadtgebiet	KG-NR	Katastralgemeinde
Amstetten	03003	Amstetten
Ansfelden	45313	Ansfelden
Bad Ischl	42002	Bad Ischl
Bad Vöslau	04035	Vöslau
Baden	04002	Baden
	04003	Braiten
	04025	Rauhenstein
	04020	Mitterberg
	04036	Weikersdorf
Bischofshofen	55501	Bischofshofen
Bludenz	90002	Bludenz
Braunau am Inn	40005	Braunau am Inn
Bregenz	91103	Bregenz
	91119	Rieden
Bruck an der Mur	60072	Wienvorstadt
	60004	Bruck an der Mur
Deutschlandsberg	61006	Deutschlandsberg
	61066	Unterlaufeneegg
	61025	Hörbing
Dornbirn	92001	Dornbirn
Ebreichsdorf	04102	Ebreichsdorf
Eisenstadt	30003	Eisenstadt
	30004	Oberberg-Eisenstadt
Enns	45102	Enns
Feldbach	62111	Feldbach
Feldkirch	92116	Nofels
	92124	Tisis
	92125	Tosters
	92105	Feldkirch
	92102	Altenstadt
Feldkirchen in Kärnten	72308	Feldkirchen
Gänserndorf	06006	Gänserndorf
Gerasdorf bei Wien	01708	Gerasdorf
Gleisdorf	68111	Gleisdorf
Gmunden	42116	Gmunden
	42150	Ort-Gmunden
	42160	Traundorf
Graz	63105	Gries
	63107	Algersdorf
	63109	Baierdorf
	63124	Waltendorf
	63103	Geidorf
	63123	Graz Stadt-Thondorf
	63112	Gösting
63101	Innere Stadt	



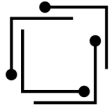
TKK

Stadtgebiet	KG-NR	Katastralgemeinde
	63127	Wenisbuch
	63104	Lend
	63106	Jakomini
	63102	St. Leonhard
	63119	St. Peter
	63110	Engelsdorf
	63115	Murfeld
	63126	Graz Stadt-Weinitzen
	63122	Straßgang
	63118	Rudersdorf
	63111	Graz Stadt-Fölling
	63113	Liebenau
	63125	Webling
	63114	Graz Stadt-Messendorf
	63128	Wetzelsdorf
	63121	Stifting
	63116	Neudorf
	63117	Ragnitz
63120	Graz Stadt-St. Veit ob Graz	
63108	Andritz	
Groß-Enzersdorf	06207	Großenzersdorf
Hall in Tirol	81007	Hall
Hallein	56208	Gries
	56209	Hallein
Hohenems	92004	Hohenems
Hollabrunn	09028	Hollabrunn
Imst	80002	Imst
Innsbruck	81113	Innsbruck
	81111	Hötting
	81121	Mühlau
	81136	Wilten
	81102	Amras
	81103	Arzl
81125	Pradl	
Kapfenberg	60025	Kapfenberg
Klagenfurt am Wörthersee	72172	St. Peter bei Ebenthal
	72142	Marolla
	72168	St. Martin bei Klagenfurt
	72127	Klagenfurt
	72106	Ehrental
	72198	Welzenegg
	72175	St. Ruprecht bei Klagenfurt
	72195	Waidmannsdorf
Klosterneuburg	01704	Klosterneuburg
Knittelfeld	65116	Knittelfeld
Korneuburg	11006	Korneuburg
Krems an der Donau	12115	Landersdorf
	12114	Krems
	12132	Stein
Kufstein	83008	Kufstein



TKK

Stadtgebiet	KG-NR	Katastralgemeinde
Leibnitz	66128	Kaindorf an der Sulm
	66138	Leibnitz
Leoben	60327	Leoben
	60338	Mühlthal
	60365	Waasen
	60326	Leitendorf
	60303	Donawitz
	60308	Göb
	60315	Judendorf
Leonding	45306	Leonding
Lienz	85020	Lienz
Linz	45210	Waldegg
	45212	Urfahr
	45204	Lustenau
	45203	Linz
	45202	Kleinmünchen
Marchtrenk	51216	Marchtrenk
Mistelbach	15028	Mistelbach
Mödling	16119	Mödling
Neunkirchen	23321	Neunkirchen
Ried im Innkreis	46149	Ried im Innkreis
Saalfelden am Steinernen Meer	57122	Saalfelden
Salzburg	56531	Maxglan
	56532	Morzg
	56527	Leopoldskron
	56528	Liefering II
	56513	Gnigl
	56537	Salzburg
	56524	Itzling
	56501	Aigen I
Sankt Johann im Pongau	55124	St. Johann im Pongau
Schwaz	87007	Schwaz
Schwechat	05220	Schwechat
Seekirchen am Wallersee	56316	Seekirchen Markt
Spittal an der Drau	73419	Spittal an der Drau
St. Pölten	19580	Spratzern
	19598	Oberwagram
	19599	Unterwagram
	19583	Stattersdorf
	19544	St. Pölten
St. Veit an der Glan	74528	St. Veit an der Glan
Steyr	49211	Jägerberg
	49210	Hinterberg
	49228	Sarning
	49233	Steyr
Stockerau	11142	Stockerau
Ternitz	23303	Dunkelstein
	23332	Rohrbach am Steinfelde
	23335	St. Johann am Steinfelde

**TKK**

Stadtgebiet	KG-NR	Katastralgemeinde
	23360	Pottschach
Traiskirchen	04033	Traiskirchen
Traun	45311	Traun
Trofaiach	60362	Trofaiach
Tulln an der Donau	20189	Tulln
Villach	75455	Völkendorf
	75432	Perau
	75446	Seebach
	75454	Villach
	75452	Vassach
	75441	St. Martin
Vöcklabruck	50325	Vöcklabruck
Völkermarkt	76339	Völkermarkt
	76322	Mühlgraben
	76335	St. Ruprecht
	76329	Ritzing
Waidhofen an der Ybbs	03335	Zell Markt
	03329	Waidhofen an der Ybbs
Weiz	68266	Weiz
Wels	51215	Lichtenegg
	51238	Untereisenfeld
	51242	Wels
	51224	Pernau
Wien	01213	Speising
	01607	Großjedlersdorf II
	01106	Rothneusiedl
	01801	Atzgersdorf
	01102	Inzersdorf Stadt
	01105	Oberlaa Stadt
	01658	Hirschstetten
	01009	Mariahilf
	01661	Kaiserebersdorf Herrschaft
	01107	Simmering
	01204	Hadersdorf
	01104	Oberlaa Land
	01010	Neubau
	01216	Weidlingau
	01006	Landstraße
	01405	Ottakring
	01011	Wieden
	01401	Dornbach
	01004	Innere Stadt
	01513	Untersievering
	01657	Leopoldstadt
	01614	Schwarze Lackenau
	01211	Rosenberg
	01108	Unterlaa
	01202	Breitensee
	01515	Weinhaus
01503	Heiligenstadt	

Stadtgebiet	KG-NR	Katastralgemeinde
Wien	01807	Rodaun
	01208	Oberbaumgarten
	01207	Lainz
	01002	Alsergrund
	01620	Brigittenau
	01103	Kaiserebersdorf
	01616	Stammersdorf
	01206	Hütteldorf
	01501	Gersthof
	01617	Strebersdorf
	01210	Penzing
	01504	Josefsdorf
	01404	Neuwaldegg
	01662	Landjägermeisteramt
	01302	Fünfhaus
	01654	Eßling
	01214	Unterbaumgarten
	01203	Hacking
	01808	Siebenhirten
	01510	Pötzleinsdorf
	01665	Stadlau
	01511	Salmansdorf
	01507	Nußdorf
	01301	Altmansdorf
	01212	Schönbrunn
	01603	Donaufeld
	01509	Obersievering
	01609	Jedlesee
	01605	Floridsdorf
	01803	Inzersdorf
	01306	Rudolfsheim
	01512	Unterdöbling
	01652	Breitenlee
	01215	Unter St. Veit
	01402	Hernals
	01606	Großjedlersdorf I
	01109	Albern
	01502	Grinzing
	01005	Josefstadt
	01304	Hetzendorf
	01508	Oberdöbling
	01303	Gaudenzdorf
	01802	Erlaa
01669	Kaisermühlen	
01209	Ober St. Veit	
01008	Margarethen	
01514	Währing	
01307	Sechshaus	
01806	Mauer	
01205	Hietzing	

Stadtgebiet	KG-NR	Katastralgemeinde
Wien	01651	Aspern
	01668	Süssenbrunn
	01613	Leopoldau
	01660	Kagran
	01506	Neustift am Walde
	01805	Liesing
	01505	Kahlenbergerdorf
	01403	Neulerchenfeld
	01201	Auhof
	01101	Favoriten
	01804	Kalksburg
	01305	Meidling
Wiener Neustadt	23443	Wiener Neustadt
Wolfsberg	77243	St. Johann
	77208	Gries
	77258	Wolfsberg Obere Stadt
	77259	Wolfsberg Untere Stadt
	77232	Priel
	77233	Reding
	77237	Ritzing
Wörgl	83020	Wörgl-Kufstein
	83021	Wörgl-Rattenberg
Zwettl	24337	Koppenzeil
	24392	Zwettl Stadt

I. Ausgewählte Bahnstrecken

Die Versorgungspflicht aus Kapitel 4.2.1.6 umfasst die 4 TEN Strecken aus Abbildung 6 und die S-Bahn Strecken aus Tabelle 12. Für die TEN Strecken und für die S-Bahn-Strecken gilt der Stand vom 01.09.2019.

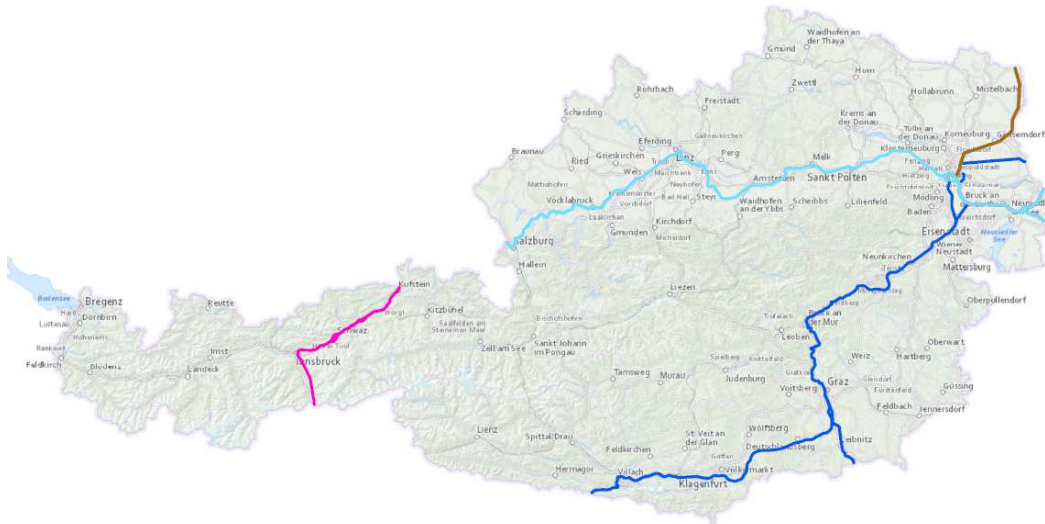


Abbildung 6: TEN Strecken

Bundesland	S-Bahn Strecke
Kärnten	S1, S2, S3, S4
Oberösterreich	S1, S2, S3, S4, S5
Salzburg	S1, S2, S3, S4
Steiermark	S1, S3, S5, S6, S7
Tirol	S1, S2, S3, S4, S5, S6
Vorarlberg	S1, S3
Wien, Niederösterreich	S1, S2, S3, S4, S7, S40, S45, S50, S60, S80

Tabelle 12: S-Bahn Strecken

Details zu den S-Bahnstrecken können unter

<https://www.oebb.at/de/regionale-angebote/ueberregionale-angebote/s-bahn-oesterreich.html>

abgerufen werden.

J. Digitale Anhänge

Folgende digitalen Anhänge stehen separat zum Download auf der Webseite der Regulierungsbehörde zur Verfügung:

J.1 Relevante Katastralgemeinden

Bezeichnung Datensatz: J1_relevante_katastralgemeinden.gpkg

Quelle: BEV Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, 06.08.2019

<https://www.data.gv.at/katalog/dataset/verwaltungsgrenzen-vgd-stichtagsdaten-grundstucksgenau>

Lizenz: Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 2.0

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0/>

Feldbezeichnungen:

Region Aa, Ab, Ac, Ad, Ae, Af

Priorität P 1, Null

Priorität I 1, Null

http://www.bev.gv.at/pls/portal/docs/PAGE/BEV_PORTAL_CONTENT_ALLGEMEIN/0200_PRODUKTE/SCHNITTSTELLENBESCHREIBUNGEN/VERWALTUNGSGRENZEN-STICHTAGSDATEN.PDF

J.2 Stadtgebiete der relevanten Städte

Bezeichnung Datensatz: J2_stadtgebiete.gpkg

Quelle: BEV Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, 06.08.2019

<https://www.data.gv.at/katalog/dataset/verwaltungsgrenzen-vgd-stichtagsdaten-grundstucksgenau>

Lizenz: Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 2.0

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0/>

http://www.bev.gv.at/pls/portal/docs/PAGE/BEV_PORTAL_CONTENT_ALLGEMEIN/0200_PRODUKTE/SCHNITTSTELLENBESCHREIBUNGEN/VERWALTUNGSGRENZEN-STICHTAGSDATEN.PDF

J.3 Relevante Straßensegmente (B Straßen)



Bezeichnung Datensatz: J3_bundesstrassen.gpkg

Quelle: ITS Vienna Region Behördenexport, 12/2018

Lizenz: Creative Commons Namensnennung 4.0 International
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

name1	Liste der Straßenhauptnamen (üblicherweise von Gemeinde vergeben)
name2	Liste der möglichen weiteren Namen
name_short_combined	Liste der Straßennummern (z.B. B82, B91) aus beiden Namen
streetcat	Straßenkategorie (B)
shape_length	Länge des Segments

J.4 Relevante Straßensegmente (L Straßen)

Bezeichnung Datensatz: J4_landesstrassen.gpkg

Quelle: ITS Vienna Region Behördenexport, 12/2018

Lizenz: Creative Commons Namensnennung 4.0 International
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Feldbezeichnungen:

name1	Liste der Straßenhauptnamen (üblicherweise von Gemeinde vergeben)
name2	Liste der möglichen weiteren Namen
name_short_combined	Liste der Straßennummern (z.B. L105, L131) aus beiden Namen
streetcat	Straßenkategorie (B)
shape_length	Länge des Segments

J.5 Autobahnen und Schnellstraßen

Bezeichnung Datensatz: J5_autobahnen_schnellstrassen.gpkg

Quelle: ITS Vienna Region Behördenexport, 12/2018

Lizenz: Creative Commons Namensnennung 4.0 International
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Feldbezeichnungen

SHAPE_Length Länge des Segments

J.6 Dauersiedlungsraum

Bezeichnung Datensatz: J6_dauersiedlungsraum.zip

Quelle: Statistik Austria, 11.06.2019

http://data.statistik.gv.at/web/meta.jsp?dataset=OGDEXT_DSR_1

Lizenz: Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0)

Feldbezeichnungen:

NAME nicht DSR, Besiedelbarer Raum, Siedlungsraum

J.7 Mikroraster

Bezeichnung Datensatz: J7_mikroraster.zip

Quelle: Statistik Austria, 17.06.2019

https://www.data.gv.at/katalog/dataset/stat_regionalstatistische-rastereinheiten66c96

Lizenz: Creative Commons Attribution License 3.0

Feldbezeichnungen:

ID Raster-ID, z.B. 100mN27285E48011